

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesdisziplingesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes

A Problem und Ziel

Das Landesbeamtengesetz wurde zuletzt mit Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVObI. M-V S. 154, 183) geändert. Zwischenzeitlich haben sich vor allem aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung zum Beurteilungswesen erneut Änderungsbedarfe ergeben. Zudem besteht vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels bei verschiedenen Regelungen Anpassungsbedarf, um die Handlungsfähigkeit der Landesverwaltung und der Kommunalverwaltungen zu sichern und deren Attraktivität als Arbeitgeber zu erhöhen.

Neu ist die im Koalitionsvertrag vereinbarte Einführung der Pauschalen Beihilfe.

Mit Kabinettsbeschluss vom 7. Februar 2023 wurde festgelegt, dass ab dem 1. Januar 2023 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geschlechtergerecht formuliert werden müssen und entsprechende Regelwerke auch bei einer teilweisen inhaltlichen Anpassung (beispielsweise durch ein Änderungsgesetz) vollständig sprachlich zu überarbeiten sind. Dem wird bezüglich des Landesbeamtengesetzes und des Landesdisziplingesetzes gefolgt.

Im Landesbesoldungsgesetz werden Vertretungsregelungen im Bereich der Besoldungsordnung B konkretisiert.

a) Änderung des LandesbeamtengesetzesBeurteilungsrecht

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 7. Juli 2021 (2 C 2.21) entschieden, dass die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen wegen ihrer entscheidenden Bedeutung für Auswahlentscheidungen nach Maßgabe von Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) in Rechtsnormen geregelt sein müssen; bloße Verwaltungsvorschriften reichen nicht aus. Dienstliche Beurteilungen müssen mit einem Gesamturteil abschließen, in das sämtliche vom Dienstherrn bewertete Einzelmerkmale der drei Kriterien des Artikels 33 Absatz 2 GG – Eignung, Befähigung, fachliche Leistung – einfließen. Der Gesetzgeber hat das System – Regelbeurteilungen oder Anlassbeurteilungen – sowie die Bildung eines Gesamturteils vorzugeben.

Weitere Einzelheiten wie der Rhythmus von Regelbeurteilungen, der Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale, der Beurteilungsmaßstab oder die Richtwerte für die Vergabe der höchsten und der zweithöchsten Note können in Rechtsverordnungen geregelt werden. Der Bund und die Länder haben demnach ihr jeweiliges Beurteilungsrecht im Hinblick auf einen sich aus der Rechtsprechung ergebenden Anpassungsbedarf zu überprüfen.

Mit Blick auf den Koalitionsvertrag besteht die Notwendigkeit, auch im Beurteilungswesen die Gleichheitssätze nach Artikel 3 Absatz 3 GG zu beachten. Nach Nummer 425 des Koalitionsvertrages haben die Koalitionspartner vereinbart, die rechtliche Gleichstellung von LSBTIQ* voranzubringen. Dazu gehören die rechtliche sowie die gesellschaftliche Gleichstellung und Akzeptanz. Diese Zielsetzung soll sich auch in den Vorschriften zum Beurteilungswesen wiederfinden.

Nach Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. März 2025 (2 VR 4.24) bedarf zudem die fiktive Fortschreibung einer dienstlichen Beurteilung von Beamtinnen und Beamten im Hinblick auf ihre Berücksichtigung im Rahmen einer an Artikel 33 Absatz 2 GG zu messenden Auswahlentscheidung einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage.

Regelung des Einsatzes von Eignungsdiagnostik in der Personalauswahl auf Gesetzesebene

In einem neuen § 7a werden die Voraussetzungen des Einsatzes von Eignungsdiagnostik bei der Personalauswahl geregelt.

Weiterhin wird normiert, dass deren Einsatz auch möglich ist, wenn eine eigentlich erforderliche fiktive Fortschreibung der letzten Beurteilung nicht möglich ist.

Erleichterung der Übernahme in das Beamtenverhältnis als „andere Bewerberin/anderer Bewerber“

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels auch im öffentlichen Dienst besteht für die Regelung des § 17 Änderungsbedarf dahingehend, dass grundsätzlich nach sieben Jahren gleichartiger und gleichwertiger Berufserfahrung im öffentlichen Dienst eine Berufung in das Beamtenverhältnis möglich ist, auch wenn die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dies betrifft auch die Feststellung der Laufbahnbefähigung von gewählten hauptamtlichen Kommunalbeamtinnen und -beamten für die Laufbahn, der das Wahlamt zugeordnet war.

Erleichterter Zugang für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe für die Laufbahn des Technischen Dienstes

Zur Steigerung der Attraktivität der Verwaltung als Arbeitgeber ist es erstrebenswert, für Quereinsteiger einen erleichterten Zugang zur Übernahme in das Beamtenverhältnis zu schaffen. Da es sich um einen Paradigmenwechsel im Laufbahnrecht handelt, sollte die Öffnung nur in einer Fachrichtung und auch nur befristet mit der Vorgabe der Evaluation geregelt werden.

Erleichterung des Wechsels in das Beamtenverhältnis für Berufssoldatinnen und -soldaten in besonderen Verwendungen

Ebenso soll in bestimmten Fachrichtungen zur Gewinnung von Fachkräften der Wechsel aus dem aktiven Berufssoldatenverhältnis in das Beamtenverhältnis erleichtert werden. Das Statusrecht kennt bislang wegen grundlegender Unterschiede keine Versetzung aus dem Soldatenverhältnis in das Beamtenverhältnis. Berufssoldatinnen und -soldaten konnten daher nur neu in das Beamtenverhältnis eingestellt werden.

Pauschale Beihilfe

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien zu sorgen. In Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erfüllt der Dienstherr seine Fürsorgepflicht durch die Zahlung von individuellen Beihilfen gemäß § 80 des Landesbeamtengesetzes. Die Leistungen der individuellen Beihilfe werden ergänzt durch die Eigenvorsorge der Beamtinnen und Beamten, die aus den laufenden Bezügen in der Regel durch eine Absicherung in einer privaten Krankenversicherung bestritten wird. Dies gilt entsprechend für Richterinnen und Richter.

Entscheiden sich die Beamtinnen und Beamten demgegenüber für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, müssen sie bisher den vollen Versicherungsbeitrag selbst tragen. Eine dem Arbeitgeberbeitrag im Rahmen der Pflichtversicherung vergleichbare Beteiligung des Dienstherrn an den Beiträgen für eine gesetzliche Krankenversicherung gibt es aufgrund der Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht. Lediglich für Leistungen, die nicht über die gesetzliche Krankenversicherung abgedeckt sind, besteht für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beamtinnen und Beamte ein Anspruch auf ergänzende individuelle Beihilfe.

Mithin ist eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung regelmäßig mit finanziellen Nachteilen für die Beamtinnen und Beamten wegen der Übernahme des gesamten Krankenversicherungsbeitrags verbunden.

Aufgrund der Rechtsentwicklung in den vergangenen Jahren und der Vielzahl der Maßnahmen im Gesundheitswesen ist heute davon auszugehen, dass sowohl in der gesetzlichen als auch in der privaten Krankenversicherung das Krankheitsrisiko abgesichert werden kann, ohne mit unzumutbar hohen Aufwendungen belastet zu werden.

Vor diesem Hintergrund ist in verschiedenen Ländern – Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen – im Rahmen eines Wahlrechts zu Beginn des Beamtenverhältnisses neben der individuellen Beihilfe auch eine pauschale Beihilfe eingeführt worden, mit der sich der Dienstherr an den Kosten einer durch die Beamtin oder den Beamten abgeschlossenen Krankenvollversicherung beteiligt.

In Schleswig-Holstein erfolgt ein Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund der bestehenden Lebensumstände der Wechsel in eine private Krankenversicherung im Rahmen des Basistarifs gemäß § 152 des Versicherungsaufsichtsgesetzes finanziell von Nachteil oder nicht möglich ist. Insoweit besteht keine vollständige Wahlfreiheit.

SPD und DIE LINKE haben unter Randziffer (24) der Koalitionsvereinbarung für die achte Legislaturperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vereinbart, dass künftig Beamtinnen und Beamte bei ihrer Krankenversicherung zwischen der individuellen Beihilfe und der pauschalen Beteiligung des Dienstherrn an den Beiträgen zu ihrer Krankenvollversicherung wählen dürfen.

b) Änderung des Landesdisziplinargesetzes

Einzelne Regelungen des Landesdisziplinargesetzes entsprechen aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben etwa des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie des Landesarchivgesetzes oder auch beispielsweise der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Personalakten, die auch auf Disziplinarakten Anwendung findet, nicht mehr dem aktuellen Stand und sind anzupassen.

Darüber hinaus werden in dem Zuge der inhaltlichen Änderungen des Landesdisziplinargesetzes auch sprachliche und rechtsförmliche Anpassungen vorgenommen.

c) Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (Besoldungsordnung B)

Die Funktionen der stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in den obersten Landesbehörden sowie der stellvertretenden Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sind entsprechend der langjährigen Bewertungspraxis mit der Besoldungsgruppe B 2 bzw. der Besoldungsgruppe B 6 bewertet.

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit herausgehobener Stellenbesetzungsverfahren in der Landesverwaltung hat der Landesrechnungshof diese Bewertungspraxis bemängelt, da sie nicht im Einklang mit den entsprechenden Ämterregelungen in der Besoldungsordnung B stehe. Voraussetzung für die Zuordnung des Dienstpostens einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters zum Amt einer Ministerialdirigentin/eines Ministerialdirigenten in der Besoldungsgruppe B 6 sei nach dem zu dieser Besoldungsgruppe ausgebrachten Spiegelstrichzusatz die Funktion der Leiterin oder des Leiters einer großen oder bedeutenden Abteilung bei einer obersten Landesbehörde. Hierauf müsse sich die Bewertungsentscheidung beziehen; die Stellvertretungsfunktion für die Staatssekretärin oder den Staatssekretär sei nicht umfasst.

Im Ergebnis der Prüfung des Landesrechnungshofes bestehen rechtliche Unsicherheiten über die Fortführung der gewachsenen Bewertungspraxis. Dies gilt auch für die Stellvertretungsfunktion einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters einer obersten Landesbehörde. Voraussetzung für die Zuordnung des Dienstpostens der Leiterin oder des Leiters eines Referates zum Amt einer Ministerialrätin/eines Ministerialrates in der Besoldungsgruppe B 2 ist nach dem entsprechenden Spiegelstrichzusatz die Leitung eines großen oder bedeutenden Referates oder einer Referatsgruppe bei einer obersten Landesbehörde.

B Lösung

a) Änderung des Landesbeamtengesetzes

Unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung ist daher die bisher geltende Fassung des § 61 des Landesbeamtengesetzes zu überarbeiten; eine ausreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage, um für die Regelung weiterer Einzelheiten Rechtsverordnungen erlassen zu können, ist einzufügen.

Das Gericht hat zwar festgestellt, dass der Zustand unzureichender normativer Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen für einen Übergangszeitraum hinzunehmen ist, um einen der verfassungsmäßigen Ordnung noch fernereren Zustand zu vermeiden (BVerwG vom 9. September 2021 – 2 A 3.20), gleichwohl besteht das Erfordernis einer zeitnahen Änderung des Landesbeamtengesetzes, da auf dieser Grundlage die untergesetzlichen Vorschriften zu erlassen sind. Da die zulässige Dauer oder die Kriterien für die Bemessung des Übergangszeitraumes durch das Bundesverwaltungsgericht nicht näher bestimmt wurden, besteht unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf spätestens bis zum Ende der Legislaturperiode (OVG Saarlouis vom 13. Januar 2022 – 1 A 75/21).

Da auch im Beurteilungswesen die Gleichheitssätze nach Artikel 3 GG zu beachten sind, wird unter Beachtung der Nummer 425 des Koalitionsvertrages § 61 um Absatz 2 ergänzt. Die Erst- und Zweitbeurteilenden sollen sicherstellen, dass die in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aufgeführten Benachteiligungsgründe wie Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität keinen Einfluss auf die Beurteilung haben. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der zu Beurteilenden sind ohne Ansehen dieser persönlichen Merkmale zu bewerten.

In § 61a wird für die fiktive Fortschreibung der Beurteilung eine Rechtsgrundlage aufgenommen, um die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entsprechend umzusetzen.

Vor dem Hintergrund der Maßgabe des Bundesverwaltungsgerichts zum möglichen Einsatz eignungsdiagnostischer Instrumente neben dem Instrument der dienstlichen Beurteilungen im Rahmen der Personalauswahl ist eine neue Regelung einzuführen. In dem neuen § 7a wird festgeschrieben, unter welchen Voraussetzungen für Auswahlentscheidungen neben dienstlichen Beurteilungen auch wissenschaftlich fundierte eignungsdiagnostische Instrumente eingesetzt werden können.

In Anbetracht des zunehmenden Fachkräftemangels erfolgen folgende Änderungen des Landesbeamtengesetzes, die die Handlungsfähigkeit der Landesverwaltung und der Kommunalverwaltungen sichern und deren Attraktivität erhöhen:

- In § 17 ist eine Regelung aufzunehmen, dass grundsätzlich eine Berufung in das Beamtenverhältnis als andere Bewerberin oder anderer Bewerber nach sieben Jahren Tätigkeit im öffentlichen Dienst möglich ist, wenn diese nach Fachrichtung, Breite und Wertigkeit dem Aufgabenspektrum in der angestrebten Laufbahn entspricht. Weiterhin wird präzisiert, dass diese Voraussetzungen bei gewählten hauptamtlichen Kommunalbeamtinnen und -beamten für die Laufbahn, der das Wahlamt zugeordnet war, auch vorliegen können.
- Für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe für die Laufbahn des Technischen Dienstes ist in § 14a eine Experimentierklausel einzuführen. Die neue Regelung, nach der die Laufbahnbefähigung auf der Grundlage eines für den Verwendungsbereich geeigneten, mit einem Bachelor- bzw. Mastergrad oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss festgestellt und der Vorbereitungsdienst durch eine laufbahnfachliche Einführung während der Probezeit ersetzt werden kann, wird zunächst auf fünf Jahre befristet. Die Experimentierklausel ist zeitlich zu befristen, da es sich um einen Paradigmenwechsel im Laufbahnrecht handelt; ihre Wirksamkeit wird zeitgerecht evaluiert.
- Die Erleichterung des Wechsels von Berufssoldatinnen und -soldaten in ein Beamtenverhältnis beim Land oder den Kommunen in besonderen Verwendungen wird mit einer – zunächst befristeten – Regelung in einem neuen § 18 Absatz 2 ermöglicht. Damit wird der Wechsel aus dem aktiven Berufssoldatenverhältnis in das Beamtenverhältnis für die Fachrichtungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 2, 3, 8 und 10 (Polizeidienst, Feuerwehrdienst, Technischer und Allgemeiner Dienst) – unter Verzicht auf die laufbahnrechtliche Probezeit – erleichtert, sofern dieses nach dem fiktiven Werdegang bei einer früheren Einstellung als Beamtin oder Beamter hätte erreicht werden können, um so den Unterschieden zwischen dem Beförderungsrecht für Berufssoldatinnen und -soldaten und dem Laufbahnrecht Rechnung zu tragen. Die Nachzeichnung des individuellen fiktiven Werdegangs wird sich an der langjährigen Spruchpraxis des Landesbeamtenausschusses orientieren.

Einführung der Pauschalen Beihilfe

Mit einem neuen § 80a soll im Landesbeamtengesetz neben der bestehenden individuellen Beihilfe eine zusätzliche Form der Beihilfegewährung in der Gestalt einer Pauschale nach dem Vorbild bereits bestehender Regelungen in anderen Ländern – das sogenannte „Hamburger Modell“ – zur hälftigen Deckung der Kosten einer Krankenvollversicherung geschaffen werden. Hierdurch wird die individuelle Wahlfreiheit zwischen den unterschiedlichen Krankenversicherungssystemen insbesondere beim Einstieg in das Beamten- bzw. Richter- verhältnis gestärkt.

Vor dem Hintergrund der Versicherungsneutralität des Dienstherrn soll die pauschale Beihilfe unabhängig davon geleistet werden, ob eine Krankenvollversicherung in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung abgeschlossen wird. Gleichzeitig erfolgt eine klare Trennung zwischen individueller und pauschaler Beihilfe. Die pauschale Beihilfe soll zum 1. Mai 2026 eingeführt werden.

Darüber hinaus ist das Landesbeamtengesetz in folgenden Punkten anzupassen:

- Die Regelung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung hat sich zwar grundsätzlich bewährt, soll nunmehr aber den praktischen Bedürfnissen angepasst werden. Bei der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 12a wird nunmehr in Absatz 1 geregelt, dass auch im Fall der Versetzung nach Mecklenburg-Vorpommern und der erneuten Einstellung in das Beamtenverhältnis eine Überprüfung erfolgt.
- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen neben den Voraussetzungen für die Zulassung, die Ausgestaltung und den Umfang der theoretischen und der praktischen Ausbildung auch Vorschriften über Zwischenprüfungen und Prüfungen enthalten. Um eine konforme Ausgestaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen innerhalb der Landesverwaltung sowie eine Vereinheitlichung des Prüfungsrechts zu gewährleisten, ist in § 26 Absatz 1 Satz 1 die Benehmensregelung in eine Einvernehmensregelung zu ändern.
- Unter Federführung des Ministeriums für Inneres und Bau werden derzeit die Voraussetzungen für eine elektronische Personalaktenführung für die Beschäftigten der Landesverwaltung geschaffen. Hierzu sind hinsichtlich der Übertragung der Papierakten in elektronische Dokumente und der datenschutzkonformen Auftragsverarbeitung Anpassungen im Landesbeamtengesetz erforderlich.
- Die Regelung des mit dem Besoldungsneuregelungsgesetz neu eingefügten § 111 Absatz 2 LBG M-V zum äußeren Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes muss angepasst werden, da Vorgaben zum Erscheinungsbild zwischenzeitlich in § 34 Absatz 2 BeamStG festgelegt wurden und diese sich nicht, wie derzeit in Mecklenburg-Vorpommern, auf den Polizeivollzug beschränken, sondern alle Beamtinnen und Beamten betreffen.
- Die Regelaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Feuerwehrdienst verringert sich auch bei Ableisten von 24-Stunden-Diensten.
- Schließlich ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen, nach der der Landesbeamtenausschuss auf Präsenzsitzungen verzichten kann, sofern dies aufgrund äußerer Umstände geboten ist.

b) Änderung des Landesdisziplinargesetzes

Um den Vorgaben des Landesarchivgesetzes zu entsprechen, ist im Landesdisziplinargesetz klarzustellen, dass eine Anbietungspflicht von Disziplinarakten besteht, bei denen das Verwertungsverbot eingetreten ist.

Zudem besteht ein Regelungsbedarf, dass Disziplinarverfahren, die zum Ende des Beamtenverhältnisses auf Widerruf nicht beendet sind, fortgeführt werden können, wenn unmittelbar im Anschluss ein Beamtenverhältnis auf Probe zu demselben Dienstherrn begründet wird.

Weiterhin sind die Zuständigkeitsregelungen für Disziplinarbefugnisse zu konkretisieren.

Das Rechtsetzungsverfahren wird ferner zum Anlass genommen, das Landesbeamtengesetz und das Landesdisziplinargesetz an einigen Stellen sprachlich und rechtsförmlich zu überarbeiten, an die geschlechtergerechte Sprache anzupassen und die Bezeichnungen der obersten Landesbehörden einer neutralen Formulierung zuzuführen. Diesem Auftrag folgt der vorliegende Gesetzentwurf. An einigen Stellen wurden, soweit zwischenzeitlich entsprechende Änderungen erfolgt sind, Verweise auf Bundesrecht durch landesrechtliche Verweise ersetzt.

c) Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Amt einer Ministerialrätin/eines Ministerialrates in der Besoldungsgruppe B 2 wird um die Funktion der stellvertretenden Abteilungsleiterin/des stellvertretenden Abteilungsleiters einer obersten Landesbehörde als weitere Alternative ergänzt. Ebenso wird das Amt einer Ministerialdirigentin/eines Ministerdirigenten in der Besoldungsgruppe B 6 um die Funktion der Stellvertretung der Staatssekretärin/des Staatssekretärs ergänzt. Damit werden bestehende Bewertungsunsicherheiten beseitigt. Zugleich wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei den betreffenden beiden Stellvertretungsfunktionen schon seit Längerem um keine bloße Abwesenheitsvertretungen mehr handelt, sondern in der Praxis ein Wandel hin zu einer ständigen Stellvertretungsfunktion stattgefunden hat.

C Alternativen

Durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich des Erfordernisses hinreichend bestimmter gesetzlicher Grundlagen sind die Änderungen im Beurteilungsrecht alternativlos. Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Regelungen würden im Falle von Rechtsstreitigkeiten künftig Beurteilungen (auch fiktiv nachgezeichnete) aller Voraussicht nach verwaltungsgerichtlich aufgehoben, da diese ohne verfassungsgemäße Rechtsgrundlage gefertigt wurden. Diese Feststellung würde letztlich die Rechtswidrigkeit aller Beurteilungen nach sich ziehen, sodass diese auch nicht mehr für Auswahlentscheidungen herangezogen werden könnten.

Gleiches gilt für den Einsatz von Eignungsdiagnostik in der Personalauswahl ohne Regelung auf Gesetzesebene.

Die Erleichterung des Wechsels von hauptamtlichen Kommunalbeamtinnen und -beamten in das Beamtenverhältnis als „andere Bewerberin/anderer Bewerber“ soll die Attraktivität kommunaler Wahlämter durch die Möglichkeit einer Anschlussverwendung im öffentlichen Dienst erhöhen. Ohne diese Rechtsnorm könnte sich die Nachwuchsproblematik in diesem Bereich weiter verschärfen.

Bei einem Verzicht auf die Modifizierung des Anwendungsbereichs der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12a wären weiterhin bestimmte Konstellationen der Überprüfung (Zuversetzungen, früheres Beamtenverhältnis, das nach einer Unterbrechung fortgesetzt wird) nicht möglich, deren Erfordernis sich aber in der Praxis ergeben hat. Der Dienstherr muss auch in solchen Fällen in die Lage versetzt werden, die Beschäftigung von Verfassungsfeinden in den eigenen Reihen zu verhindern. Gerade bei den im Beamtenverhältnis Beschäftigten, die regelmäßig hoheitliche Tätigkeiten in der Eingriffsverwaltung wahrnehmen, ist Loyalität gegenüber dem Dienstherrn und eine politisch neutrale Amtsführung unabdingbar.

Ein Verzicht auf die Experimentierklausel von § 14a wäre möglich, allerdings soll hiermit dem bereits bestehenden und sich künftig noch verschärfenden Fachkräftemangel begegnet werden. Eine Öffnung des Laufbahnrechts zur Gewinnung von Beschäftigten im Technischen Dienst könnte ein taugliches Mittel sein, um dieses Problem zumindest punktuell zu lösen. Da die Wirksamkeit erst erprobt werden soll, ist zunächst eine Befristung vorgesehen.

Die Änderungen im Personalaktenrecht sind notwendig, um die elektronische Personalakte datenschutzkonform einführen zu können.

Durch die Novellierung der Vorschriften zum Erscheinungsbild im Beamtenstatusgesetz sind die Regelungen im Landesbeamtengesetz anzupassen.

Der Verzicht auf eine Regelung, wonach ein 24-Stunden-Dienst bei der Berufsfeuerwehr auf die Regelaltersgrenze angerechnet wird, würde diese Fachkräfte gegenüber anderen Schichtleistenden benachteiligen.

Eine Beibehaltung der bisher geltenden Regelungen zum Landesbeamtenausschuss stünde einer Modernisierung der Verfahrensabläufe entgegen. Der Ersatz von Präsenzsitzungen durch Video- oder Telefonkonferenzen kann in bestimmten Situationen notwendig werden.

Die bisherige Rechtslage mit ausschließlich der individuellen Beihilfe als System, mit dem der Dienstherr sich an den Krankheitskosten beteiligt, könnte beibehalten werden. Dann wäre allerdings weiterhin bei einer bestehenden Krankenvollversicherung keine Beteiligung an den entsprechenden Versicherungsbeträgen möglich. Betroffen davon sind allein in der Landesverwaltung ca. 850 Beamtinnen und Beamte per 1. Januar 2025. Mit Blick darauf, dass bereits neun Länder einen Zuschuss zu den Beiträgen einer Krankenvollversicherung eingefügt haben, stellt sich dies bei Neueinstellungen und Hinzusetzungen als Wettbewerbsnachteil dar, der im Besoldungsrecht nicht aufgefangen werden kann.

Ein Verzicht auf die Änderungen im Disziplinarrecht würde Verfahrenserleichterungen verhindern. Die Möglichkeit der Fortsetzung von Disziplinarverfahren bei Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf ermöglicht die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe und die abschließende Klärung vor einer Verbeamtung auf Lebenszeit, ob Dienstpflichtverletzungen begangen wurden.

Mit der unveränderten Beibehaltung der gegenwärtigen Spiegelstrichzusätze zu den Ämtern einer Ministerialrätin/eines Ministerialrates in der Besoldungsgruppe B 2 und einer Ministerialdirigentin/eines Ministerialdirigenten in der Besoldungsgruppe B 6 würden die bestehenden Unsicherheiten bei der Berücksichtigung von herausgehobenen Stellvertreterfunktionen fortbestehen.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit der Kabinettsbefassung ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Buchstabe a GOLR.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Durch die Möglichkeit der Einstellung ehemaliger Berufssoldatinnen und -soldaten nach § 18 Absatz 2 in einem höheren als dem Einstiegsamt dürften Mehrausgaben anfallen. Hier ist derzeit aber keine Bezifferung möglich, da unklar ist, in welchem Umfang die Neuregelung durch die Einstellungsbehörden genutzt werden wird.

Die Verringerung der Regelaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes im 24-Stunden-Dienst dürfte zu Mehrkosten durch einen früheren Nachersatzungsbedarf führen. Die Höhe dieser Mehrkosten sind aber derzeit nicht abzuschätzen.

Pauschale Beihilfe

Die Mehrkosten durch die Einführung der pauschalen Beihilfe können mangels unterschiedlichster persönlicher – vor allem gesundheitlicher und familiärer – Gegebenheiten bei den anspruchsberechtigten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern nicht eindeutig beziffert werden. Unter den pauschalierten Annahmen, dass

- die individuelle Beihilfe insbesondere in den ersten Jahren nach Einstellung in das Beamtenverhältnis geringere und erst mit steigendem Alter und insbesondere im Ruhestand höhere Kosten für den Dienstherrn verursacht,
- die pauschale Beihilfe von etwa 25 Prozent der Neueinstellungen anstelle der individuellen Beihilfe gewählt wird und
- der hälftige Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung – und damit der durch den Dienstherrn als pauschale Beihilfe zu leistende Betrag – durchschnittlich bei 270 Euro monatlich liegt,

wird in den kommenden fünf Jahren von folgenden Mehrkosten ausgegangen:

- etwa 2,04 Millionen Euro im Jahr 2026,
- etwa 3,82 Millionen Euro im Jahr 2027,
- etwa 4,42 Millionen Euro im Jahr 2028,
- etwa 5 Millionen Euro im Jahr 2029,
- etwa 5,58 Millionen Euro im Jahr 2030.

Über den Zeitraum von 2026 bis 2030 entstehen somit in Summe Mehrkosten von etwa 20,86 Millionen Euro für den Landeshaushalt. Die Kosten für die kommunalen Haushalte sind aufgrund der geringeren Anzahl von Beamtinnen und Beamten entsprechend niedriger, wobei keine Zahlen zu den vorhandenen Beamtinnen und Beamten bei den kommunalen Körperschaften vorliegen, die bereits heute eine Krankenvollversicherung abgeschlossen haben.

Mit der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes sind keine Mehrkosten verbunden, da mit der Änderung lediglich die langjährige Bewertungspraxis abgesichert wird.

2. Vollzugsaufwand

Mit der moderaten Ausweitung des Anwendungsbereichs der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12a dürfte ein gewisser Mehraufwand bei den beteiligten Behörden entstehen, der allerdings durch die bestehende Aufgabenzuweisung zu bewältigen sein und keine zusätzlichen Personalgestellungen erfordern dürfte.

Mit der Einführung der Pauschalen Beihilfe müssen die Beihilfestellen aufgrund der von den berechtigten Beamtinnen und Beamten gemeldeten Beiträge zu der Krankenvollversicherung eine laufende Pauschale Beihilfe anweisen, der aufgrund von Änderungen bei der Besoldung und der Beitragssätze Änderungen unterworfen ist. Theoretisch steht diesem Vollzugsaufwand allerdings eine Verringerung des Aufwandes bei der individuellen Beihilfe gegenüber, auch wenn die Betroffenen aufgrund einer bestehenden Krankenvollversicherung bisher in der Regel keine Ansprüche auf individuelle Beihilfe geltend gemacht haben. Dem Grunde nach bestand allerdings ein Anspruch auf individuelle Beihilfe.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiefolgen

Die Aufnahme gesetzlicher Regelungen im Beurteilungswesen und bei dem Einsatz eignungsdiagnostischer Instrumente in der Personalauswahl führen zur Verwaltungsvereinfachung. Durch den Erlass von Experimentierklauseln und die Regelung von beamtenrechtlichen Vorgaben auf Gesetzesebene wird der Erlass weiterer untergesetzlicher Vorschriften erforderlich. Das Gleiche gilt für die festgeschriebene Evaluation einzelner Vorschriften.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 9. September 2025

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesdisziplingesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 19. August 2025 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bau.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesdisziplingesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 3 werden das Wort „Dienstvorgesetzter“ durch das Wort „Dienstvorgesetzte“ und das Wort „Vorgesetzter“ durch das Wort „Vorgesetzte“ ersetzt.
- b) In der Angabe zu § 4 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- c) In der Angabe zu § 5 werden vor dem Wort „Ehrenbeamte“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen und“ eingefügt.
- d) In der Angabe zu § 6 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- e) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Auswahlentscheidungen“.
- f) In der Angabe zu § 12a werden nach dem Wort „Zuverlässigkeitsüberprüfung“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- g) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Experimentierklausel, Verordnungsermächtigung“.
- h) In der Angabe zu § 16 werden nach dem Wort „Berufsqualifikationen“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

- i) In der Angabe zu § 17 werden vor den Wörtern „anderer Bewerber“ die Wörter „andere Bewerberin oder“ eingefügt.
- j) In der Angabe zu § 18a werden nach dem Wort „Höchstaltersgrenzen“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- k) In der Angabe zu § 25 werden nach dem Wort „Laufbahnverordnungen“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- l) In der Angabe zu § 26 werden nach dem Wort „Prüfungsordnungen“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- m) In der Angabe zu § 51 werden vor dem Wort „Ruhestandsbeamten“ die Wörter „Ruhestandsbeamtinnen und“ eingefügt.
- n) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58 Erscheinungsbild, Dienstkleidungsvorschriften, Verordnungsermächtigung“.
- o) In der Angabe zu § 60 werden nach dem Wort „Jubiläumszuwendung“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- p) In der Angabe zu § 61 werden nach dem Wort „Dienstzeugnis“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- q) Nach der Angabe zu § 61 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 61a Fiktive Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung, Referenzgruppenbildung, Verordnungsermächtigung“.
- r) In der Angabe zu § 62 werden nach dem Wort „Mehrarbeit“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- s) In der Angabe zu § 68 werden nach dem Wort „Sonderurlaub“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- t) In der Angabe zu § 71 werden die Wörter „einer Nebentätigkeit“ durch die Wörter „von Nebentätigkeiten“ ersetzt.
- u) Die Angabe zu § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76 Rückgriffsanspruch von Beamtinnen und Beamten“.
- v) In der Angabe zu § 80 werden nach dem Wort „Geburtsfällen“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

w) Nach der Angabe zu § 80 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 80a Pauschale Beihilfe“.

x) In der Angabe zu § 82 werden nach dem Wort „Arbeitsschutz“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

y) In der Angabe zu § 87 werden vor den Wörtern „den betroffenen Beamten“ die Wörter „die betroffene Beamtin oder“ eingefügt.

z) Die Angabe zu § 97 wird wie folgt gefasst:

„§ 97 Sitzungen“.

aa) Die Angabe zu § 101 wird wie folgt gefasst:

„§ 101 Dienstweg bei Anträgen und Beschwerden“.

bb) In der Angabe zu § 106 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

cc) Die Angabe zu § 107 wird wie folgt gefasst:

„§ 107 Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, Verordnungsermächtigung“.

dd) Die Angabe zu § 111 wird wie folgt gefasst:

„§ 111 Dienstkleidung, Ersatz von Sachschäden, Kennzeichnungspflicht, Verordnungsermächtigung“.

ee) In der Angabe zu § 112 werden nach dem Wort „Heilfürsorge“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

ff) In der Angabe zu § 114 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

gg) In der Angabe zu § 115 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

hh) Die Angabe zu § 120 wird wie folgt gefasst:

„§ 120 Übergangsvorschriften für zu beurteilende Beamtinnen und Beamte“.

ii) Die Angabe zu § 121 wird wie folgt gefasst:

„§ 121 Übergangsvorschriften für die Berücksichtigung von 24-Stunden-Diensten“.

- jj) Die Angabe zu § 122 wird aufgehoben.
 - kk) In der Angabe zu § 123 wird das Wort „Übergangsregelung“ durch das Wort „Übergangsvorschriften“ ersetzt und werden vor dem Wort „Wahlbeamte“ die Wörter „Wahlbeamtinnen und“ eingefügt.
 - ll) Die Angaben zu den §§ 124 bis 128 werden aufgehoben.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa In Satz 1 wird die Angabe „vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es gilt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, für die Beamtinnen und Beamten

 1. des Landes (Landesbeamtinnen und Landesbeamte),
 2. der Gemeinden, Landkreise und Ämter sowie der Zweckverbände (Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte) und
 3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte).“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ und vor dem Wort „Seelsorger“ die Wörter „Seelsorgerinnen und“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung**

(§ 2 BeamtStG)

Soweit die Dienstherrnfähigkeit durch Satzung verliehen wird, bedarf sie der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde, die nur im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde erteilt werden darf. Die Bestimmungen der Kommunalverfassung zur Rechtsaufsicht bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass bei Anstalten des öffentlichen Rechts im kreisangehörigen Raum das Benehmen mit der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde herzustellen ist.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Oberste Dienstbehörden, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte**

(1) Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde des Dienstherrn, in dessen Dienstbereich die Beamtin oder der Beamte ein Amt bekleidet. Oberste Dienstbehörde ist für

1. die Landesbeamtinnen und Landesbeamten die oberste Landesbehörde des Geschäftsbereichs, in dem sie ein Amt bekleiden,
2. die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände das nach Gesetz zuständige Organ,
3. die Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten das nach Gesetz oder Satzung zuständige Organ.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr oder ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig ist. Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nimmt diese Aufgaben die oder der letzte Dienstvorgesetzte wahr. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist

1. für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten die oberste Dienstbehörde,
2. für
 - a) die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher und Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher der Zweckverbände die oberste Dienstbehörde,
 - b) die übrigen Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten die durch die Kommunalverfassung bestimmte Stelle,
 - c) die Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Stelle.

Die oberste Dienstbehörde kann Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten auch in Teilen auf andere Behörden übertragen.

(3) Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer einer Beamtin oder einem Beamten für die dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen darf. Wer Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach der Aufbauorganisation der Behörde.

(4) Ist eine Dienstvorgesetzte oder ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden und ist gesetzlich nicht geregelt, wer diese Aufgaben wahrnimmt, so bestimmt für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten die zuständige oberste Landesbehörde, im Übrigen die zuständige oberste Aufsichtsbehörde, wer die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten wahrnimmt. Ist eine solche nicht vorhanden, bestimmt die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde, wer die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten wahrnimmt.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf diese Praktikantinnen und Praktikanten sind mit Ausnahme von § 7 Absatz 1 Nummer 2 und § 33 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes die für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt wird.“

c) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „freiheitlich“ durch das Wort „freiheitliche“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Ehrenbeamte“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Ehrenbeamten“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen und“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Halbsatz werden vor dem Wort „Ehrenbeamte“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen und“ eingefügt.

bbb) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Ehrenbeamte“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen und“, vor dem Wort „Ehrenbeamten“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen und“ und vor den Wörtern „eines Beamten“ die Wörter „einer Beamtin oder“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.“

d) In Absatz 3 werden jeweils vor dem Wort „Ehrenbeamten“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen und“ eingefügt sowie das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

c) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind Beamtinnen und Beamte auf Zeit verpflichtet, nach Ablauf der Amtszeit das Amt weiterzuführen, wenn sie unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder in dasselbe Amt berufen werden sollen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, sind sie mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Werden Beamtinnen und Beamte auf Zeit im Anschluss an ihre Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(3) Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, treten Beamtinnen und Beamte auf Zeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie nicht entlassen oder im Anschluss an ihre Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt berufen werden. Sind Beamtinnen und Beamte auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt oder abberufen worden, befinden sie sich ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der vorgesehenen Amtszeit, für die sie ernannt worden sind, dauernd im Ruhestand, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Das Beamtenverhältnis der Beamtinnen und Beamten auf Zeit, für deren Berufung in das Beamtenverhältnis es einer Wahl bedarf (Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte), endet auch durch Abberufung, wenn diese gesetzlich vorgesehen ist. § 27 Absatz 1, §§ 28 und 29 dieses Gesetzes sowie §§ 14, 15 und 20 des Beamtenstatusgesetzes finden auf Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte keine Anwendung. Der Eintritt in den Ruhestand richtet sich für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte nach § 36a; dies gilt auch im Anschluss an den einstweiligen Ruhestand infolge einer Abberufung.“

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a
Auswahlentscheidungen**

Auswahlentscheidungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in der Regel auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen zu treffen. Frühere Beurteilungen sind vor Hilfskriterien heranzuziehen. Soweit die dienstlichen Beurteilungen zu einzelnen Kriterien keinen oder keinen hinreichenden Aufschluss geben oder eine dienstliche Beurteilung nicht vorliegt und die fiktive Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung nicht möglich ist, können wissenschaftlich fundierte eignungsdiagnostische Instrumente eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere vor der erstmaligen Übertragung von Leitungs- oder Führungsaufgaben oder bei einem Wechsel der Laufbahngruppe oder des Laufbahngruppenabschnitts.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ernennt die Landesbeamtinnen und Landesbeamten. Sie oder er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Die Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten sowie die Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten werden von der obersten Dienstbehörde ernannt, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.“

- b) In Absatz 6 Satz 3 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 44)“ durch die Angabe „gemäß § 44“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Bei Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes, der Berufsfeuerwehren und des Justizvollzugsdienstes erfolgt die Prüfung auch vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Die gesundheitliche Eignung für die Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten oder zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ist aufgrund eines ärztlichen Gutachtens gemäß § 44 festzustellen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bewerbern“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Feststellung der Nichtigkeit ist der Beamtin oder dem Beamten oder im Fall ihres oder seines Todes den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen schriftlich bekannt zu geben.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Ernannten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Ernannten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Ernannten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

12. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

13. § 12a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zuverlässigkeitsüberprüfung“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor einer Einstellung in den Polizeivollzugsdienst des Landes ersucht die Einstellungsbehörde die Verfassungsschutzbehörde und die Polizei um Auskunft, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel daran zu begründen vermögen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes einzutreten. Dies gilt auch bei einer Versetzung aus dem Bereich eines anderen Dienstherrn, wenn bei diesem keine solche Abfrage durchgeführt wurde. Die Abfrage ist auch durchzuführen, wenn in der Vergangenheit bereits ein Beamtenverhältnis bestand, im Rahmen dessen bereits eine Abfrage durchgeführt wurde, das Beamtenverhältnis jedoch nicht ohne Unterbrechung fortgeführt wurde. Einer erneuten Abfrage bedarf es in der Regel nicht, wenn unmittelbar im Anschluss an den Vorbereitungsdienst ein Beamtenverhältnis auf Probe begründet wird. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für die Laufbahn des Justizdienstes, soweit die Bewerberin oder der Bewerber in einer Justizvollzugseinrichtung, als Gerichts- und Bewährungshelferin oder Gerichts- und Bewährungshelfer, als Psychologin oder Psychologe der Forensischen Ambulanz im Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit oder als Rechtspflegerin oder Rechtspfleger tätig werden. Zu diesem Zweck ist abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1, ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72, ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2, ABl. L 074 vom 4.3.2021, S. 35) die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig. Hierzu übermittelt die Einstellungsbehörde den angefragten Stellen den Namen, die Vornamen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Die angefragten Stellen teilen mit, ob zu der Person Erkenntnisse nach Satz 1 vorliegen. Darüber hinaus übermitteln sie der Einstellungsbehörde die bei ihr vorliegenden sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die Bewerberin oder den Bewerber, soweit Sicherheitsinteressen oder rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Bewerber“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.

d) Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die von der Verfassungsschutzbehörde und der Polizei übermittelten Daten dürfen nur von Personen verarbeitet werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und hinsichtlich ihrer Tätigkeit sensibilisiert wurden. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens sind die Daten zu löschen. Die Bewerberin oder der Bewerber ist über die Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde und der Polizei vorab rechtzeitig zu informieren.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde und die Polizei dürfen die genannten Daten nur für die Durchführung der Abfrage verarbeiten, es sei denn, eine Verarbeitung ist aufgrund anderer Vorschriften zulässig. Im Übrigen werden die Daten gelöscht, sobald die angefragten Stellen eine Mitteilung der Einstellungsbehörde über den Abschluss des Bewerbungsverfahrens erhalten.

(6) Die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, die Einzelheiten der elektronischen Datenübermittlung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

14. In § 13 Absatz 3 Satz 9 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
15. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

**„§ 14a
Experimentierklausel, Verordnungsermächtigung**

(1) Bis zum ... [*einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres*] kann durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für die Laufbahn zuständigen obersten Landesbehörde für die Fachrichtung des Technischen Dienstes die Laufbahnbefähigung festgestellt werden

1. für den gehobenen Dienst abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 auf der Grundlage eines für den Verwendungsbereich geeigneten, mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenen Hochschulstudiums oder
2. für den höheren Dienst abweichend von § 14 Absatz 4 Satz 1 auf der Grundlage eines für den Verwendungsbereich geeigneten, mit einem Staatsexamen, einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenen Hochschulstudiums.

Satz 1 gilt nicht, sofern ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst gesetzliche Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist. Vor Ablauf des Geltungszeitraumes gemäß Satz 1 ist die Wirksamkeit der Regelung zu evaluieren.

(2) Zusammen mit der Feststellung der Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 Satz 1 ist eine laufbahnfachliche Einführung während der Probezeit vorzusehen. Die Probezeit kann nicht vor Abschluss der laufbahnfachlichen Einführung beendet werden; § 19 bleibt unberührt. Näheres regelt die für die Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde durch Rechtsverordnung.“

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil Bewerberinnen oder Bewerber die für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Bildungsvoraussetzungen im Bereich eines anderen Dienstthemas außerhalb dieses Gesetzes erworben haben.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Berufsqualifikationen“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „(ABl. EU L 255 vom 30. September 2005 S. 22), zuletzt geändert am 20. November 2013 durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. EU L 354 S. 132)“ durch die Wörter „(ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, ABl. L 271 vom 16.10.2007, S. 18, ABl. L 093 vom 4.4.2008, S. 28, ABl. L 033 vom 3.2.2009, S. 49, ABl. L 305 vom 24.10.2014, S. 115, ABl. L 177 vom 8.7.2015, S. 60, ABl. L 268 vom 15.10.2015, S. 35, ABl. L 095 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/505 (ABl. L, 2024/1, 12.2.2024) geändert worden ist“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Laufbahnen der Fachrichtung Bildungsdienst ist die Rechtsverordnung durch die für Bildung zuständige oberste Landesbehörde zu erlassen. Absatz 6 gilt entsprechend.“

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor den Wörtern „anderer Bewerber“ die Wörter „andere Bewerberin oder“ eingefügt.
- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) In das Beamtenverhältnis kann auch berufen werden, wer, ohne die vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen, die Befähigung für die Laufbahn durch langjährige Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat, die nach Fachrichtung, Breite und Wertigkeit dem Aufgabenspektrum in der angestrebten Laufbahn entsprechen muss (andere Bewerberin oder anderer Bewerber). Langjährige Berufserfahrung nach Satz 1 ist grundsätzlich anzunehmen, wenn vergleichbare Tätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes für die Dauer von mindestens sieben Jahren ausgeübt wurden. Dabei liegt eine Entsprechung nach Fachrichtung, Breite und Wertigkeit des Aufgabenspektrums in der angestrebten Laufbahn in der Regel bei hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten vor. Satz 1 gilt nicht, wenn eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch eine Regelung außerhalb des Beamtenrechts vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der Laufbahnaufgaben zwingend erforderlich ist.

(2) Der Landesbeamtenausschuss oder ein von ihm bestimmter unabhängiger Unterausschuss stellt fest, ob die andere Bewerberin oder der andere Bewerber nach Maßgabe des Absatzes 1 die Befähigung für die Laufbahn, in der sie oder er verwendet werden soll, besitzt. Unter Beachtung dieser Vorgaben stellt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Befähigung für die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre fest.“

19. § 18 wird wie folgt gefasst:

**„§ 18
Einstellung**

(1) Eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung) auf Probe oder auf Lebenszeit ist nur in einem Einstiegsamt der Laufbahn zulässig. Abweichend von Satz 1 kann

1. bei speziellen beruflichen Erfahrungen oder Qualifikationen, die zusätzlich zu den in § 14 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, eine Einstellung auch in dem nächsten Amt vorgenommen werden, das dem Einstiegsamt folgt, in dem ansonsten die Einstellung erfolgen würde,
2. bei Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 37 oder bei Zulassung einer Ausnahme durch den Landesbeamtenausschuss eine Einstellung auch in einem höheren Amt vorgenommen werden,
3. eine Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden, wenn ein der laufbahn- und besoldungsrechtlichen Zuordnung entsprechendes Amt in einem früheren Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erreicht worden ist; in diesen Fällen ist keine Probezeit abzuleisten.

(2) Bis zum ... *[einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres]* gilt Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 für die Fachrichtungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 2, 3, 8 und 10 entsprechend, wenn ein der besoldungsrechtlichen Zuordnung entsprechendes Amt in einem früheren Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat erreicht worden ist, wobei die Einstellung nur bis zu dem Amt möglich ist, das nach dem individuellen fiktiven Werdegang bei einer früheren Einstellung als Beamtin oder Beamter hätte erreicht werden können. Vor Ablauf des Geltungszeitraumes gemäß Satz 1 ist die Wirksamkeit der Regelung zu evaluieren.“

20. § 18a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Höchstaltersgrenzen“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. wegen der tatsächlichen Pflege von nach einem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere von Eltern, Schwiegereltern, Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder deren Eltern sowie von Geschwistern und volljährigen Kindern verzögert, so erhöht sich die Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 1 um die Zeit der Betreuung oder Pflege, höchstens jedoch um sechs Jahre, in den Fällen des Satzes 1 um höchstens drei Jahre.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten nicht in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 9 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes vorliegen, und für Personen, die im Besitz eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 13 des Soldatenversorgungsgesetzes sind.“
- d) In Absatz 7 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ und vor dem Wort „Bewerbern“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Bewerbern“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Finanzministeriums“ durch die Wörter „der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.
- f) Absatz 9 wird aufgehoben.
21. § 18b wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Satz 1 gilt entsprechend bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit unmittelbar im Anschluss an die Entlassung aus dem Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat.“
- c) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „– VLTG M-V vom 24. Juni 2010 (GVObI. M-V S. 320)“ gestrichen.
22. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, in der sich Beamtinnen und Beamte nach Erwerb der Befähigung bewähren sollen.“
- b) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

23. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die die Befähigung für das erste Einstiegsamt einer Laufbahn besitzen, in ein Amt oberhalb des zweiten Einstiegsamtes dieser Laufbahn ist nur zulässig, wenn sie zuvor erfolgreich an Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben, die sie in Verbindung mit den bisher wahrgenommen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung der Aufgaben des höheren Amtes befähigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 2 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

24. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 2 werden vor dem Wort „Beamter“ die Wörter „Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Befindet sich die Beamtin oder der Beamte nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1, bleiben die für Beamtinnen und Beamte auf Probe geltenden disziplinarrechtlichen Regelungen unberührt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis oder das Richter-
verhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden
sind, werden so verfolgt, als stünde die Beamtin oder der Beamte oder die Richterin
oder der Richter nur im Beamtenverhältnis oder Richter-
verhältnis auf Lebenszeit.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“
eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“
eingefügt.

e) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Ämter im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die der Besoldungsgruppe A 16 und der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter,
2. Ämter in der Besoldungsgruppe A 15 als Leiterin oder Leiter einer Landesbehörde
oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt
oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
3. bei kommunalen Körperschaften Ämter ab der Besoldungsgruppe A 13, wenn die
Funktion als leitende Verwaltungsbeamtin oder als leitender Verwaltungsbeamter
oder als Leiterin oder Leiter eines Dezernates, eines Amtes, eines Fachdienstes oder
einer vergleichbaren Organisationseinheit übertragen werden soll,
4. Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 als Kanzlerin oder Kanzler einer Hochschule
(§ 87 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes),
sofern die Funktion nicht in § 20 Absatz 2 Satz 2 genannt ist.

(6) Die Beamtin oder der Beamte ist über die in § 22 Absatz 5 des Beamtenstatus-
gesetzes genannten Fälle hinaus auch

1. mit Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder des Richter-
verhältnisses auf Lebenszeit,
 2. mit der Übertragung eines der in § 20 Absatz 2 Satz 2 genannten Ämter oder
 3. mit Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge
- aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 entlassen. Die Beamtin oder der
Beamte ist zu entlassen, wenn bereits vor Ablauf der Probezeit ein Mangel besteht, der
die Feststellung der Bewährung ausschließt und nachhaltige Zweifel bestehen, dass der
Mangel in der restlichen Probezeit noch behoben werden kann.“

f) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt in leitender Funktion auf Dauer im
Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nur übertragen werden, wenn sie oder er die
Entlassung aus dem Richteramt schriftlich verlangt.“

g) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte führt während der Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des nach Absatz 1 übertragenen Amtes; dies gilt auch für die Befugnis zum Führen der Amtsbezeichnung außerhalb des Dienstes.“

25. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die berufliche Entwicklung der Beamtinnen und Beamten setzt die erforderliche Fortbildung zum Erhalt oder zur Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten voraus.“

b) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

26. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „eines“ durch das Wort „von“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eines nach“ durch die Wörter „von nach“ und die Wörter „kann der Beamte“ durch die Wörter „können Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Soldaten“ die Wörter „Soldatinnen und“ und vor dem Wort „Entwicklungshelfer“ die Wörter „Entwicklungshelferinnen und“ eingefügt.

27. In § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

28. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Laufbahnverordnungen“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „dem Innenministerium“ durch die Wörter „der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „das Innenministerium“ durch die Wörter „die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
- bb) In Nummer 11 werden vor dem Wort „Grundsätze“ die Wörter „nur bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 61 Absatz 6 Satz 1“ eingefügt.
- cc) In Nummer 13 werden die Wörter „Kommunal- und Körperschaftsbeamte“ durch die Wörter „Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte sowie Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte“ ersetzt.

29. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungsordnungen“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ und die Wörter „dem Innenministerium“ durch die Wörter „der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

30. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

31. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird die Beamtin oder der Beamte zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, finden, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Amtsbezeichnung, Besoldung, Krankenfürsorge, Versorgung und Altersgeld entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der der Beamtin oder dem Beamten zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Beamtin oder der Beamte abgeordnet ist.“

32. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt und das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Besitzt die Beamtin oder der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, ist sie oder er verpflichtet, an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Auflösung einer Behörde, einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder bei einer Verschmelzung von Behörden dürfen Beamtinnen und Beamte, deren Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben Laufbahn oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine ihrem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtinnen und Beamten vor dem bisherigen Amt innehatten; Absatz 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.“

d) In Absatz 4 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

33. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Kommunalbeamten“ die Wörter „Kommunalbeamtinnen und“ und vor dem Wort „Körperschaftsbeamten“ die Wörter „Körperschaftsbeamtinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten ist das Einvernehmen mit der für Inneres sowie der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde, bei Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten und Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde herzustellen.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Beamtinnen und“, das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

34. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils vor den Wörtern „dem Dienstvorgesetzten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Beamtin oder der Beamte die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, dabei darf ein Zeitraum von drei Monaten nicht überschritten werden; bei Lehrerinnen und Lehrern kann die Entlassung bis zum Ende des Schulhalbjahres, bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bis zum Ablauf des Semesters hinausgeschoben werden.“
- c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte kann ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.“
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Beamter“ die Wörter „Beamtin oder“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ist eine Beamtin oder ein Beamter nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes entlassen worden, ist sie oder er bei Neueinstellung bei gleicher Eignung vorrangig zu berücksichtigen.“
- f) In Absatz 6 werden vor dem Wort „eines“ die Wörter „einer Beamtin oder“ eingefügt.

35. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ und das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt sowie vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der frühere Beamte“ die Wörter „die frühere Beamtin oder“ eingefügt und das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie oder er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihr oder ihm die Erlaubnis nach § 59 Absatz 4 erteilt worden ist.“

36. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „hat der frühere“ durch die Wörter „haben frühere Beamtinnen und“ und das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Er darf“ durch die Wörter „Sie dürfen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so haben Beamtinnen und Beamte, sofern sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben und noch dienstfähig sind, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer vergleichbaren Laufbahn wie ihr bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt. Sie erhalten bis zur Übertragung des neuen Amtes, auch für die zurückliegende Zeit, die Leistungen des Dienstherrn, die ihnen aus dem bisherigen Amt zugestanden hätten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf; für Beamtinnen und Beamte auf Zeit jedoch nur insoweit, als ihre Amtszeit noch nicht abgelaufen ist. Ist ihr früheres Amt inzwischen neu besetzt, so haben Beamtinnen und Beamte auf Zeit für die restliche Dauer ihrer Amtszeit Anspruch auf rechtsgleiche Verwendung in einem anderen Amt; steht ein solches Amt nicht zur Verfügung, stehen ihnen nur die in Satz 2 geregelten Ansprüche zu.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „verliert der Beamte die ihm“ durch die Wörter „verlieren Beamtinnen und Beamte die ihnen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „eines Beamten“ durch die Wörter „von Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Beamte muss“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte müssen“, das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ und die Wörter „er ist“ durch die Wörter „sie sind“ ersetzt.

37. § 34 wird wie folgt gefasst:

**„§ 34
Gnadenrecht**

Der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte gemäß § 24 des Beamtenstatusgesetzes das Gnadenrecht zu.“

38. § 34a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte, die innerhalb von vier Jahren nach Abschluss einer Fortbildung aufgrund eigenen Entschlusses aus dem Beamtenverhältnis zu ihrem bisherigen Dienstherrn ausscheiden oder schuldhaft dessen Beendigung herbeiführen, sind verpflichtet, dem Dienstherrn die durch die Fortbildung entstandenen Aufwendungen nach Maßgabe des Absatzes 2 zu erstatten.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

39. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in welchem sie die Regelaltersgrenze erreichen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Lehrer“ die Wörter „Lehrerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Im Falle von Beamtinnen und Beamten nach § 114 sind auch Schichtdienst und 24-Stunden-Dienst zu berücksichtigen. Die Beamtin oder der Beamte hat spätestens drei Jahre vor Erreichen der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebenden Regelaltersgrenze anzuzeigen, inwieweit sie oder er hierfür die Voraussetzungen erfüllt.“
40. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Sind diese Beamtinnen und Beamten vor dem 1. Januar 1952 geboren, kann auf ihren Antrag die Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgen.“

bb) Satz 3 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Sind sie wiederum nach dem 31. Dezember 1951 geboren, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:“.

41. § 37 wird wie folgt gefasst:

**„§ 37
Einstweiliger Ruhestand**

(§ 30 BeamStG)

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann Beamtinnen und Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn ihnen eines der folgenden Ämter übertragen worden ist:

1. Staatssekretärin oder Staatssekretär,
2. Sprecherin oder Sprecher der Landesregierung,
3. Leiterin oder Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz in der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde.“

42. In § 38 werden vor den Wörtern „ein Beamter“ die Wörter „eine Beamtin oder“ eingefügt.

43. In § 40 Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

44. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bestehen begründete Zweifel an der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten, so sind sie verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls die Ärztin oder der Arzt es für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Kommen die Beamtinnen und Beamten trotz wiederholter schriftlicher Weisung ohne hinreichenden Grund dieser Verpflichtung nicht nach, können sie so behandelt werden, als ob Dienstunfähigkeit vorläge.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gelangt die oder der Dienstvorgesetzte aufgrund des ärztlichen Gutachtens zu der Schlussfolgerung, dass die Beamtin oder der Beamte dienstunfähig ist, entscheidet die nach § 46 Absatz 3 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand. Sie ist an die Erklärungen der oder des Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.“

45. § 42 wird wie folgt gefasst:

**„§ 42
Ruhestand beim Beamtenverhältnis auf Probe**

(§ 28 BeamtStG)

Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Probe nach § 19 befinden, trifft die oberste Dienstbehörde, bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde.“

46. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Frist, innerhalb derer Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte bei wiederhergestellter Dienstfähigkeit die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 29 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes verlangen können, beträgt fünf Jahre nach der Versetzung in den Ruhestand.

(2) Kommen Beamtinnen und Beamte trotz wiederholter schriftlicher Weisung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung nach § 29 Absatz 5 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes nicht nach, können sie so behandelt werden, als ob Dienstfähigkeit vorläge.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „ist er“ durch die Wörter „sind sie“ ersetzt.

47. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die ärztliche Untersuchung wird von Amtsärztinnen oder Amtsärzten und beamteten Ärztinnen oder Ärzten oder sonstigen von der zuständigen Behörde bestimmten Ärztinnen oder Ärzten durchgeführt.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ärztin oder der Arzt teilt der Behörde die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung mit.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einer vertretungsbefugten Person eine Kopie der aufgrund dieser Vorschrift an die Behörde erteilten Auskünfte.“

48. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Ruhestand beginnt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben worden ist. Auf Antrag oder mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten kann in der Verfügung auch ein anderer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die nach § 8 Absatz 1 oder 2 für die Ernennung der Beamtin oder des Beamten zuständig wäre. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.“

49. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Genehmigung nach § 37 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes erteilt die oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte. Über die Genehmigung in den Fällen nach § 37 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet bei Landrätinnen und Landräten, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Amts- und Verbandsvorsteherinnen und Amts- und Verbandsvorstehern die Rechtsaufsichtsbehörde.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt.

50. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Beamte hat“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte haben“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Wörter“ durch die Wörter „den Zusatz“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erklären Beamtinnen oder Beamte, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, können sie anstelle der Wörter „Ich schwöre“ die Wörter „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte haben, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, dass sie ihre Amtspflichten gewissenhaft erfüllen werden.“

51. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Dienstvorgesetzten“ die Wörter „die Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird einer Beamtin oder einem Beamten die Führung der Dienstgeschäfte verboten, so können ihr oder ihm auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in den Diensträumen oder in den dienstlichen Unterkünften und die Führung der dienstlichen Ausweise und Abzeichen untersagt werden.“

52. § 51 wird wie folgt gefasst:

**„§ 51
Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten**

(§ 47 BeamtStG)

(1) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es auch als Dienstvergehen, wenn sie

1. entgegen § 29 Absatz 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes oder entgegen § 30 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen oder
2. ihre Verpflichtung nach § 29 Absatz 4 oder 5 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes verletzen.

(2) Auf frühere Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Altersgeld findet § 47 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes entsprechende Anwendung.“

53. § 52 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so geht der Ersatzanspruch auf die Beamtin oder den Beamten über.“

54. § 53 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder dessen Angehöriger“ durch die Wörter „Werden Beamtinnen oder Beamte oder Versorgungsberechtigte oder deren Angehörige“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „des Verletzten“ durch die Wörter „der verletzten Person“ ersetzt.

55. Die §§ 55 und 56 werden wie folgt gefasst:

**„§ 55
Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung**

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten fernbleiben.

(2) Beamtinnen und Beamte haben eine Dienstunfähigkeit infolge Krankheit unter Angabe ihrer voraussichtlichen Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage, so haben sie dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen; dies gilt auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten auch bei kürzerer Dauer der Dienstunfähigkeit. Bei längerer Dauer kann die oder der Dienstvorgesetzte erneut den Nachweis durch eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, sich nach Weisung der oder des Dienstvorgesetzten gemäß § 44 Absatz 1 ärztlich untersuchen zu lassen; die Kosten dieser Untersuchung trägt der Dienstherr.

§ 56
Wohnungswahl, Dienstwohnung

- (1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Wenn die dienstlichen Gründe es erfordern, kann die oder der Dienstvorgesetzte die Beamtinnen und Beamten anweisen, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.“
56. In § 57 werden die Wörter „kann der Beamte“ durch die Wörter „können Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
57. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58
Erscheinungsbild, Dienstkleidungsvorschriften, Verordnungsermächtigung

(§ 34 BeamStG)

- (1) Die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten über das äußere Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten nach § 34 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Beamtenstatusgesetzes zu regeln.
- (2) Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall Anordnungen bezüglich des äußeren Erscheinungsbildes nach § 34 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Beamtenstatusgesetzes treffen. Sie kann diese Befugnis auch auf andere Stellen übertragen.
- (3) Nach Absatz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere anordnen,
1. ein sofort ablegbares Erscheinungsmerkmal bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug abzulegen,
 2. ein nicht sofort ablegbares Erscheinungsmerkmal
 - a) bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug abzudecken,
 - b) zur Herstellung eines pflichtgemäßen Zustands dauerhaft zu verändern oder
 - c) zu entfernen, wenn sich in anderer Weise kein pflichtgemäßer Zustand herstellen lässt.

Die Anordnung kann auch darauf gerichtet sein, zur Vermeidung einer künftigen, nicht auf andere Weise abwendbaren Kollision mit den dienstlichen Pflichten ein nicht sofort ablegbares äußeres Erscheinungsbild bereits vor dessen Erstellung zu untersagen.

- (4) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, Dienstkleidung zu tragen, wenn dies bei der Ausübung des Dienstes üblich oder erforderlich ist. Nähere Bestimmungen über die Dienstkleidung erlässt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.“

58. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident setzt die Amtsbezeichnungen der Beamtinnen und Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder sie oder er die Befugnis nicht anderen Stellen überträgt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte führen im Dienst die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes. Die Amtsbezeichnung darf auch außerhalb des Dienstes geführt werden.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „darf der Beamte“ durch die Wörter „dürfen Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei Eintritt in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Entlassenen Beamtinnen oder Beamten kann die für sie zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn sich die früheren Beamtinnen oder Beamten ihrer als nicht würdig erweisen.“

59. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Jubiläumszuwendung“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beamtin oder dem Beamten kann bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung gewährt werden.“

60. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis, Verordnungsermächtigung

- (1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind dienstlich zu beurteilen.
- (2) Bei der dienstlichen Beurteilung sind die in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes benannten Benachteiligungsverbote zu beachten.
- (3) Die Beurteilung schließt mit einer Gesamtbewertung, die auf der Würdigung aller Einzelmerkmale beruht.
- (4) Beamtinnen und Beamte sind regelmäßig und zu festen Stichtagen, mindestens alle drei Jahre, dienstlich zu beurteilen (Regelbeurteilung). Dienstliche Beurteilungen sind auch zu erstellen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung). Der Anlass ist in der dienstlichen Beurteilung zu vermerken. Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen einschließlich der Schulleitung sind abweichend von Satz 1 Anlassbeurteilungen zu erstellen.
- (5) Für eine Auswahlentscheidung besitzen Beurteilungen als maßgebliche Entscheidungsgrundlage dann hinreichende Aktualität, wenn deren Ende des Beurteilungszeitraumes zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.
- (6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Grundsätze für dienstliche Beurteilungen sowie für das Beurteilungsverfahren zu regeln. Die für die Gestaltung einer Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde Grundsätze für dienstliche Beurteilungen sowie für das Beurteilungsverfahren zu regeln.
- (7) Die Rechtsverordnungen umfassen insbesondere Regelungen über
 1. die Arten und Voraussetzungen der dienstlichen Beurteilungen einschließlich der Festlegung von Beurteilungsstichtagen bei Regelbeurteilungen und der Gründe für Anlassbeurteilungen,
 2. den Inhalt der dienstlichen Beurteilung einschließlich der zu beurteilenden Merkmale oder Gruppen von Merkmalen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung,
 3. das Bewertungssystem für die dienstliche Beurteilung einschließlich der Bildung einer Gesamtbewertung nach Absatz 3,
 4. die Ausgestaltung des Beurteilungsmaßstabs sowie bei Regelbeurteilungen die Bildung von Vergleichsgruppen, die Festlegung von Richtwerten und die Möglichkeit, von den Richtwerten abzuweichen,
 5. die Zuständigkeiten der Beurteilenden,
 6. die Eröffnung der dienstlichen Beurteilung,
 7. die Veröffentlichung der Ergebnisse des Beurteilungsdurchgangs bei Regelbeurteilungen,
 8. die Ausnahmen von der Beurteilungspflicht bei Regelbeurteilungen und
 9. die Aufhebung von Beurteilungen.

(8) Wenn daran ein berechtigtes Interesse besteht oder das Beamtenverhältnis beendet ist, erteilt die oder der Dienstvorgesetzte auf Antrag der Beamtin oder des Beamten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der bekleideten Ämter. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen der Beamtin oder des Beamten auch über die ausgeübte Tätigkeit und die erbrachten Leistungen Auskunft geben.“

61. Nach § 61 wird folgender § 61a eingefügt:

„§ 61a

Fiktive Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung, Referenzgruppenbildung, Verordnungsermächtigung

(1) Liegt keine aktuelle dienstliche Beurteilung zur Feststellung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung bei Auswahlverfahren nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes vor, ist jedenfalls in folgenden Fällen die letzte dienstliche Beurteilung unter Berücksichtigung der Entwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamter fiktiv fortzuschreiben:

1. bei Beurlaubungen nach § 6 Absatz 1 der Sonderurlaubsverordnung zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, wenn die Vergleichbarkeit der Beurteilung der öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, der Verwaltung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit der dienstlichen Beurteilung nicht gegeben ist,
2. bei Beurlaubungen ohne Dienstbezüge zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Europaparlaments, des Deutschen Bundestags, eines Landtags, bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder bei kommunalen Spitzenverbänden sowie bei Gesellschaften und Unternehmungen, deren Kapital überwiegend in öffentlicher Hand ist, und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit die ausgeübte Tätigkeit gleichwertig ist,
3. bei Elternzeiten mit vollständiger Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit oder bei Beurlaubungen nach § 66 und
4. bei Freistellungen von der dienstlichen Tätigkeit wegen einer Mitgliedschaft in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder bei Entlastungen als Gleichstellungsbeauftragte, wenn die dienstliche Tätigkeit jeweils weniger als 25 Prozent der Arbeitszeit beansprucht.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 sollen für die fiktive Fortschreibung auch Beurteilungen der aufnehmenden Stelle herangezogen werden.

(2) Für die fiktive Fortschreibung der letzten dienstlichen Beurteilung sind Referenzgruppen zu bilden. Referenzgruppen haben neben der Person, deren dienstliche Beurteilung fiktiv fortgeschrieben werden soll, aus in der Regel neun Referenzpersonen zu bestehen. Die Anzahl von vier Referenzpersonen darf nicht unterschritten werden.

(3) Die Referenzgruppe ist auf Grundlage der letzten dienstlichen Beurteilung zu bilden. Die Referenzpersonen und die Person, deren dienstliche Beurteilung fiktiv fortgeschrieben werden soll, sollen

1. in der letzten dienstlichen Beurteilung gemessen am Gesamturteil gleich beurteilt worden sein und
2. derselben Besoldungsgruppe angehören.

Ergänzend können auch die Funktion oder der Einstellungsjahrgang herangezogen werden. Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Referenzgruppe für eine Auswahlentscheidung nicht vor, können weitere Auswahlinstrumente nach § 7a Satz 3 eingesetzt werden.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere inhaltliche Ausgestaltung und das Verfahren der fiktiven Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung zu regeln. Die für die Gestaltung einer Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde die nähere inhaltliche Ausgestaltung und das Verfahren der fiktiven Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung zu regeln. Die Rechtsverordnungen umfassen insbesondere Regelungen, zu welchem Zeitpunkt eine Referenzgruppe zu bilden ist und zu welchem Zeitpunkt sie endet.“

62. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mehrarbeit“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Entschädigung über ihre individuelle durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit im Umfang von mehr als einem Achtel der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Monat beansprucht, so ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die individuelle durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren.“

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

63. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oder der Dienstvorgesetzte kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. Sie oder er soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn den Beamtinnen oder Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und gewichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ist der Beamte“ durch die Wörter „sind die Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

64. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Einem Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, wenn sie

1. ein Kind unter 18 Jahren oder
2. sonstige Angehörige, die nach ärztlichem Gutachten oder einem Gutachten des medizinischen Dienstes der Kranken- oder Pflegekasse pflegebedürftig sind, tatsächlich betreuen oder pflegen.“

c) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

65. § 64a wird wie folgt gefasst:

„§ 64a

Kurzzeitige Verhinderung, Pflegezeit

(1) Beamtinnen oder Beamte sind für bis zu zehn Arbeitstage, davon bis zu neun Arbeitstage unter Fortzahlung der Bezüge, vom Dienst freizustellen, wenn dies erforderlich ist, um für pflegebedürftige nahe Angehörige im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen (kurzzeitige Verhinderung). Die Verhinderung an der Dienstleistung sowie deren voraussichtliche Dauer sind unverzüglich mitzuteilen. Die Pflegebedürftigkeit der nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der Maßnahme nach Satz 1 sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Beamtinnen oder Beamten ist auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen (Pflegezeit), wenn sie

1. pflegebedürftige nahe Angehörige im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes in häuslicher Umgebung pflegen oder
2. minderjährige pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreuen oder
3. nahe Angehörige begleiten, die an einer Erkrankung leiden, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist und die eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

Beamtinnen oder Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kann Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und der Erfolg der Ausbildung nicht gefährdet wird. Wird Teilzeit in Anspruch genommen, ist den Wünschen der Beamtinnen oder Beamten hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit zu entsprechen, soweit keine dringenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit der nahen Angehörigen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen. Die Erkrankung nach Satz 1 Nummer 3 ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(3) Die Pflegezeit ist spätestens zehn Arbeitstage vor ihrem Beginn schriftlich zu beantragen. Gleichzeitig ist zu erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung vom Dienst in Anspruch genommen werden soll. Bei Inanspruchnahme einer teilweisen Freistellung vom Dienst ist die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Wird Pflegezeit nach einer Familienpflegezeit nach § 64b für die Pflege oder Betreuung derselben oder desselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen in Anspruch genommen, muss sie sich unmittelbar an die Familienpflegezeit anschließen und ist abweichend von Satz 1 spätestens acht Wochen vor Beginn der Pflegezeit zu beantragen.

(4) Die Pflegezeit beträgt für jede nahe Angehörige oder jeden nahen Angehörigen in den Fällen von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 längstens sechs Monate, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 längstens drei Monate (Höchstdauer). Für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommene Pflegezeit kann mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten bis zur Höchstdauer verlängert werden. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn ein vorgesehener Wechsel in der pflegenden Person aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann. Pflegezeit und Familienpflegezeit nach § 64b dürfen insgesamt die Dauer von 24 Monaten je pflegebedürftiger naher Angehöriger oder pflegebedürftigem nahen Angehörigen nicht überschreiten.

(5) Sind die nahen Angehörigen nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflege unmöglich oder unzumutbar, so ist die Bewilligung der Pflegezeit mit Ablauf von vier Wochen nach Eintritt oder Kenntnis der veränderten Umstände zu widerrufen. Die oder der Dienstvorgesetzte ist über die veränderten Umstände unverzüglich zu unterrichten. Eine vorzeitige Beendigung der Pflegezeit bedarf ihrer oder seiner Zustimmung.

(6) Für die Pflegezeit nach Absatz 2 gilt § 64 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.“

66. § 64b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamten ist, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag für die Dauer von längstens 24 Monaten Teilzeitbeschäftigung im Umfang von durchschnittlich mindestens 15 Stunden je Woche als Familienpflegezeit zu bewilligen

1. zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes in häuslicher Umgebung oder
2. zur Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung.“

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Dienstvorgesetzten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Der Beamte ist“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte sind“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Ist dem Beamten“ durch die Wörter „Ist den Beamtinnen oder Beamten“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „des Dienstvorgesetzten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

67. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Sicherung des Wissenstransfers kann die oberste Dienstbehörde Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen, die das 63. Lebensjahr vollendet und einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gemäß § 36 Absatz 1 gestellt haben, mit ihrer Zustimmung Teilzeitbeschäftigung, die sich auf die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erstrecken muss, mit 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligen, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt und ihre bisherigen Leistungen dies rechtfertigen.“

b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

68. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Einem Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren, wenn sie

1. ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine sonstige Person, die nach ärztlichem oder einem Gutachten des medizinischen Dienstes der Kranken- oder Pflegekasse pflegebedürftig ist, tatsächlich betreuen oder pflegen.“

- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Während der Zeit der Beurlaubung nach Absatz 2 haben Beamtinnen und Beamte Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen; dies gilt nicht, wenn sie berücksichtigungsfähige Angehörige einer oder eines Beihilfeberechtigten werden oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind.“

- d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Dienstvorgesetzte soll eine vorzeitige Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn den Beamtinnen oder Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und gewichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

69. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „den Beamtinnen oder Beamten“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Lehrerinnen und Lehrern kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schuljahres, bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bis zum Ende des laufenden Semesters ausgedehnt werden.“

70. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Sonderurlaub“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Dem Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

71. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Beamtinnen und Beamte, die in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden sind und deren Amt kraft Gesetz mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten die für in den Landtag gewählte Beamtinnen und Beamte maßgebenden Vorschriften nach den §§ 35 bis 37 des Abgeordnetengesetzes entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamten, die in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden sind und deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach Absatz 1 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag“.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „einen Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ sowie das Wort „dem“ durch das Wort „denen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

72. In § 70 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „eines“ durch das Wort „von“ ersetzt.

73. § 71 wird wie folgt gefasst:

**„§ 71
Pflicht zur Übernahme von Nebentätigkeiten**

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf schriftliches Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten

1. eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst,
 2. eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,
- zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.“

74. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte nach § 71 verpflichtet ist,“.

bb) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 wird vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oder der Dienstvorgesetzte kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Beamtin oder der Beamte über eine von ihr oder ihm ausgeübte anzeigefreie Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang sowie über die Vergütung hieraus, schriftlich Auskunft erteilt.“

75. § 73 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Dienstvorgesetzte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „den Beamten“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

cc) In den Nummern 4 und 5 werden jeweils vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

76. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte dürfen Nebentätigkeiten nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben, es sei denn,

1. sie haben diese auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen oder
2. die oder der Dienstvorgesetzte hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Beamte darf“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte dürfen“ und das Wort „seines“ durch die Wörter „der oder des“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „den Beamtinnen oder Beamten“ ersetzt.

77. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Der Beamte hat“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte haben“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten Nebentätigkeiten nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige einschließlich der erforderlichen Nachweise nach Satz 2 bei der oder dem Dienstvorgesetzten übernehmen.“

c) In Satz 4 werden vor den Wörtern „der Dienstvorgesetzte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

78. Die §§ 76 und 77 werden wie folgt gefasst:

„§ 76 Rückgriffsanspruch von Beamtinnen und Beamten

Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtinnen oder Beamten auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt haben.

§ 77 Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen worden sind.“

79. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „über die Nebentätigkeit der Beamten“ durch die Wörter „über Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden vor den Wörtern „des Dienstvorgesetzten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

bb) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

- „4. unter welchen Voraussetzungen Beamtinnen und Beamte bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist; das Entgelt kann pauschaliert und in einem Prozentsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden. Bei ohne Vergütung ausgeübter Nebentätigkeit oder bei einer Nebentätigkeit, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt wird oder bei der diese oder dieser ein dienstliches Interesse anerkannt hat, kann auf das Entgelt ganz oder teilweise verzichtet werden.
5. dass die Beamtinnen und Beamten verpflichtet werden können, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der oder dem Dienstvorgesetzten die gewährten Vergütungen aus Nebentätigkeiten anzugeben.“

80. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Anzeigepflicht für die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes besteht für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte oder frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen oder Altersgeldbezügen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (Karenzfrist), soweit es sich um eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung handelt, die mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses in Zusammenhang steht. Satz 1 gilt für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand treten, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der fünfjährigen eine dreijährige Karenzfrist tritt. Die Anzeige hat gegenüber der oder dem letzten Dienstvorgesetzten zu erfolgen.

(3) Das Verbot nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten ausgesprochen.“

81. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Geburtsfällen“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Versorgungsempfänger“ die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und“ eingefügt.

- cc) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- c) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, die kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen haben, und“.
- d) Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten Wahlleistungen einer bestimmten Ärztin oder eines bestimmten Arztes in Anspruch genommen haben, soweit dieselbe Ärztin oder derselbe Arzt die Behandlung fortsetzt, oder“.
- e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. bei berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sowie bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern 70 Prozent,“.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die für Finanzen zuständige oberste Landesbehörde regelt im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung die Beihilfegewährung.“
- bb) In Satz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
- g) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 6 gelten die für Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und frühere Beamtinnen und Beamte des Bundes jeweils geltenden Vorschriften weiter mit Ausnahme der Aufwendungen nach Absatz 4.“

- h) In Absatz 8 Satz 4 werden die Wörter „das Finanzministerium“ durch die Wörter „die für Finanzen zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.
- i) In Absatz 9 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

82. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

**„§ 80a
Pauschale Beihilfe**

- (1) Auf Antrag wird anstelle der Beihilfe nach § 80 Absatz 3 eine pauschale Beihilfe gewährt, wenn Beihilfeberechtigte freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder vollständig in der privaten Krankenversicherung versichert sind und ihren Verzicht auf eine die pauschale Beihilfe ergänzende Beihilfe erklären. Der Antrag auf Gewährung der pauschalen Beihilfe und der Verzicht auf die ergänzende Beihilfe sind unwiderruflich und bedürfen der Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die pauschale Beihilfe wird ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Eingang des Antrags folgt, gewährt, soweit kein späterer Zeitpunkt angegeben wird. Sie wird monatlich gezahlt.
- (2) Der Anspruch auf Beihilfe zu Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, bleibt unbeschadet eines Verzichts nach Absatz 1 Satz 1 bestehen.
- (3) Die pauschale Beihilfe bemisst sich nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei der beihilfeberechtigten Person beschränkt auf den auf die Besoldung oder die Versorgungsbezüge entfallenden Beitragsanteil, soweit sich die Höhe des Beitrags nach der Höhe des Einkommens bestimmt. Bei vollständiger Versicherung in einer privaten Krankenversicherung bemisst sich die pauschale Beihilfe höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif.
- (4) Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind auf die pauschale Beihilfe anzurechnen. Auf die pauschale Beihilfe sind Beitragsrückerstattungen der Versicherung im Verhältnis der gewährten pauschalen Beihilfe zu den Krankenversicherungsbeiträgen anzurechnen. Die Zahlungen sind unmittelbar unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Anrechnung erfolgt, soweit möglich, mittels Verrechnung mit zukünftigen Zahlungen der pauschalen Beihilfe.
- (5) Änderungen der Höhe des an die Krankenversicherung zu entrichtenden Beitrags sind durch die Beihilfeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die pauschale Beihilfe höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt.

(7) Beihilfeberechtigten, die sich nach Absatz 1 für eine pauschale Beihilfe entschieden haben, wird auch für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen anstelle der Beihilfe nach § 80 Absatz 3 bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 80 Absatz 2 eine pauschale Beihilfe gewährt. Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine pauschale Beihilfe auch bei einer Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt werden kann. Die Bewilligung und Zahlung der pauschalen Beihilfe für berücksichtigungsfähige Erwachsene erfolgt jeweils so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Rückforderung, bis das Vorliegen der Voraussetzungen des § 80 Absatz 2 vollständig nachgewiesen ist.

(8) In besonderen Härtefällen kann zu einzelnen Leistungen eine Beihilfe nach § 80 gewährt werden. Dafür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. es handelt sich um Aufwendungen, die grundsätzlich nach § 80 beihilfefähig wären und die entsprechenden Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe erfüllen,
2. es ist von der abgeschlossenen Krankheitskostenvollversicherung keine und auch keine anteilige Leistung zu erlangen,
3. eine Leistung durch die Krankheitskostenvollversicherung wurde form- und fristgerecht beantragt,
4. die Aufwendungen hätten auch nicht durch den Abschluss einer zumutbaren Zusatzversicherung versichert werden können und
5. die fraglichen Aufwendungen waren unbedingt notwendig und übersteigen 10 Prozent des laufenden Bruttomonatsbezugs, mindestens aber 360 Euro.

Ein besonderer Härtefall liegt nicht allein schon deshalb vor, weil die Leistung nicht vom Leistungskatalog der Krankheitskostenvollversicherung umfasst ist. Über das Vorliegen einer besonderen Härte entscheidet die Beihilfestelle.

(9) Das Landesamt für Finanzen setzt als zentrale Behörde für den Landesbereich die pauschale Beihilfe der Berechtigten fest, ordnet deren Zahlung an und ist für die Rückzahlung zuständig. Im Übrigen setzen die obersten Dienstbehörden die pauschale Beihilfe fest, ordnen die Zahlungen an und sind für die Rückforderungen zuständig an; sie können die Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen. § 80 Absatz 9 gilt entsprechend.“

83. § 81 wird wie folgt gefasst:

**„§ 81
Mutterschutz, Elternzeit**

Die für Beamtinnen und Beamte des Bundes geltenden Rechtsvorschriften über den Mutterschutz und die Elternzeit sind entsprechend anzuwenden.“

84. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Arbeitsschutz“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „(Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien vom 7. August 1996)“ gestrichen.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für jugendliche Beamtinnen und Beamte entsprechend.“

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

85. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die der Beamte dienstlich nutzt“ durch die Wörter „die Beamtinnen oder Beamte dienstlich nutzen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Beamte“ durch die Wörter „die Beamtinnen oder Beamten“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind durch Gewaltakte Dritter, die im Hinblick auf das pflichtgemäße dienstliche Verhalten von Beamtinnen oder Beamten oder deren Beamteneigenschaft begangen worden sind, im Eigentum der Beamtinnen oder Beamten oder deren Familienangehörigen stehende Gegenstände beschädigt oder zerstört worden oder sind Beamtinnen oder Beamten dadurch sonstige, nicht unerhebliche Vermögensschäden zugefügt worden, so sollen zum Ausgleich einer hierdurch verursachten außergewöhnlichen wirtschaftlichen Belastung Leistungen gewährt werden; ein Mitverschulden ist zu berücksichtigen. Gleiches gilt in den Fällen, in denen sich der Gewaltakt gegen den Dienstherrn der Beamtinnen oder Beamten richtet und ein Zusammenhang zum Dienst besteht.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Dienstvorgesetzten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „den Beamtinnen oder Beamten“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „des Beamten“ durch die Wörter „der Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

86. § 83a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat die Beamtin oder der Beamte wegen einer vorsätzlichen Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung, die ihr oder ihm in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Amtsträgerin oder als Amtsträger zugefügt worden ist, einen durch ein rechtskräftiges Endurteil eines deutschen Gerichts festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, so soll der Dienstherr auf Antrag die Zahlung auf diesen Anspruch bis zur Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldbetrages übernehmen, soweit die Vollstreckung innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Vollstreckungsauftrages durch die Beamtin oder den Beamten erfolglos geblieben ist.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

87. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie ehemalige Beamtinnen und Beamte nur verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft insbesondere zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen einschließlich der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift oder Dienstvereinbarung dies erlaubt; abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für Zwecke des Beamtenverhältnisses zulässig, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Beamtenrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Andere Unterlagen als Personalaktendaten dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten sowie Unterlagen über ärztliche und psychologische Untersuchungen und Tests mit Ausnahme von deren Ergebnissen. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden.“

c) In Absatz 3 Satz 3 werden vor den Wörtern „den Beamten“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Bei einer elektronischen Personalaktenführung werden Papierdokumente in elektronische Dokumente übertragen und in der elektronischen Akte gespeichert. Dabei ist entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Die Papierakten sind nach Abschluss der Übertragung nicht mehr weiterzuführen und spätestens fünf Jahre nach der Übertragung in die elektronische Akte zu vernichten.“

88. § 86 wird wie folgt gefasst:

**„§ 86
Anhörung**

Beamtinnen und Beamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerungen der Beamtinnen und Beamten sind zur Personalakte zu nehmen.“

89. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 87 Auskunft an die betroffene Beamtin oder den betroffenen Beamten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Auskunftsanspruch von Beamtinnen und Beamten aus ihren Personalakten oder aus anderen Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für das Dienstverhältnis verarbeitet werden, umfasst auch die Einsichtnahme.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

d) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Beamtin oder dem Beamten ist auf Verlangen ein Auszug in elektronischer Form oder ein Ausdruck der zu ihrer oder seiner Person elektronisch gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.“

90. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung übermittelt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Auftragsverarbeiter ist durch den verantwortlichen Dienstherrn nach § 203 Absatz 4 des Strafgesetzbuches zur Geheimhaltung zu verpflichten.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Auftragsverarbeiter kann die Dienste weiterer Auftragsverarbeiter (Unterbeauftragte) in Anspruch nehmen (Unterauftrag). Ein Unterauftrag im Sinne des Artikels 28 der Datenschutz-Grundverordnung bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Zu diesem Zweck hat der Auftragsverarbeiter die oberste Dienstbehörde rechtzeitig vor der beabsichtigten Unterbeauftragung schriftlich oder elektronisch zu unterrichten über

1. den Auftragsverarbeiter, der mit der Unterbeauftragung beauftragt werden soll,
2. die Aufgaben, zu deren Erfüllung Unterbeauftragte die Daten verarbeiten sollen,
3. die Art der Daten, die für den Verantwortlichen verarbeitet werden sollen,
4. den Kreis der Beschäftigten, auf den sich diese Daten beziehen, und
5. alle Unterlagen, die für die Feststellung nach Artikel 28 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich sind.

Satz 2 gilt entsprechend für Unterbeauftragte.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

91. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder nachteilig werden können, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

92. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne Versorgungsansprüche oder Altersgeldansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung der Regelaltersgrenze, in den Fällen des § 24 des Beamtenstatusgesetzes und § 12 des Landesdisziplinargesetzes jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind.“

b) In Absatz 4 werden vor dem Wort „vernichtet“ die Wörter „gelöscht oder“ eingefügt.

93. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 und 4 werden jeweils vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

94. § 92 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Aus besonderem Anlass kann innerhalb angemessener Zeit eine Erörterung mit der oder dem für die oberste Landesbehörde zuständigen Ministerin oder Minister oder Staatssekretärin oder Staatssekretär beantragt werden, bevor eine Entscheidung herbeigeführt wird.“

95. Dem § 93 wird folgender Satz angefügt:

„Der Landesbeamtenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.“

96. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ständige ordentliche Mitglieder sind die Staatssekretärin oder der Staatssekretär der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde, die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofes, eine Präsidentin oder ein Präsident eines Gerichts und die Leiterin oder der Leiter der für das Beamtenrecht zuständigen Abteilung in der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Präsidentin oder der Präsident eines Gerichts und die übrigen ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder werden von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten für die Dauer von fünf Jahren berufen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Den Vorsitz im Landesbeamtenausschuss führt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde. Ihre oder seine Vertretung ist durch die Geschäftsordnung zu regeln.“

97. In § 95 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden vor den Wörtern „der Ministerpräsident“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.

98. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden vor den Wörtern „einen Vorsitzenden“ die Wörter „eine Vorsitzende oder“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

99. § 97 wird wie folgt gefasst:

„§ 97 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Landesbeamtenausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Über jede Sitzung und das Ergebnis der Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

(3) Die Sitzungen des Landesbeamtenausschusses finden in der Regel als Präsenzsitzung in Anwesenheit seiner Mitglieder vor Ort statt. Wenn die Sitzung wegen äußerer Umstände als Präsenzsitzung nicht durchführbar ist, zum Beispiel aufgrund einer Pandemie, eines Unwetters oder eines Streiks des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Video- oder Audiokonferenz anberaumen, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die jeweilige Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben worden sind,
2. nicht mindestens vier ordentliche Mitglieder binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber der oder dem Vorsitzenden widersprechen und
3. der Landesbeamtenausschuss geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Mitglieder, die mittels Video- oder Audiokonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des § 98 Absatz 1 Satz 1. Absatz 2 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die oder der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Mitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.

(4) Der Landesbeamtenausschuss kann Beauftragten der beteiligten Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten. Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören. Die Teilnahme an der abschließenden Beratung und an der Beschlussfassung ist ihnen nicht gestattet.

Sofern die Sitzung nach Absatz 3 Satz 2 mittels Videokonferenz durchgeführt werden soll, können die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ebenfalls mittels Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen und gelten als anwesend.

(5) Die oder der Vorsitzende des Landesbeamtenausschusses oder ihre oder seine Vertretung leitet die Verhandlungen. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das dienstälteste Mitglied.“

100. In § 98 Absatz 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „des Vorsitzenden“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

101. In § 100 werden die Wörter „beim Innenministerium“ durch die Wörter „bei der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

102. § 101 wird wie folgt gefasst:

„§ 101

Dienstweg bei Anträgen und Beschwerden

(1) Beamtinnen und Beamte können Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei ist der Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen jeweils unmittelbare Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte, so kann sie bei den jeweils nächsthöheren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

(3) Beamtinnen und Beamte, die eine Meldung oder Offenlegung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vornehmen, sind von der Einhaltung des Dienstwegs befreit.“

103. § 103 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Ansprüchen nach den §§ 53 bis 61 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.“

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „das Innenministerium“ durch die Wörter „die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

104. § 104 wird wie folgt gefasst:

**„§ 104
Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen**

Verfügungen oder Entscheidungen, die Beamtinnen und Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Beamtinnen oder Beamten oder der Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden.“

105. § 106 wird wie folgt gefasst:

**„§ 106
Beamtinnen und Beamte beim Landtag**

Die Beamtinnen und Beamten beim Landtag sind Landesbeamtinnen und Landesbeamte. Ihre Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags vorgenommen. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags ist oberste Dienstbehörde. Sie oder er erlässt die Bestimmungen über die Dienstkleidung der Landtagsbeamtinnen und Landtagsbeamten.“

106. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 107 Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, Verordnungsermächtigung“.
- b) Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„Die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten;“.

107. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte nach Absatz 1 Nummer 1, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres.“

- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Polizeivollzugsbeamte“ die Wörter „die Polizeivollzugsbeamtin oder“ eingefügt.
 - cc) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in einem Amt nach Absatz 1 Nummer 2 gilt Satz 1 nur, wenn die Beamtin oder der Beamte nach dem 31. Dezember 1958 geboren ist; eine Verringerung der Regelaltersgrenze auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 62. Lebensjahres ist ausgeschlossen. Schichtdienste, die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte bis zum 2. Oktober 1990 in der Deutschen Volkspolizei geleistet und die dem Wechsel-schichtdienst nach Satz 1 entsprochen haben, sind entsprechend zu berücksichtigen, soweit die Beamtin oder der Beamte sie durch eigenverantwortliche Erklärung belegt.“
 - dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte hat spätestens fünf Jahre vor Erreichen der in Absatz 1 genannten Regelaltersgrenze anzuzeigen, inwieweit sie oder er die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.“
 - e) In Absatz 5 werden vor dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.
108. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ist der Polizeivollzugsbeamte“ durch die Wörter „sind Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind dienstunfähig, wenn sie den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes nicht mehr genügen und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangen (Polizeidienstunfähigkeit).“

- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

109. § 110 wird wie folgt gefasst:

**„§ 110
Gemeinschaftsunterkunft**

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind auf Anordnung der oder des Dienstvorgesetzten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 kann Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden, nur für besondere Einsätze oder Lehrgänge oder für ihre Aus- oder Weiterbildung auferlegt werden. Für die übrigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten können unter den Voraussetzungen des § 64 Absatz 2 Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.“

110. § 111 wird wie folgt gefasst:

**„§ 111
Dienstkleidung, Ersatz von Sachschäden, Kennzeichnungspflicht,
Verordnungsermächtigung**

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten unentgeltlich die Bekleidung und Ausrüstung, die die besondere Art ihres Dienstes erfordert. Beamtinnen und Beamte im Kriminalpolizeidienst und die dazu abgeordneten uniformierten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten erhalten als Ausgleich für die besondere Beanspruchung ihrer Bekleidung eine Geldentschädigung. Das Nähere regelt die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Sinne des § 107 tragen beim Einsatz in geschlossenen Einheiten eine zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeignete Kennzeichnung. Diese Kennzeichnungspflicht gilt nicht, soweit der Zweck der Maßnahme oder Amtshandlung oder überwiegende schutzwürdige Belange der Polizeivollzugsbediensteten dadurch beeinträchtigt werden. Das Nähere zu Inhalt, Umfang und Ausnahmen von dieser Verpflichtung regelt die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Von § 83 Absatz 1 kann abgewichen werden, soweit die besondere Art des Dienstes dies erfordert. Das Nähere regelt die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde durch Rechtsverordnung.“

111. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Heilfürsorge“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde regelt im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung Art und Umfang der Heilfürsorge.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Zweck der Erstellung einer Statistik über das Krankheitsbild des Polizeivollzugsdienstes ist die für die Heilfürsorgeabrechnung zuständige Stelle abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung befugt, Gesundheitsdaten der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu verarbeiten.“

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Polizeivollzugskräften“ durch das Wort „Polizeivollzugsbediensteten“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Polizeivollzugskräfte“ durch das Wort „Polizeivollzugsbediensteten“ ersetzt.

112. In § 113 Satz 1 werden die Wörter „Der Polizeivollzugsbeamte darf“ durch die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte dürfen“ ersetzt.

113. § 114 wird wie folgt gefasst:

„§ 114 Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Feuerwehrdienst

Für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren und Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz gelten die §§ 108, 109, 111 Absatz 1 Satz 1, 112 und 113 entsprechend. § 108 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass neben dem Wechselschichtdienst auch Schichtdienst sowie 24-Stunden-Dienst berücksichtigt werden. Für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes im Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und in der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde gilt § 112 entsprechend. Für die sonstigen feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten der Landkreise und kreisfreien Städte, die nicht den Berufsfeuerwehren zugehörig sind, können die Landkreise und kreisfreien Städte Regelungen zur Heilfürsorge nach § 112 treffen.“

114. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „109“ wird die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

115. § 117 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für beamtete Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht das Landeshochschulgesetz etwas anderes bestimmt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für Bewerberinnen und Bewerber, die als Professorinnen oder Professoren in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit berufen werden sollen, erhöht sich die Altersgrenze nach § 18a Absatz 1 Satz 1 um zehn Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 gilt nicht, wenn Bewerberinnen und Bewerber bereits bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 1 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages als Professorinnen oder Professoren im Beamtenverhältnis stehen und sich frühere Dienstherrn an der Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag beteiligen.“

- bb) In Satz 4 werden die Wörter „dem Finanzministerium“ durch die Wörter „der für Finanzen zuständige obersten Landesbehörde“ ersetzt.

116. In § 118 werden vor dem Wort „Bundesbeamte“ die Wörter „Bundesbeamtinnen und“ eingefügt.

117. In § 119 Satz 1 werden die Wörter „Das Innenministerium“ durch die Wörter „Die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

118. Die §§ 120 und 121 werden wie folgt gefasst:

„§ 120

Übergangsvorschriften für zu beurteilende Beamtinnen und Beamte

Die auf Grundlage des § 61 in der Fassung vom 11. Mai 2021 erlassenen Ausführungsvorschriften zum Beurteilungsrecht gelten bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 61 Absatz 6 Satz 1 fort. Abweichend von Satz 1 gelten die auf der Grundlage des § 61 in der Fassung vom 11. Mai 2021 erlassenen Ausführungsvorschriften zum Beurteilungsrecht für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen einschließlich der Schulleitung bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 61 Absatz 6 Satz 2 fort.

§ 121**Übergangsvorschriften für die Berücksichtigung von 24-Stunden-Diensten**

(1) Bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des dritten auf die Verkündung folgenden Jahres] muss die Frist zur Anzeige gemäß § 35 Absatz 5 Satz 3 nicht eingehalten werden, sofern gemäß § 35 Absatz 5 Satz 2 bei der Verringerung der Regelaltersgrenze auch 24-Stunden-Dienste berücksichtigt werden.

(2) Bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres] muss die Frist zur Anzeige gemäß § 114 Satz 1 in Verbindung mit § 108 Absatz 4 Satz 6 nicht eingehalten werden, sofern gemäß § 114 Satz 2 bei der Verringerung der Regelaltersgrenze auch 24-Stunden-Dienste berücksichtigt werden.“

119. § 122 wird aufgehoben.

120. In § 123 wird das Wort „Übergangsregelung“ durch das Wort „Übergangsvorschriften“ ersetzt und werden jeweils vor dem Wort „Wahlbeamte“ die Wörter „Wahlbeamtinnen und“ eingefügt.

121. Die §§ 124 bis 128 werden aufgehoben.

Artikel 2**Änderung des Landesdisziplingesetzes**

Das Landesdisziplingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2015 (GVOBl. M-V S. 437), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 18 werden die Wörter „aus der Personalakte“ durch die Wörter „der Disziplinarvorgänge aus der Personalakte, Anbietung an das Landesarchiv“ ersetzt.
- b) In der Angabe zu § 20 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- c) In der Angabe zu § 22 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- d) In der Angabe zu § 27 werden vor dem Wort „Zeugen“ die Wörter „Zeuginnen und“ eingefügt.
- e) In der Angabe zu § 46 werden vor dem Wort „Beamtenbeisitzer“ die Wörter „Beamtenbeisitzerinnen und“ eingefügt.
- f) In der Angabe zu § 47 werden vor dem Wort „Beamtenbeisitzer“ die Wörter „Beamtenbeisitzerinnen und“ eingefügt.

- g) In der Angabe zu § 48 werden vor den Wörtern „des Beamtenbeisitzers“ die Wörter „der Beamtenbeisitzerin oder“ eingefügt.
- h) In der Angabe zu § 49 werden vor den Wörtern „eines Beamtenbeisitzers“ die Wörter „einer Beamtenbeisitzerin oder“ eingefügt.
- i) In der Angabe zu § 50 werden vor den Wörtern „des Beamtenbeisitzers“ die Wörter „der Beamtenbeisitzerin oder“ eingefügt.
- j) In der Angabe zu § 54 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- k) In der Angabe zu § 62 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- l) Die Angaben zu Teil 6 werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe zu Kapitel 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - bb) Die Angaben zu den Kapiteln 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 - „Kapitel 2
Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe oder Beamtinnen und Beamte auf Widerruf
 - Kapitel 3
Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände (Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte)
 - Kapitel 4
Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte)“.

2. § 1 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Beamtinnen und Beamte sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtinnen und Landesbeamte), der Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände (Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte) sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte).

(2) Frühere Beamtinnen und Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach den Bestimmungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes erhalten, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge als Ruhegehalt. Frühere Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Altersgeld gelten, auch soweit der Anspruch ruht, als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte; das Altersgeld gilt als Ruhegehalt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Ruhestandsbeamten“ die Wörter „Ruhestands-beamtinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Beamtinnen und Beamte oder Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten oder Soldatinnen und Soldaten auf Zeit gestanden haben, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die sie in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigte aus einem solchen Dienstverhältnis begangen haben.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

4. In § 3 werden nach dem Wort „Landesverwaltungsverfahrensgesetzes“ ein Komma eingefügt, das Wort „und“ gestrichen und vor dem Wort „entsprechend“ die Wörter „und des Landesarchivgesetzes“ eingefügt.

5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Ruhestandsbeamten“ die Wörter „Ruhestands-beamtinnen und“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „das Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Begriffsbestimmungen**

Zu den Dienstbezügen im Sinne des Gesetzes gehören die in § 2 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes aufgeführten Bezüge. Anwärterbezüge im Sinne des Gesetzes sind die Anwärterbezüge nach § 76 Absatz 2 Satz 1 sowie der Familienzuschlag nach § 76 Absatz 2 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes. Die Versorgungsbezüge im Sinne des Gesetzes bestimmen sich nach § 2 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Ruhestandsbeamte“ die Wörter „Ruhestandsbeamtinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Ehrenbeamten“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen und“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden jeweils vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 werden vor den Wörtern „der zuständige Dienstvorgesetzte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „eines Dienstvorgesetzten“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie in Absatz 2 Satz 2 werden jeweils vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 und 3 werden jeweils vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte verliert alle Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die die Beamtin oder der Beamte im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen hat.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Tritt die Beamtin oder der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, erhält sie oder er Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung bestimmten Besoldungsgruppe.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Vor diesem Zeitpunkt darf ihr oder ihm auch bei einem anderen Dienstherrn, für dessen Beamtinnen und Beamte das Landesbeamtengesetz gilt, kein Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem in der Entscheidung bestimmten Amt verliehen werden.“

bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Würde das Dienstvergehen der Beamtin oder des Beamten eine Zurückstufung rechtfertigen und kann diese nicht verhängt werden, weil die Beamtin oder der Beamte sich im ersten Einstiegsamt der Laufbahn befindet oder sie oder er als Beamtin oder Beamter auf Zeit wegen des besonderen Status nicht zurückgestuft werden kann, ist in diesem Fall eine Kürzung der Dienstbezüge nach § 10 für mindestens drei und längstens fünf Jahre zulässig.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte verliert den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamtin oder der aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamte erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 Prozent der Dienstbezüge, die ihr oder ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen.“

bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte hat die Umstände glaubhaft zu machen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der früher in einem anderen Dienstverhältnis bei einem unter das Landesbeamtengesetz fallenden Dienstherrn gestanden hat, aus dem Beamtenverhältnis entfernt, verliert sie oder er auch die Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis, wenn diese Disziplinarmaßnahme wegen eines Dienstvergehens, das in dem früheren Dienstverhältnis begangen wurde oder wegen einer als Dienstvergehen geltenden Handlung ausgesprochen wird.“

f) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Beamtenverhältnis auch außerhalb des Geltungsbereiches des Landesbeamtengesetzes entfernt worden, darf sie oder er grundsätzlich nicht wieder bei einem unter das Landesbeamtengesetz fallenden Dienstherrn zur Beamtin oder zum Beamten ernannt werden.“

13. In § 13 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Ruhestandsbeamten“ die Wörter „der Ruhestandsbeamtin oder“ eingefügt.

14. In § 14 Absatz 1 und 3 werden jeweils vor den Wörtern „der Ruhestandsbeamte“ die Wörter „die Ruhestandsbeamtin oder“ eingefügt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat, ist aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten wird das Ruhegehalt aberkannt, wenn sie oder er als noch im Dienst befindliche Beamtin oder als noch im Dienst befindlicher Beamter aus dem Beamtenverhältnis hätte entfernt werden müssen.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist gegen eine Beamtin oder einen Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen oder Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis nicht ausgesprochen werden,
2. eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten, oder wenn dies zur Wahrung des Ansehens des Berufsbeamtentums angezeigt ist.“

- b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

17. § 17 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. der Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe und Beamtinnen und Beamte auf Widerruf nach § 31 Absatz 3 und 6 des Landesbeamtengesetzes.“

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Verwertungsverbot; Entfernung der Disziplinarvorgänge aus der Personalakte, Anbietung an das Landesarchiv“.

- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 4 werden jeweils vor den Wörtern „den Beamten“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

- d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Über die Disziplinarmaßnahme entstandene Aktenvorgänge (Disziplinarvorgänge) sind gemäß § 6 des Landesarchivgesetzes nach Eintritt des Verwertungsverbots dem staatlichen Archiv zur Übernahme anzubieten. Wenn das staatliche Archiv die Übernahme abgelehnt oder nicht innerhalb von sechs Monaten über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen entschieden hat, sind die Disziplinarvorgänge von Amts wegen zu vernichten oder zu löschen. Dies gilt nicht bei der Zurückstufung, bei der lediglich das Verwertungsverbot zu vermerken ist. Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten unterbleibt zunächst die Anbietung der Disziplinarvorgänge an das staatliche Archiv. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem der Beamtin oder dem Beamten die bevorstehende Anbietung mitgeteilt und sie oder er auf das Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag gestellt, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken und der Disziplinarvorgang nach Beendigung des Beamtenverhältnisses dem staatlichen Archiv zur Übernahme anzubieten.

(4) Bei Einstellungen nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 ist der Disziplinarvorgang nach einem Jahr, in den Fällen von Absatz 1 Nummer 2 bis 4 oder bei Beendigung nach Absatz 2 nach zwei Jahren dem staatlichen Archiv zur Übernahme anzubieten. Disziplinarvorgänge, die nach § 19 Absatz 2 nicht zu einer Verfahrenseinleitung oder zu einer Missbilligung geführt haben, sind nach zwei Jahren dem staatlichen Archiv zur Übernahme anzubieten. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren oder den Sachvorgang abschließt.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Dienstvorgesetzte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat eine Beamtin oder ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt die oder der Dienstvorgesetzte, zu deren oder dessen Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein Disziplinarverfahren gegen sie oder ihn einzuleiten, teilt sie oder er dies den Dienstvorgesetzten mit, die für die anderen Ämter zuständig sind.“

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „den Beamten“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Hat eine Beamtin oder ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur die oder der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einleiten, die oder der für das Hauptamt zuständig ist.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Abordnung geht die sich aus Absatz 1 ergebende Pflicht hinsichtlich der während der Abordnung begangenen Dienstvergehen auf die neue Dienstvorgesetzte oder den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit diese oder dieser nicht ihre Ausübung der oder dem anderen Dienstvorgesetzten überlässt oder soweit nichts anderes bestimmt ist.“

20. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beamtin oder der Beamte kann bei der oder dem Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

21. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Der“ gestrichen.

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beamtin oder der Beamte ist über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihr oder ihm zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihr oder ihm zur Last gelegt wird. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistands zu bedienen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Kann aus zwingenden Gründen die Frist nach Satz 1 nicht eingehalten oder einer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht Folge geleistet werden und hat die Beamtin oder der Beamte dies unverzüglich mitgeteilt, ist die maßgebliche Frist zu verlängern oder die Beamtin oder der Beamte erneut zu laden.“

- dd) In Satz 4 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist die nach Absatz 1 vorgeschriebene Unterrichtung und Belehrung der Beamtin oder des Beamten unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage der Beamtin oder des Beamten nicht zu ihrem oder seinem Nachteil verwertet werden.“

23. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden vor den Wörtern „des für das Disziplinarverfahren zuständigen Dienstvorgesetzten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

bb) In Satz 8 werden vor den Wörtern „der Verpflichtete“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

24. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „den Beamten“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Beamtin oder der Beamte ist über die Aussetzung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten.“

25. In § 25 Absatz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

26. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden vor dem Wort „Zeugen“ die Wörter „Zeuginnen oder“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Der Beamtin oder dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Sie oder er kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist.“

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.

27. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Zeugen“ die Wörter „Zeuginnen und“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Zeuginnen und Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeugin oder Zeuge auszusagen oder als Sachverständige oder Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.“

bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „des betroffenen Beamten“ die Wörter „der betroffenen Beamtin oder“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verweigern Zeuginnen oder Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 und 76 der Strafprozessordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, kann die oder der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen am Verwaltungsgericht gemäß § 43 um die Vernehmung ersucht werden.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Weigerung durch unanfechtbaren Beschluss.“

d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen kann auch um die richterliche Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen ersucht werden,

1. die minderjährig sind, oder
2. in Fällen einer besonderen persönlichen Betroffenheit der Zeugin oder des Zeugen.“

e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage einer Zeugin oder eines Zeugen oder des Gutachtens einer oder eines Sachverständigen oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung für geboten gehalten, kann die oder der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen um die eidliche Vernehmung ersucht werden.“

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ein Ersuchen nach den Absätzen 2, 3 oder 4 dürfen nur Dienstvorgesetzte, die diese jeweils vertretenden Personen oder beauftragte Beschäftigte stellen, die die Befähigung zum Richteramt haben.“

28. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „seinem“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

29. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen am Verwaltungsgericht (§ 43) kann auf Antrag durch Beschluss Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte des ihr oder ihm zur Last gelegten Dienstvergehens dringend verdächtig ist und die Maßnahme zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.“

30. In § 30 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

31. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Übermittlung von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen der Beamtin oder des Beamten oder anderer betroffener Personen zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange der Beamtin oder des Beamten, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Übermittlung hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an die Beamtin oder den Beamten oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange der Beamtin oder des Beamten oder anderer betroffener Personen erforderlich ist.“

32. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

b) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Sie oder er kann weitere Ermittlungen beantragen. Die oder der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist. Der Beamtin oder dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern.“

33. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hält die oder der Dienstvorgesetzte nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen ihre oder seine Befugnisse nach den §§ 34 bis 36 nicht für ausreichend, so führt sie oder er die Entscheidung der obersten Dienstbehörde herbei.“

b) In Satz 2 werden vor den Wörtern „den Dienstvorgesetzten“ die Wörter „die Dienstvorgesetzte oder“ und vor dem Wort „dessen“ die Wörter „deren oder“ eingefügt.

34. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „das“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Disziplinarverfahren endet

1. mit dem Tod der Beamtin oder des Beamten,
2. mit Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder nach Ablauf der Wahl- oder Amtszeit, sofern die Beamtin oder der Beamte nicht in den Ruhestand tritt, sowie
3. bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten mit dem Eintritt der Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

Das Disziplinarverfahren ist nicht beendet, wenn unmittelbar im Anschluss an eine Entlassung gemäß § 30 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes ein Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 19 des Landesbeamtengesetzes zu demselben Dienstherrn begründet wird. Die Beendigung des Disziplinarverfahrens ist aktenkundig zu machen und in den Fällen von Satz 1 Nummer 2 und 3 der Beamtin oder dem Beamten mit einer Kostengrundsentscheidung mitzuteilen.“

35. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist zu begründen, mit einer Kostengrundsentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung (§ 42) zu versehen und von der oder dem Dienstvorgesetzten oder bei Abwesenheit von der Person zu unterzeichnen, die die Funktion ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung wahrnimmt.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 60 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 3 Satz 3 des Personalvertretungsgesetzes“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dienstvorgesetzte sind zu Verweisen, Geldbußen und zur Kürzung der Dienstbezüge gegen die ihnen unterstellten Beamtinnen und Beamten befugt.“

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Ruhestandsbeamten“ die Wörter „Ruhestandsbeamtinnen und“ eingefügt.

36. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen oder Beamte“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese ist von der oder dem Dienstvorgesetzten oder bei Abwesenheit von derjenigen Person zu unterzeichnen, die ihre oder seine allgemeine Vertretung wahrnimmt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Disziplinaranzeige wird bei Beamtinnen und Beamten durch die oberste Dienstbehörde, bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten durch die nach § 5 Absatz 2 zuständige Behörde erhoben.“

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „den zuständigen Dienstvorgesetzten“ die Wörter „die zuständige Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.

37. In § 37 Absatz 2 werden vor den Wörtern „den Dienstvorgesetzten“ die Wörter „die Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.

38. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 16 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist die Disziplinarverfügung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten von der oder dem Dienstvorgesetzten, der sie erlassen hat, aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

39. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beamtin oder dem Beamten, gegen die oder den eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, können die entstandenen Auslagen gemäß § 10 des Landesverwaltungs-kostengesetzes auferlegt werden. Bildet das Dienstvergehen, das der Beamtin oder dem Beamten zur Last gelegt wird, nur zum Teil die Grundlage für die Disziplinarverfügung oder sind durch Ermittlungen, deren Ergebnis zugunsten der Beamtin oder des Beamten ausgegangen sind, besondere Kosten entstanden, können ihr oder ihm die Auslagen nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Hat sich die Beamtin oder der Beamte einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistandes bedient, sind auch deren oder dessen Gebühren und Auslagen im gesetzlichen Rahmen im Falle des Satzes 1 stets erstattungsfähig. Darüber hinausgehende Gebühren und Auslagen einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistandes sind nur dann erstattungsfähig, wenn die zuständige Disziplinarbehörde sie wegen des außergewöhnlichen Umfangs oder der außergewöhnlichen Schwierigkeit der Sache für notwendig erklärt.“

cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Aufwendungen, die durch das Verschulden der Beamtin oder des Beamten entstanden sind, hat diese oder dieser selbst zu tragen; das Verschulden einer Vertreterin oder eines Vertreters ist ihr oder ihm zuzurechnen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die der Beamtin oder dem Beamten oder der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten auferlegten Kosten können von den Dienst-, Anwarter- oder Versorgungsbezügen, vom Unterhaltsbeitrag oder von den nach § 41 Absatz 4 nach-zuzahlenden Bezügen einbehalten werden.“

40. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für die Erhebung der Disziplarklage zuständige Behörde (§ 36 Absatz 2) kann eine Beamtin oder einen Beamten gleichzeitig mit oder nach Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Probe oder einer Beamtin oder einem Beamten auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes erfolgen wird. Sie kann die Beamtin oder den Beamten außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch ihr oder sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. Die Beamtin oder der Beamte ist vor der Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung anzuhören (§ 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes).“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung beim Verwaltungsgericht beantragen (§§ 43, 63).“

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird eine Beamtin oder ein Beamter vorläufig des Dienstes enthoben, so können ihr oder ihm auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in den Diensträumen oder in den dienstlichen Unterkünften und die Führung der dienstlichen Ausweise und Abzeichen untersagt werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die vorläufige Dienstenthebung erstreckt sich auf alle Ämter, die die Beamtin oder der Beamte bei den in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes genannten juristischen Personen inne hat, sowie auf alle Nebentätigkeiten, die der Beamtin oder dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Amt übertragen sind.“

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Wird die Beamtin oder der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben, während sie oder er schuldhaft dem Dienst fernbleibt, dauert der nach § 13 des Landesbesoldungsgesetzes begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Beamtin oder der Beamte ihren oder seinen Dienst aufgenommen hätte, wenn sie oder er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre.“

bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

41. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten kann gleichzeitig mit oder nach Einleitung des Disziplinarverfahrens von der für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständigen Behörde angeordnet werden, dass bis zu 30 Prozent ihres oder seines Ruhegehalts einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.“

b) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,“.

c) Absatz 4 Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben. Soweit die Beamtin oder der Beamte die Kosten des Disziplinarverfahrens zu tragen hat, können die Kosten und eine ihr oder ihm auferlegte Geldbuße von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.“

42. In § 42 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

43. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in der Besetzung von drei Richterinnen oder Richtern und zwei Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzern als ehrenamtliche Richterinnen oder Richter, wenn nicht eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter entscheidet.“

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „den Einzelrichter“ die Wörter „die Einzelrichterin oder“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Berufsrichter“ die Wörter „Berufsrichterinnen und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „den Einzelrichter“ die Wörter „die Einzelrichterin oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Vorsitzende oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter bestellt, entscheidet sie oder er anstelle der oder des Vorsitzenden.“

44. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Beamtenbeisitzer“ die Wörter „Beamtenbeisitzerinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer müssen Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes sein und den dienstlichen Wohnsitz im Land Mecklenburg-Vorpommern haben (§ 19 des Landesbesoldungsgesetzes).“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamtenbeisitzer“ die Wörter „Beamtenbeisitzerinnen und“ eingefügt.

45. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Beamtenbeisitzer“ die Wörter „Beamtenbeisitzerinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer werden von dem Ausschuss, der gemäß § 26 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bestellt ist, auf fünf Jahre gewählt. Die für Justiz zuständige oberste Landesbehörde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzern auf. Hierbei ist wenigstens die doppelte Anzahl der durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts als notwendig bezeichneten Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer zugrunde zu legen. Die obersten Landesbehörden, die kommunalen Landesverbände, die für Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamtinnen und Beamten können zu dieser Liste Vorschläge machen. Bei den Vorschlägen sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Die verschlossene Vorschlagsliste ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts zuzusenden.“

c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Beamtenbeisitzer“ die Wörter „Beamtenbeisitzerinnen und“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Wahl der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer für die Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend, wobei die Zahl der erforderlichen Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts bestimmt wird.“

46. Die §§ 48 und 49 werden wie folgt gefasst:

„§ 48

Ausschluss vom Amt der Beamtenbeisitzerin oder des Beamtenbeisitzers

Eine Beamtin oder ein Beamter ist vom Amt der Beamtenbeisitzerin oder des Beamtenbeisitzers ausgeschlossen, wenn sie oder er

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegattin oder Ehegatte oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der Beamtin oder des Beamten oder der oder des Verletzten ist oder war,
3. mit der Beamtin oder dem Beamten oder der oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. in dem Disziplinarverfahren gegen die Beamtin oder den Beamten tätig war oder als Zeugin oder Zeuge gehört wurde oder als Sachverständige oder Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat,

5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingelegten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die Beamtin oder den Beamten beteiligt war,
6. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtin oder des Beamten ist oder war oder bei einer oder einem Dienstvorgesetzten der Beamtin oder des Beamten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Beamtin oder des Beamten befasst ist,
7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen die Beamtin oder den Beamten mitgewirkt hat oder
8. wenn sie oder er der Dienststelle der Beamtin oder des Beamten angehört.

§ 49

Nichtheranziehung einer Beamtenbeisitzerin oder eines Beamtenbeisitzers

Eine Beamtenbeisitzerin oder ein Beamtenbeisitzer, gegen die oder den Disziplinaranzeige oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder der oder dem nach dem Landesbeamtengesetz die Führung der Dienstgeschäfte verboten worden ist, darf während dieser Verfahren oder für die Dauer des Verbots zur Ausübung ihres oder seines Amts nicht herangezogen werden.“

47. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor den Wörtern „des Beamtenbeisitzers“ die Wörter „der Beamtenbeisitzerin oder“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Amt der Beamtenbeisitzerin oder des Beamtenbeisitzers ist beendet, wenn

1. sie oder er im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
2. im Disziplinarverfahren unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme eines Verweises ausgesprochen worden ist oder
3. das Beamtenverhältnis endet,
4. die Voraussetzungen für das Amt der Beamtenbeisitzerin oder des Beamtenbeisitzers nach § 46 Absatz 1 von Anfang an nicht vorlagen oder nachträglich entfallen sind.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Beamtenbeisitzer“ die Wörter „die Beamtenbeisitzerin oder“ und vor dem Wort „seinen“ die Wörter „ihren oder“ eingefügt.

48. In § 51 werden vor den Wörtern „eines Richters“ die Wörter „einer Richterin oder“ eingefügt.

49. In § 52 Absatz 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

50. § 54 wird wie folgt gefasst:

**„§ 54
Belehrung der Beamtin oder des Beamten**

Die Beamtin oder der Beamte ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Disziplinarkammer gleichzeitig mit der Zustellung der Disziplinarklage oder der Nachtragsdisziplinarklage auf die Fristen des § 55 Absatz 1 und des § 58 Absatz 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.“

51. In § 55 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 werden jeweils vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

52. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeugin oder Zeuge auszusagen oder als Sachverständige oder Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeuginnen oder Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.“

53. § 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „erkennen“ das Komma gestrichen.

b) In Satz 2 werden vor den Wörtern „ein Beteiligter“ die Wörter „eine Beteiligte oder“ eingefügt.

54. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

55. In § 61 Absatz 2 Satz 3 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

56. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 werden vor den Wörtern „des Vorsitzenden“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

57. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienst- oder Anwarterbezügen beim Verwaltungsgericht (§ 43) beantragen.“

- b) In Satz 2 werden vor den Wörtern „den Ruhestandsbeamten“ die Wörter „die Ruhestandsbeamtin oder“ eingefügt.

58. In § 65 Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

59. § 66 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Hat nur die Beamtin oder der Beamte Berufung eingelegt, darf das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts nicht zum Nachteil der Beamtin oder des Beamten abgeändert werden.“

60. § 71 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„5. an dem Urteil eine Richterin oder ein Richter oder eine Beamtenbeisitzerin oder ein Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, die oder der sich in dieser Sache der strafbaren Verletzung einer Amtspflicht schuldig gemacht hat,

6. an dem Urteil eine Richterin oder ein Richter oder eine Beamtenbeisitzerin oder ein Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, die oder der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,“.

- b) In Nummer 7 werden vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

61. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das die oder der Verurteilte ihr oder sein Amt oder ihren oder seinen Anspruch auf Ruhegehalt verloren hat oder ihn verloren hätte, wenn sie oder er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.“

b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

62. § 73 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Urkundsbeamten“ die Wörter „der Urkundsbeamtin oder“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Antragsberechtigte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

63. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten der Beamtin oder des Beamten aufgehoben, erhält diese oder dieser von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die sie oder er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung entsprochen hätte, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte und die Personen, denen sie oder er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Falle des Absatzes 1 neben den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen.“

64. In § 78 Absatz 2 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

65. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „der Ruhestandsbeamte“ die Wörter „die Ruhestandsbeamtin oder“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Verwaltungsgericht kann in der Entscheidung bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt die Beamtin oder der Beamte oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte verpflichtet ist.“

c) Absatz 4 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die frühere Beamtin oder Ruhestandsbeamtin oder der frühere Beamte oder Ruhestandsbeamte ist verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in ihren oder seinen Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Kommt sie oder er dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihr oder ihm der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden.“

d) In Absatz 5 werden vor den Wörtern „der Betroffene“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

66. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts kann die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde ehemaligen Beamtinnen und Beamten oder ehemaligen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, die gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken verstoßen haben, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn sie ihr Wissen über Tatsachen offenbart haben, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Zahlung der Unterhaltsleistung an die frühere Beamtin oder den früheren Beamten kann erst erfolgen, wenn sie oder er die Regelaltersgrenze nach Maßgabe des Landesbeamtengesetzes erreicht hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält.“

(4) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 59 des Landesbeamtengesetzes zur Folge hätten. Die hinterbliebene Ehegattin oder Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Ehegatte oder Lebenspartner erhält 55 Prozent der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts die Ehe oder Lebenspartnerschaft bereits bestanden hatte.“

67. § 81 wird wie folgt gefasst:

**„§ 81
Begnadigung**

Der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten steht das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen nach diesem Gesetz zu. Sie oder er kann es anderen Stellen übertragen.“

68. In der Überschrift von Teil 6 Kapitel 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

69. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung, wer in Disziplinarangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Landespolizei die Befugnisse als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ausübt.“

b) In Satz 2 werden vor den Wörtern „des Dienstvorgesetzten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 35 Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Disziplinarverfügung von der oder dem Dienstvorgesetzten oder bei Abwesenheit von ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung oder von einer von der oder dem Dienstvorgesetzten bestimmten Vertretung zu unterzeichnen ist.“

d) In dem neuen Satz 4 werden vor den Wörtern „den zuständigen Dienstvorgesetzten“ die Wörter „die zuständige Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.

70. Die Überschrift von Teil 6 Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2

Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe oder Beamtinnen und Beamte auf Widerruf“.

71. In § 83 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

72. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Ein Beamter“ durch die Wörter „Eine Beamtin oder ein Beamter“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Widerruf, die oder der wegen eines Dienstvergehens nach § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes entlassen werden soll oder die oder der sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens entlasten will, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

73. Die Überschrift von Teil 6 Kapitel 3 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 3

Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände (Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte)“.

74. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Disziplinarverfahren gegen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte und leitende Verwaltungsbeamtinnen und leitende Verwaltungsbeamte gemäß § 142 der Kommunalverfassung nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Disziplinarbefugnisse der oder des Dienstvorgesetzten wahr.“

b) Absatz 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„In Disziplinarverfahren gegen die nach der Kommunalverfassung und dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V zu ernennenden Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Disziplinarbefugnisse der oder des Dienstvorgesetzten wahr. In Gemeinden mit Berufsfeuerwehren übt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Disziplinarbefugnis auch über die zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten zu ernennenden ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten nehmen in Disziplinarverfahren gegen die sonstigen Beamtinnen und Beamten

1. der Gemeinden die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
 2. der Landkreise die Landrätin oder der Landrat,
 3. der Ämter die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und
 4. der Zweckverbände die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher
- wahr.“

bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „den zuständigen Dienstvorgesetzten“ die Wörter „die zuständige Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Ruhestandsbeamte“ die Wörter „Ruhestandsbeamtinnen und“ eingefügt.

75. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) § 10 Absatz 6 Satz 2 gilt nicht für die Ernennung einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder Landrätin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters oder Landrates zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird eine Beamtin oder ein Beamter zurückgestuft und während des Zeitraumes der Zurückstufung zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder Landrätin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Landrat gewählt, findet § 11 Absatz 4 keine Anwendung.“

76. Die Überschrift von Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 4

Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte)“.

77. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dienstvorgesetzter in Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.“

b) In Satz 3 werden die Wörter „dem Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

78. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Satz 1 werden vor den Wörtern „einen Beamten“ die Wörter „eine Beamtin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 10 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Beamten“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

79. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 18 werden vor dem Wort „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

b) Die Anmerkung nach Nummer 54 wird wie folgt gefasst:

„Anmerkung:

Im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens sind Tätigkeiten der Gerichte im Zusammenhang mit

- § 27 (Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige),
- § 28 (Herausgabe von Unterlagen),
- § 29 (Beschlagnahmen und Durchsuchungen),
- § 62 (Antrag der Beamtin oder des Beamten auf gerichtliche Fristsetzung) gerichtsgebührenfrei.“

Artikel 3 **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Die Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 407, 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Bei der Besoldungsgruppe B 2 wird bei dem Amt „Ministerialrätin, Ministerialrat“ folgender Spiegelstrich angefügt:

- „- als Leiterin oder Leiter eines Referates oder einer Referatsgruppe und zugleich als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters bei einer obersten Landesbehörde“.

2. Bei der Besoldungsgruppe B 6 wird bei dem Amt „Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent“ folgender Spiegelstrich angefügt:

- „- „als Leiterin oder Leiter einer Abteilung und zugleich als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Chefin der Staatskanzlei oder des Chefs der Staatskanzlei oder der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs“.

Artikel 4 **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Inneres und Bau kann den Wortlaut des Landesbeamtengesetzes und des Landesdisziplinalgesetzes jeweils in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Elternzeitlandesverordnung vom 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 36, 42) geändert worden ist, sowie die Mutterschutzverordnung vom 14. April 1994 (GVOBl. M-V S. 584), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 36, 41) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe w und Nummer 82 tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Das Landesbeamtengesetz wurde zuletzt mit Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVObI. M-V S. 154, 183) geändert. Zwischenzeitlich hat sich erneut Änderungsbedarf ergeben.

In einem neuen § 7a wird auf Gesetzesebene festgeschrieben, unter welchen Voraussetzungen für Auswahlentscheidungen – neben dienstlichen Beurteilungen – auch wissenschaftlich fundierte eignungsdiagnostische Instrumente eingesetzt werden können.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung hat sich bewährt und soll nunmehr den praktischen Bedürfnissen angepasst werden. Sie soll künftig auch eine Überprüfung im Fall der Versetzung nach Mecklenburg-Vorpommern und der erneuten Einstellung in das Beamtenverhältnis vorsehen.

Mit einem neuen § 14a LBG M-V soll – um dem zunehmenden Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst zu begegnen – für Quereinsteiger eine Erleichterung des Zugangs zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geschaffen werden. Dasselbe Ziel wird mit dem neuen § 18 Absatz 2 verfolgt, der – zunächst befristet – den Wechsel aus dem aktiven Berufssoldatenverhältnis in das Beamtenverhältnis erleichtern soll.

Da es sich um einen Paradigmenwechsel im Laufbahnrecht handelt, sind die Neuregelungen zunächst auf fünf Jahre befristet. Ihre Wirksamkeit ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist zu evaluieren.

Neu aufgenommen wurde in § 17, dass grundsätzlich nach sieben Jahren die Voraussetzungen für die Feststellung der Laufbahnbefähigung durch den Landesbeamtenausschuss vorliegen können. Dies gilt auch für hauptamtliche Kommunalbeamtinnen und -beamte für die Laufbahn, der das Wahlamt zugeordnet war.

Die Erleichterung des Wechsels von Berufssoldatinnen und -soldaten in ein Beamtenverhältnis beim Land oder den Kommunen in besonderen Verwendungen wird mit einer – zunächst befristeten – Regelung in einem neuen § 18 Absatz 2 ermöglicht. Damit wird der Wechsel aus dem aktiven Berufssoldatenverhältnis in das Beamtenverhältnis für die Fachrichtungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 2, 3, 8 und 10 (Polizeidienst, Feuerwehrdienst, Technischer und Allgemeiner Dienst) – unter Verzicht auf die laufbahnrechtliche Probezeit – erleichtert, sofern dieses nach dem fiktiven Werdegang bei einer früheren Einstellung als Beamtin oder Beamter hätte erreicht werden können, um so den Unterschieden zwischen dem Beförderungsrecht für Berufssoldatinnen und -soldaten und dem Laufbahnrecht Rechnung zu tragen.

Zur Vereinheitlichung des Prüfungsrecht erfolgt eine Änderung in § 26.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 7. Juli 2021 (2 C 2.21) entschieden, dass die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen wegen ihrer entscheidenden Bedeutung für Auswahlentscheidungen nach Maßgabe von Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) in Rechtsnormen geregelt sein müssen; bloße Verwaltungsvorschriften reichen hierfür nicht aus.

Der Bund und die Länder haben demnach ihr jeweiliges Beurteilungsrecht im Hinblick auf einen sich aus der Rechtsprechung ergebenden Anpassungsbedarf zu überprüfen. Die bisher geltende Fassung des § 61 des Landesbeamtengesetzes ist daher zu überarbeiten. Es ist eine ausreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage einzufügen, um für die Regelung weiterer Einzelheiten Rechtsverordnungen erlassen zu können.

Das Gericht hat zwar festgestellt, dass der Zustand unzureichender normativer Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen für einen Übergangszeitraum hinzunehmen ist, um einen der verfassungsmäßigen Ordnung noch fernerer Zustand zu vermeiden (vgl. auch BVerwG vom 9. September 2021 – 2 A 3.20), gleichwohl besteht das Erfordernis einer zeitnahen Änderung des Landesbeamtengesetzes, da auf dieser Grundlage die untergesetzlichen Vorschriften zu erlassen sind. Da die zulässige Dauer oder die Kriterien für die Bemessung des Übergangszeitraumes durch das Bundesverwaltungsgericht nicht näher bestimmt wurden, besteht unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf spätestens bis zum Ende der Legislaturperiode (vgl. hierzu OVG Saarlouis vom 13. Januar 2022 – 1 A 75/21).

Mit Blick auf den Koalitionsvertrag wurde § 61 um einen neuen Absatz 2 ergänzt. Auch im Beurteilungswesen sind die Gleichheitssätze nach Artikel 3 Absatz 3 GG zu beachten. Nach Nummer 425 des Koalitionsvertrages haben die Koalitionspartner vereinbart, die rechtliche Gleichstellung von LSBTIQ* voranzubringen. Dazu gehören die rechtliche sowie die gesellschaftliche Gleichstellung und Akzeptanz. Diese Zielsetzung soll sich auch in den Vorschriften zum Beurteilungswesen wiederfinden. Die Erst- und Zweitbeurteilenden sollen sicherstellen, dass die in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aufgeführten Benachteiligungsgründe wie Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität keinen Einfluss auf die Beurteilung haben. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der zu Beurteilenden sind ohne Ansehung dieser persönlichen Merkmale zu bewerten.

Nach Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. März 2025 (2 VR 4.24) bedarf die fiktive Fortschreibung einer dienstlichen Beurteilung von Beamtinnen und Beamten im Hinblick auf ihre Berücksichtigung im Rahmen einer an Artikel 33 Absatz 2 GG zu messenden Auswahlentscheidung einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage, die nunmehr mit § 61a geschaffen wird.

Das Landesbeamtengesetz wird um eine zusätzliche Form der Beihilfegewährung ergänzt. Dabei handelt es sich um eine pauschale Beihilfe zur Deckung der Kosten einer Krankheitskostenvollversicherung. Diese neue Form der Gewährung einer Beihilfe ergänzt das bisher in Mecklenburg-Vorpommern bestehende System der Gewährung der individuellen Beihilfe zu einzelnen Aufwendungen, das ebenso die aus den laufenden Bezügen zu bestreitende Eigenvorsorge in Krankheits- und Geburtsfällen ergänzt.

Unter Federführung des Ministeriums für Inneres und Bau werden derzeit die Voraussetzungen geschaffen für eine elektronische Personalaktenführung der Beschäftigten der Landesverwaltung. Hierzu sind Anpassungen im Landesbeamtengesetz erforderlich hinsichtlich der Übertragung der Papierakten in elektronische Dokumente und der datenschutzkonformen Auftragsverarbeitung.

Bei dem mit dem Besoldungsneuregelungsgesetz neu eingefügten § 111 Absatz 2 zum äußeren Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes besteht Änderungsbedarf, weil die Frage zum Erscheinungsbild zwischenzeitlich in § 34 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes geregelt wurde. Da sich die Regelung im Beamtenstatusgesetz nicht nur – wie derzeit in Mecklenburg-Vorpommern – auf den Polizeivollzug bezieht, sondern die gesamte Beamtenschaft betrifft, ist die Regelung im Landesbeamtengesetz zum einen anzupassen und zum anderen an einem anderen Standort zu verorten. Daher werden die bisherigen Vorgaben in § 111 Absatz 2 gestrichen und in § 58 eine überarbeitete Regelung aufgenommen.

Die Regelaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Feuerwehrdienst soll sich auch bei Ableisten von 24-Stunden-Dienst verringern.

Es soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, dass der Landesbeamtenausschuss auf Präsenzsitzungen verzichten kann, sofern dies aufgrund äußerer Umstände geboten ist.

Im Landesdisziplinargesetz wird – klarstellend – die Anbietungspflicht von Disziplinarakten, bei denen das Verwertungsverbot eingetreten ist, geregelt. Damit wird den Vorgaben des Landesarchivgesetzes entsprochen.

Neu geregelt wird, dass Disziplinarverfahren, die zum Ende des Beamtenverhältnisses auf Widerruf nicht beendet sind, fortgeführt werden können, wenn unmittelbar im Anschluss ein Beamtenverhältnis auf Probe zu demselben Dienstherrn begründet wird.

Weiterhin werden Zuständigkeitsregelungen für Disziplinarbefugnisse konkretisiert.

Das Rechtsetzungsverfahren wird ferner zum Anlass genommen, das Landesbeamtengesetz und das Landesdisziplinargesetz an einigen Stellen sprachlich zu überarbeiten, an die geschlechtergerechte Sprache anzupassen und die Bezeichnungen der obersten Landesbehörden einer neutralen Formulierung zuzuführen. An einigen Stellen wurden, soweit zwischenzeitlich entsprechende Änderungen erfolgt sind, Verweise auf Bundesrecht durch landesrechtliche Verweise ersetzt.

Zur Behebung von Bewertungsunsicherheiten bei den Funktionen der ständigen Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters einer Abteilung bei einer obersten Landesbehörde und der ständigen Stellvertretung einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs werden in der Besoldungsordnung B beim Amt einer Ministerialrätin/eines Ministerialrates in der Besoldungsgruppe B 2 und beim Amt einer Ministerialdirigentin/eines Ministerialdirigenten in der Besoldungsgruppe B 6 Ergänzungen in Form entsprechender Spiegelstrichzusätze aufgenommen.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)**

Bei den nachfolgend aufgeführten Änderungsbefehlen handelt es sich um materielle Änderungen bzw. Klarstellungen. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung an das zum 1. Juni 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern, mit dem auch das Besoldungs- und Versorgungsrecht neu geregelt wurde. Die übrigen Änderungen betreffen die Anpassung des Gesetzestextes an die geschlechtergerechte Sprache, rechtsförmliche Änderungen sowie die Umstellung auf die neutrale Bezeichnung der obersten Landesbehörden.

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung des Landesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 8 (§ 7a – Auswahlentscheidungen)

Artikel 33 Absatz 2 GG gewährt jedem Deutschen gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Dieser Bewerbungsverfahrensanspruch gibt Bewerbern um ein öffentliches Amt ein grundrechtsgleiches Recht auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl (BVerwG, 12. August 2024 – 1 W-VR 3.24, Rn. 29).

Unter Zugang ist dabei nicht nur die Einstellung, sondern uneingeschränkt auch die Beförderung und der Aufstieg anzusehen bzw. die Besetzung eines höherwertigen Dienstpostens (Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar zu Artikel 33, Rn. 14).

Wesentliches Auswahlkriterium sind dienstliche Beurteilungen. Allerdings sind diese hinsichtlich einzelner Kompetenzen bisweilen nicht oder nur eingeschränkt aussagekräftig, sodass auf weitere Instrumente zurückzugreifen ist.

Nach Maßgabe des Bundesverwaltungsgerichts sind wesentliche Vorgaben durch parlamentarische Leitentscheidungen zu treffen, sodass vorliegend eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, über die Beurteilungslage hinaus weitere Auswahlinstrumente heranziehen zu können.

Zu Satz 1

Satz 1 gibt das Leistungsprinzip des Artikels 33 Absatz 2 GG wieder und regelt weiterhin, dass bei der Personalauswahl in der Regel der zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung aktuellsten dienstlichen Beurteilung eine ausschlaggebende Bedeutung zukommt (BVerwG, 27. September 2023 – 1 WB 3.23, Rn. 42). Der Leistungsvergleich muss anhand aussagekräftiger, d. h. aktueller, hinreichend differenzierter und auf gleichen Bewertungsmaßstäben beruhender dienstlicher Beurteilungen vorgenommen werden (BVerwG, 30. Juni 2011 – 2 C 19.10 – Rn. 15).

Bei im Wesentlichen gleicher Eignung sind die Leistungsbewertungen der jeweils aktuellen Beurteilungen auszuschärfen und auf die Gesamtleistung bzw. auf einzelne, sachgerecht bestimmte Leistungskriterien abzustellen (BVerwG, 27. September 2023 – 1 WB 3.23, Rn. 50).

Wenn Bewerberinnen oder Bewerber von der Regelbeurteilung ausgenommen sind, ist auf Anlassbeurteilungen zurückzugreifen.

Zu Satz 2

Sofern die aktuelle dienstliche Beurteilung keine eindeutige Auswahl der oder des Bestgeeigneten zulässt, können in die Auswahlentscheidung auch frühere Beurteilungen bis zu den beiden letzten planmäßigen Beurteilungen vor der aktuellen Beurteilung mit einbezogen werden (BVerwG, 27. September 2023 - 1 WB 3.23, Rn. 42).

Zu den Sätzen 3 und 4

Es sind verschiedene Fallgestaltungen denkbar, in denen die Bestenauslese nicht auf der Grundlage aktueller und ggf. früherer Beurteilungen möglich ist. Selbst nach gründlicher Auswertung der Beurteilungslage kann ein weitgehender Gleichstand der Bewerberinnen und Bewerber bestehen. Auch liegen nicht in jedem Fall vergleichbare dienstliche Beurteilungen vor, wenn beispielsweise der Beurteilungszeitraum oder die Statusämter der Bewerberinnen und Bewerber stark variieren, Beurteilungen im Beamtenbereich nur unzureichend mit Arbeitszeugnissen aus dem Arbeitnehmerbereich, die der Wohlwollenspflicht unterliegen, in Vergleich gesetzt werden können oder wenn Kriterien zu bewerten sind, zu denen sich die dienstlichen Beurteilungen nicht verhalten.

Auch bei der Zulassung zu Qualifizierungsmaßnahmen für die nächste Laufbahngruppe, d. h. beim Aufstieg vom mittleren Dienst (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt) in den gehobenen Dienst (Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt), oder für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für einen höheren Laufbahngruppenabschnitt, d. h. beim Durchstieg vom gehobenen Dienst (Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt) in den höheren Dienst (Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt), ist denkbar, dass dienstliche Beurteilungen keine ausreichende Entscheidungsgrundlage bilden. Denn zu Eigenschaften wie Führungskompetenz treffen in der Regel Beurteilungen in der Laufbahngruppe 1 und oftmals in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt keine Feststellungen.

Dann können sachgerechte Hilfskriterien in Form von eignungsdiagnostischen Instrumenten herangezogen werden, die über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss geben. Dies sind wissenschaftlich fundierte Verfahren zur Eignungsfeststellung wie (die Aufzählung ist nicht abschließend) systematisierte und strukturierte Personalauswahlgespräche oder Assessment-Center, sofern diese von Auswahlkommissionen durchgeführt werden.

Eignungsdiagnostische Instrumente können auch eingesetzt werden, wenn die dienstlichen Beurteilungen zu einzelnen Kriterien keinen hinreichenden Aufschluss geben. Dies ist u. a. der Fall, wenn in der dienstlichen Beurteilung zwar Aussagen zum Merkmal Führungskompetenz getroffen werden, weil im Beurteilungszeitraum etwa ein entsprechender Dienstposten kommissarisch ausgeübt wurde, diese Aussagen aber als nicht hinreichend aussagekräftig angesehen werden.

Für den Fall, dass eine dienstliche Beurteilung nicht vorliegt und die fiktive Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung nicht möglich ist, weil z. B. die erforderliche Anzahl an Referenzpersonen nicht erreicht (siehe § 61a Absatz 2 Satz 3) oder der mögliche Zeitraum der fiktiven Fortschreibung überschritten wird, soll es ebenfalls möglich sein, auf wissenschaftlich fundierte eignungsdiagnostische Instrumente zurückzugreifen.

Zu Nummer 13 (§ 12a – Zuverlässigkeitsüberprüfung, Verordnungsermächtigung)

1. Verfassungstreue

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes darf in ein Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung findet sich als Schutzgut an verschiedenen Stellen des Grundgesetzes und wurde durch das Bundesverfassungsgericht definiert als eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, v. a. dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, der Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, der Verantwortlichkeit der Regierung, der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Unabhängigkeit der Gerichte, dem Mehrparteienprinzip und der Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition (BVerfGE – 1 BvB 1/51 vom 23. Oktober 1952. Rdnr. 35).

Angehörige des öffentlichen Dienstes stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, für das die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gelten (Artikel 33 Absatz 4 und 5 GG). Dazu gehört, dass Beamtinnen und Beamten eine besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung obliegt. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die politische Treuepflicht mehr fordert als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert insbesondere, sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen zu distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren (BVerfGE 39, 334 (22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73)).

Mit Ablegen des Diensteids schwören alle Beamtinnen und Beamten, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

2. Zuverlässigkeitsüberprüfung

Mit der Novellierung des Landesbeamtengesetzes im Jahr 2021 wurde eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vor der erstmaligen Begründung eines Beamtenverhältnisses in der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes sowie für besondere Bereiche des Justizdienstes eingeführt. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung sollte zunächst auf die genannten Berufsgruppen beschränkt und die gewonnenen Erfahrungswerte mit Blick auf eine mögliche Erweiterung auf andere Beamtengruppen evaluiert werden.

Auch das Gesetz über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde im Jahre 2021 geändert und um einen § 3a erweitert, der seitdem auch eine Zuverlässigkeitsprüfung vor der Begründung eines Richterverhältnisses auf Probe vorsieht.

Allerdings ist gerade in den letzten Jahren eine erhebliche Zunahme extremistischer Bestrebungen im gesamten politischen Spektrum feststellbar, die sich nicht nur gegen den politischen Gegner, sondern auch gegen Repräsentanten des Staates richten. Dabei ist der Begriff des Staates weit zu fassen, da nicht nur Angehörige der Polizei, die unmittelbar das Gewaltmonopol des Staates repräsentieren, sondern auch Rettungskräfte, Beschäftigte der Feuerwehr oder Einrichtungen der Gewerkschaft der Polizei Ziel von gewalttätigen Angriffen werden.

Angesichts der Zunahme extremistischer Vorfälle muss der Staat überlegen, wie die Demokratie wehrhaft bleiben kann, und sich als Institution gegen Bestrebungen aus den extremistischen politischen Rändern absichern. Hierzu ist es unerlässlich, bereits bei der Übernahme von Bewerberinnen und Bewerbern für den Polizeivollzugs- und Justizdienst sicherzustellen, dass keine Erkenntnisse bei den Sicherheitsbehörden gegen deren Verfassungstreue sprechen.

Bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung erhoben werden.

3. Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei Versetzungen und erneuter Begründung von Beamtenverhältnissen

In der praktischen Anwendung der Abfrage bei den Sicherheitsbehörden haben sich weitere Änderungsbedarfe ergeben, denen Rechnung getragen werden soll.

Die derzeitige Formulierung begrenzt dem Wortlaut nach die Abfragen auf die erstmalige Begründung von Beamtenverhältnissen in den festgelegten Laufbahnen. Absatz 1 Satz 2 soll sicherstellen, dass in Fällen von Versetzungen, in denen beim abgebenden Dienstherrn keine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt wurde, eine Abfrage durchgeführt wird, um beurteilen zu können, ob die Beamtin oder der Beamte nach den beamtenrechtlichen Vorgaben ebenfalls die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes einzutreten. Insbesondere im Polizeibereich kommen sogenannte „Tauschversetzungen“ recht oft vor.

Es werden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte aus anderen Bundesländern und dem Bund in das Beamtenverhältnis des Landes übernommen und dafür im Regelfall eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter des Landes an das abgebende Bundesland bzw. den Bund versetzt. Das Beamtenverhältnis wird in diesen Fällen nach § 15 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes fortgesetzt, sodass es sich nicht um eine Einstellung im Sinne des Landesbeamtengesetzes (§ 18 Satz 1) handelt und sie damit derzeit nicht vom Anwendungsbereich des § 12a erfasst sind.

In Fällen, in denen bereits eine Zuverlässigkeitsüberprüfung unter Beteiligung von Verfassungsschutz und Polizei im abgebenden Bundesland oder beim Bund durchgeführt wurde, soll aufgrund der lückenlosen Aufsicht keine erneute Überprüfung vorgenommen werden, um den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden.

Absatz 1 Satz 3 soll weitere Fallkonstellationen berücksichtigen. Im Zuge der letzten Änderung der Polizeilaufbahnverordnung wurde mit Einführung des § 12 Absatz 4 Anwärterinnen und Anwärtern des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die die Bachelorarbeit nicht bestanden haben, die Möglichkeit eröffnet, nach entsprechendem Antrag und Ableistung einer Prüfung die Befähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst zu erhalten und anschließend in das Beamtenverhältnis auf Probe im mittleren Polizeivollzugsdienst eingestellt zu werden (§ 29 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizeivollzugsdienst). Da das endgültige Ergebnis der Bachelorarbeit nach der nach § 30 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizeivollzugsdienst möglichen Wiederholung erst zum Ende des Vorbereitungsdienstes vorliegt und dieser sowie damit auch zeitgleich das Beamtenverhältnis auf Widerruf automatisch endet (§ 6 Absatz 2 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizeivollzugsdienst), entsteht zwischen dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Widerruf (im gehobener Polizeivollzugsdienst) und dem Beginn des Beamtenverhältnisses auf Probe (im mittlerer Polizeivollzugsdienst) eine zeitliche Lücke, die aufgrund der zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes zu absolvierenden Prüfung und der durchzuführenden Eignungsuntersuchungen vier bis sechs Monate beträgt. Während dieser Zeit untersteht die Person keiner Aufsicht eines Dienstherrn; disziplinarrechtliche Maßnahmen kommen währenddessen nicht in Betracht.

Auch bei Personen, die sich auf die in regelmäßigen Abständen eröffnete Ausschreibung bewerben, die sich an ehemalige Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte richtet, die schon in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder Lebenszeit standen, liegt eine vergleichbare zeitliche Lücke vor.

Ebenfalls eine zeitliche Lücke zwischen der Beendigung des Vorbereitungsdienstes/des Beamtenverhältnisses auf Widerruf und der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe würde vorliegen, wenn Anwärterinnen und Anwärter freiwillig (auf eigenen Wunsch) oder unfreiwillig (z. B. aufgrund von Zweifeln an der charakterlichen Eignung im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren) nicht in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden und sich später auf eine passende Ausschreibung zur Einstellung bewerben würden.

In all diesen Fällen handelt es sich nicht um erstmalige Ernennungen. Um jedoch sicher beurteilen zu können, ob die Bewerbenden in diesen Fällen ebenfalls die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes einzutreten, bedarf es einer erneuten Überprüfung.

Anders als die Fälle einer datenschutzrechtlich bedenklichen regelmäßigen, anlasslosen Regelabfrage liegt aufgrund der Unterbrechung des Beamtenverhältnisses in diesen Fällen ein konkreter Anlass für eine Überprüfung vor. Um diesen Erwägungen Rechnung zu tragen, wurde Satz 3 eingefügt.

In den Fällen, in denen das Beamtenverhältnis auf Widerruf von Anwärtnerinnen und Anwärtern kraft Gesetzes (§ 30 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes) mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes endet und im unmittelbaren Anschluss ein Beamtenverhältnis auf Probe begründet wird, besteht in der Regel kein Bedarf, eine erneute Abfrage durchzuführen. Dies gibt Satz 4 vor.

Dieser Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist nach gründlicher Abwägung als verhältnismäßig anzusehen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen alle staatlichen Maßnahmen zunächst einem legitimen Zweck dienen. Sie müssen zudem geeignet sein, den verfolgten Zweck zu erreichen oder ihn zu fördern (Geeignetheit). Die Maßnahmen müssen zudem erforderlich sein, um den Zweck zu erreichen (Erforderlichkeit) und dürfen nicht außer Verhältnis zum Ziel und dem Zweck stehen (Angemessenheit oder Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne).

Mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung verfolgt der Staat das legitime Ziel, seine Funktionsfähigkeit auf Dauer sicherzustellen. Er stellt nur Bewerberinnen und Bewerber ein, die auch die besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung achten und dementsprechend handeln.

Die Abfrage bei der Polizei, hier bei dem Landeskriminalamt, sowie dem Verfassungsschutz ist auch geeignet, diesen Zweck zu erreichen. Dem Landeskriminalamt obliegt u. a. die zentrale Bekämpfung der Staatsschutzkriminalität sowie die Durchführung entsprechender Ermittlungen (§ 7 des Polizeiorganisationsgesetzes). Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder (§ 1 des Landesverfassungsschutzgesetzes); entsprechend sammelt und wertet die Verfassungsschutzbehörde (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landesverfassungsschutzgesetzes) sach- und personenbezogene Daten über Bestrebungen gegen diese Schutzgüter aus. Sie kann den Einstellungsbehörden wesentliche Erkenntnisse für die Beurteilung der Frage liefern, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Damit ist die Zuverlässigkeitsüberprüfung mittels einer Anfrage an diese staatlichen Stellen geeignet, der Personaldienststelle die erforderlichen Informationen zu geben, um das legitime Interesse des Staates, keine Verfassungsfeinde zu beschäftigen, durchzusetzen.

Die Mitwirkung von Polizei und Verfassungsschutz ist auch erforderlich, da keine gleich geeigneten, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung weniger beeinträchtigende Mittel zur Verfügung stehen.

Sie ist auch angemessen, da der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei einer Gesamtbetrachtung nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Ziel steht. Die Funktionsfähigkeit des Staates ist gefährdet, wenn die in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis stehenden Beamtinnen und Beamten sich gegen die Grundprinzipien des demokratischen Rechtsstaates wenden.

Dies muss auch für jüngere Bewerberinnen und Bewerber gelten, die zunächst in einen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, um eine Ausbildung zu absolvieren. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss aus dem Jahr 1975 ausgeführt, dass für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst eine gewissermaßen „vorläufige“ Beurteilung ausreiche, der alle Umstände zugrunde gelegt werden können, die der Einstellungsbehörde ohne weitere zusätzliche Ermittlungen bekannt sind, die sie sich aber nicht erst von anderen (Staatsschutz-)Behörden systematisch nach entsprechenden Erhebungen zutragen lasse. Verhaltensweisen, die in die Ausbildungs- und Studienzeit eines jungen Menschen fielen, eigneten sich wenig als ein Element (von vielen), aus dem man einen Schluss auf die Persönlichkeit des zu Beurteilenden ziehen könnte (BVerfG 2 BvL 13/73 vom 22. Mai 1975, Randnr. 61). Die Möglichkeit der Ablehnung von Bewerberinnen und Bewerbern wurde seinerzeit auf dem Erlassweg geschaffen; mit dem § 12a wurde durch den Landesgesetzgeber jedoch eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

Diese Bewertung konnte auch nicht die politischen Entwicklungen in der jüngeren Vergangenheit berücksichtigen. Bedingt durch die breite Verfügbarkeit von – auch aus zweifelhaften Quellen generierten – Informationen und die vielfältigen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme in Social Media werden gerade junge Menschen frühzeitig politisiert. Beispielhaft sei auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 6. Februar 2024 hingewiesen. Im (noch nicht im Hauptsacheverfahren entschiedenen) Eilverfahren hat das Gericht festgestellt, dass es nach seiner Überzeugung feststeht, dass es sich bei der „Jungen Alternative“, der Jugendorganisation der „Alternative für Deutschland“ (AfD), um eine gesichert extremistische Bestrebung handelt. Festzustellen ist daher, dass durchaus auch eine Gefahr von jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern für eine Beamtenstelle ausgehen kann. Dem hat der Staat vor der Einstellung Rechnung zu tragen.

Die Tätigkeit von Beamtinnen und Beamten mit verfassungsfeindlicher Gesinnung kann gerade im öffentlichen Dienst nicht nur im Einzelfall erheblichen Schaden anrichten, sondern in der Summe zu einer Delegitimierung des Staates führen. Es gilt, die Resilienz des öffentlichen Dienstes gegen eine extremistische Aushöhlung durch eine nicht verfassungstreue Beamtenerschaft zu schützen. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht vor dem Eintritt in den öffentlichen Dienst.

Derzeit besteht kein milderes Mittel, das dem Verfassungsauftrag in gleicher Weise gerecht wird.

Die Überprüfung erfolgt mittels eines Abgleichs mit den bei den Sicherheitsbehörden vorhandenen, rechtmäßig erhobenen Daten. Ziel dieser Abfrage ist es, nur solche Personen in das Beamtenverhältnis zu übernehmen, die jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten. Extremisten jeglicher Couleur – hier gilt es, staatlicherseits die Distanz zu allen Formen des Extremismus zu wahren – sollen keine Möglichkeit erhalten, im Rahmen der Amtsausübung ihr extremistisches Weltbild einfließen zu lassen. Sofern positive Erkenntnisse durch die angefragten Stellen übermittelt worden sind, erfolgt keine automatische Ablehnung der Bewerberin oder des Bewerbers. Eine Ablehnung kann nur im Ergebnis einer Einzelfallprüfung durch die Personaldienststelle, nachdem die Erheblichkeit der vorgelegten Erkenntnisse bewertet wurde, erfolgen. Gegen diese Entscheidung steht den Betroffenen der Rechtsweg offen.

Die Streichungen in den Absätzen 4 bis 6 tragen zum einen der Spezifizierungsklausel der Datenschutz-Grundverordnung Rechnung, wonach abweichende Regelungen in einem Landesgesetz nur dort zulässig sind, wo eine Spezifizierungsklausel ausdrücklich dazu ermächtigt. Die Regelung muss tatsächlich gegenüber der ohnehin geltenden Datenschutz-Grundverordnung spezifizierende Regelungen enthalten.

Zum anderen wird das Wiederholungsverbot berücksichtigt, wonach es den Mitgliedstaaten untersagt ist, solche Regelungen zu erlassen, die im Wortlaut mit einer Verordnung übereinstimmen. Das Wiederholungsverbot soll verhindern, dass die alleinige Kompetenz des Europäischen Gerichtshofes zur Auslegung des Unionsrechts oder zur Feststellung der Gültigkeit von Unionsrechtsakten durch den Erlass gleichlautender nationaler Bestimmungen infrage gestellt wird.

Vor diesem Hintergrund wurden spezifische Datenschutzvorschriften gestrichen, soweit diese bereits in der Datenschutz-Grundverordnung geregelt sind. Die Streichungen bedeuten daher nicht, dass die bisherigen Vorschriften obsolet sind, sie finden sich nur bereits an anderer Stelle.

Zu Nummer 15 (§ 14a – Experimentierklausel, Verordnungsermächtigung)

Mit einer Experimentierklausel in einem neuen § 14a soll – um dem zunehmenden Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst zu begegnen – für Quereinsteiger der Zugang zum Beamtenverhältnis in der Laufbahn des Technischen Dienstes erleichtert werden. Damit verbunden sind strukturelle Änderungen bei den Zugangsvoraussetzungen.

Für den Technischen Dienst wird festgelegt, dass die Laufbahnbefähigung auf der Grundlage eines für den Verwendungsbereich geeigneten, mit einem Bachelor- bzw. Mastergrad oder einem gleichwertigen Hochschulstudienabschluss festgestellt werden kann. Der Vorbereitungsdienst wird durch eine laufbahnfachliche Einführung während der Probezeit ersetzt.

Dies gilt gemäß Satz 2 nicht, sofern ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst gesetzliche Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist. Dies ist beispielsweise in der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation der Fall; hier ist ein Verzicht auf den Vorbereitungsdienst nicht möglich.

Näheres, z. B. die Fächer/Module, in denen eine Einführung zu erfolgen hat, und der jeweilige zeitliche Umfang der Einführung, ist durch die für die Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Zuständigkeit für den Technischen Dienst liegt bei der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde.

Da es sich um einen Paradigmenwechsel im Laufbahnrecht handelt, soll zunächst nur eine Experimentierklausel, beschränkt auf eine Laufbahn und zunächst auf fünf Jahre befristet, eingeführt werden. Die Wirksamkeit der Neuregelung ist rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer zu evaluieren.

Mit dem Technischen Dienst werden in einer Fachrichtung die Zugangsvoraussetzungen abgesenkt, in dem bereits jetzt erheblicher Nachersatzungsbedarf und eine deutliche Konkurrenz zum privaten Beschäftigungssektor bestehen.

Die altersbedingten Personalerstattungsbedarfe der nächsten Jahre treffen auf einen zunehmend kleiner werdenden Bewerberkreis. Vor diesem Hintergrund wäre es nicht zielführend, mit einer Fortentwicklung des Laufbahnrechts zu warten, bis eine wie auch immer zu bestimmende Größenordnung erreicht ist, da eine Rechtsänderung notwendigerweise mit einem entsprechenden Vorlauf verbunden ist. Daher wurden laufbahnbahnrechtliche Bedenken zurückgestellt, um die Einstellungsmöglichkeiten in einem begrenzten Bereich zu flexibilisieren.

Mit dem Technischen Dienst handelt es sich um einen Bereich des öffentlichen Dienstes, in dem oftmals Spezialwissen erforderlich ist, das bereits im Wesentlichen durch die Hochschulbildung vermittelt wird. Anders als die Allgemeine Verwaltung, die umfassend ausgebildete Generalisten benötigt, sind in vielen Einsatzgebieten des Technischen Dienstes Verwaltungswissen oder fächerübergreifende Rechtskenntnisse nicht zwingend, um ein bestimmtes Aufgabengebiet wahrzunehmen.

Durch die Befristung auf fünf Jahre und die vorgeschriebene Evaluierung ist sichergestellt, dass Gesetzesfolgen retrospektiv abgeschätzt und, falls erforderlich, Änderungen oder eine gänzliche Streichung vorgenommen werden können.

Dem Verordnungsgeber obliegt es, die Experimentierklausel im Wege der untergesetzlichen Normsetzung auszugestalten. Bei Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung ist insbesondere sicherzustellen, dass die laufbahnfachliche Einweisung ein vergleichbares Niveau an Kenntnissen und Fähigkeiten wie der Vorbereitungsdienst vermittelt, er muss Mindestanforderungen für die Ausbildung und konkrete Festlegungen zur Dauer (angemessenes Verhältnis zum Vorbereitungsdienst) treffen.

Da parallel zur Einführung die laufbahnrechtliche Probezeit läuft, wird an deren Ende die Bewährung zu prüfen und damit die Frage zu beantworten sein, ob die Beamtin oder der Beamte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die an das Amt in Fach-, Methoden-, Sozial- und – sofern entsprechende Aufgaben wahrgenommen werden – Führungskompetenz gestellten Anforderungen jeweils mindestens in durchschnittlichem Maß erfüllt und zu erwarten ist, dass auch künftig die wechselnden Anforderungen der Laufbahn erfüllt werden.

Den Einstellungsbehörden obliegt die Prüfung, inwieweit in besonderen Bereichen auf einen Vorbereitungsdienst oder eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit verzichtet und die Möglichkeiten der Experimentierklausel genutzt werden können.

Weiterhin ist zu prüfen, ob hoheitsrechtliche Befugnisse nach Artikel 33 Absatz 4 GG ausgeübt werden sollen oder ob eine Beschäftigung im Arbeitsverhältnis vorzuziehen ist.

Bei Fachkräftemangel auch im Bereich der Informationstechnologie kann unter Anwendung der vorgelegten Experimentierklausel eine Verbeamtung im Technischen Dienst angestrebt werden. Dies betrifft Beschäftigte sowohl im gehobenen als auch im höheren Dienst.

Zu Nummer 18 (§ 17 – Erwerb der Befähigung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber)

Um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes für Beschäftigte mit langjähriger Lebens- und Berufserfahrung, denen die formalen Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis fehlen, zu erhöhen, wurden die Sätze 2 und 3 neu aufgenommen.

Nunmehr wird festgelegt, dass diese Voraussetzungen nach sieben Jahren Tätigkeit im öffentlichen Dienst in der entsprechenden Art und Wertigkeit grundsätzlich anzunehmen ist (Satz 2). Die mit Satz 2 vorgegebene Dauer der langjährigen Berufserfahrung gilt auch für andere Bewerberinnen und Bewerber aus Landes- und Bundesverwaltung nach Satz 1.

Satz 3 sieht vor, dass die Entsprechung nach Fachrichtung, Breite und Wertigkeit des Aufgabenspektrums in der Regel nach einer mindestens siebenjährigen Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Zeit als gewählte hauptamtliche kommunale Wahlbeamtin oder gewählter hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter grundsätzlich anzunehmen ist.

Diese Voraussetzungen können hauptamtliche leitende Beamtinnen und Beamte auf Zeit einer Gemeinde, Stadt, eines Landkreises oder sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die durch Wahl berufen werden, erfüllen. Dazu gehören Landrätinnen und Landräte, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, hauptamtliche Amtsvorsteherinnen und -vorsteher sowie hauptamtliche Verbandsvorsteherinnen und -vorsteher der Zweckverbände sowie hauptamtliche Beigeordnete.

Die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn, der das Wahlamt zugeordnet war, kann – unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 – durch den Landesbeamtenausschuss festgestellt werden.

Zu Nummer 19 (§ 18 – Einstellung)

Mit einer – zunächst befristeten – Regelung in einem neuen Absatz 2 soll der Wechsel aus dem aktiven Berufssoldatenverhältnis in das Beamtenverhältnis erleichtert werden. Das Statusrecht kennt wegen grundlegender Unterschiede keine Versetzung aus dem Soldatenverhältnis in das Beamtenverhältnis. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten können daher nur neu in das Beamtenverhältnis eingestellt werden. Die 2021 in § 18 Satz 3 geschaffene Möglichkeit der Einstellung unmittelbar im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in dem Amt, das bei einem früheren Dienstherrn erreicht worden ist, erfasst nur ein früheres Beamtenverhältnis.

Zur Gewinnung von Fachkräften in den Fachrichtungen Polizeidienst, Feuerwehrdienst, Technischer Dienst und Allgemeiner Dienst soll nunmehr – unter Verzicht auf die laufbahnrechtliche Probezeit – eine unmittelbare Einstellung von Berufssoldatinnen und -soldaten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt ermöglicht werden, sofern dieses nach dem individuellen fiktiven Werdegang bei einer früheren Einstellung als Beamtin oder Beamter hätte erreicht werden können. Damit wird den Unterschieden zwischen dem Beförderungsrecht für Berufssoldatinnen und -soldaten und dem Laufbahnrecht Rechnung getragen; Zeitsoldaten sind hiervon aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit mit dem Beamtenverhältnis nicht erfasst.

Die Wirksamkeit der Neuregelung ist rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer von fünf Jahren zu evaluieren.

Die Nachzeichnung des individuellen fiktiven Werdegangs orientiert sich an der langjährigen Spruchpraxis des Landesbeamtenausschusses.

Als Beginn des fiktiven Werdegangs wird der Erwerb der Laufbahnbefähigung angenommen.

Daran anschließend werden die regelmäßige Probezeit und die regelmäßigen Beförderungssperfristen nachgezeichnet; Verkürzungen sind nicht anzunehmen.

Beispiel:

Datum des Erwerbs der Laufbahnbefähigung (LG 2, 2. EA): 04.12.2007		
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (RR, A 13 E):	05.12.2007	
Probezeit (gemäß § 19 Abs. 2 LBG M-V) beendet mit Ablauf des:	04.12.2010	
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:	05.12.2010	
jeweils 2 Jahre Beförderungssperfrist (gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 LBG M-V, § 31 ALVO):	A 14	05.12.2012
	A 15	05.12.2014
	A 16	05.12.2016
	B 2	05.12.2018

Zu Nummer 20 (§ 18a – Höchstaltersgrenzen, Verordnungsermächtigung)

Die bestehenden Verweise mussten an die Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 424) geändert worden ist, angepasst werden.

Im Weiteren wird Absatz 9 aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben, weil die Übergangsregelung zwischenzeitlich obsolet ist.

Zu Nummer 21 (§ 18b – Höchstaltersgrenzen bei Dienstherrnwechsel)

Bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln von Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit gelten die Altersgrenzen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis nicht, wenn sich frühere Dienstherrn an der Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag beteiligen.

Dies umfasst nach dem Wortlaut des LBG M-V nur den Dienstherrnwechsel von Beamtinnen und Beamten. Der zwischen den Bundesländern und dem Bund geschlossene Staatsvertrag bezieht allerdings den Wechsel aus einem Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis in ein Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis zu einem anderen Dienstherrn ein.

Nunmehr wird klarstellend im LBG M-V aufgenommen, dass die Altersgrenzen auch bei einem Wechsel aus einem Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder -soldat gelten.

Zu Nummer 24 (§ 21 – Beamtenverhältnis auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion)

Mit der letzten Änderung des LBG M-V wurden in Absatz 5 Nummer 2 die Wörter „Leiterin oder Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt, um eine geschlechtergerechte Schreibweise zu erzielen. In den Rechtsnormen des Schulrechts besteht aber bezüglich der Definitionen „Leitung“ und der Formulierung „Leiterinnen und Leiter“ ein Unterschied, sodass die Änderung ungewollt zu einer Rechtsänderung geführt hat. Dies soll wieder rückgängig gemacht werden.

Zu Nummer 29 (§ 26 – Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Verordnungsermächtigung)

Mit dem bisherigen Satz 1 war die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt, im Benehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung zu erlassen. Das Herstellen des Benehmens sah lediglich vor, dass Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und diese zur Kenntnis zu nehmen sowie in die Überlegungen einzubeziehen war; ein Einverständnis war nicht erforderlich.

Dies hat sich in der Praxis als wenig taugliches Instrument erwiesen, da selbst Rechtsnormen, gegen die durchgreifende Bedenken des für Inneres, insbesondere für Beamtenrecht, zuständigen Ministeriums bestanden, ohne deren Berücksichtigung umgesetzt werden konnten. Im Sinne einer Einheitlichkeit des Ausbildungs- und Prüfungsrechts ist nunmehr vor Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen das Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Grundsatzreferat herzustellen.

Zu Nummer 39 (§ 35 – Ruhestand wegen Erreichen der Regelaltersgrenze)

Die Aufnahme des 24-Stunden-Dienstes in Absatz 5 Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 114. Auf die Übergangsvorschrift in § 121 Absatz 1 wird hingewiesen.

Zu Nummer 55 (§ 55 – Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung; § 56 – Wohnungswahl, Dienstwohnung)

Die Regelung wird mit Blick auf die Einführung der elektronischen Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit für gesetzlich Versicherte geändert. Da auch Beamtinnen und Beamte freiwillig Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sein können, ist die Formulierung anzupassen. Künftig hat diese Beamtengruppe ihre Erkrankung nur noch unverzüglich anzuzeigen.

Der Dienstherr hat sodann bei der gesetzlichen Krankenversicherung die ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten abzurufen. Den privat versicherten Beamtinnen und Beamten wird – wie bisher – von der Ärztin oder dem Arzt noch eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Dienstherrn ausgestellt.

Zu Nummer 57 (§ 58 – Erscheinungsbild, Dienstkleidungsvorschriften, Verordnungsermächtigung)

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seinen Entscheidungen vom 17. November 2017 (2 C 25.17) und 31. Januar 2019 (WB 28.17) festgestellt, dass eine Regelung zum zulässigen Ausmaß von Tätowierungen bei Beamtinnen und Beamten einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung bedarf und Vorgaben für Haar- und Barttracht, Fingernägel, Kosmetik, Schmuck, Tätowierungen, Piercings oder anderen Modifikationen des Erscheinungsbildes in einer Verwaltungsvorschrift keine den Anforderungen des Gesetzesvorbehalts genügende hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage haben.

Aufgrund dieser Entscheidungen wurde § 111 durch die zum 1. Juni 2021 in Kraft getretene Änderung des Landesbeamtengesetzes um eine entsprechende Rechtsgrundlage im Hinblick auf das Erscheinungsbild für den Polizeivollzugsdienst ergänzt.

Zwischenzeitlich hat der Bund mit der Änderung des § 34 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes aber von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und statusrechtlich einen einheitlichen Rahmen zur Regelung des Erscheinungsbildes von allen Beamtinnen und Beamten in den Ländern geschaffen (vgl. hierzu Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbildes von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2021, BGBl. S. 2021, 2250 ff). § 34 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes enthält nun – insbesondere mit Blick auf die staatliche Neutralität – den Rahmen dessen, was im Wege der Regelung des Erscheinungsbildes von Beamtinnen und Beamten zulässig ist. In § 7 des Beamtenstatusgesetzes wurde zudem die Regelung aufgenommen, wonach in das Beamtenverhältnis nicht berufen werden darf, wer unveränderbare Merkmale des Erscheinungsbildes aufweist, die mit der Erfüllung der Pflichten nach § 34 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes nicht vereinbar sind.

Für die Länder besteht die Möglichkeit, innerhalb dieses Rahmens konkretisierende Regelungen zu treffen. Das Landesbeamtengesetz muss daher insoweit nachjustiert werden. Da sich die Regelung des Beamtenstatusgesetzes zudem nicht auf den Polizeivollzugsdienst beschränkt, wird auch der Standort geändert. Die Vorgaben für die entsprechende Verordnungsermächtigung finden sich künftig in § 58. Die bisherige Regelung in § 111 wird gestrichen.

§ 58 Absatz 4 entspricht der bisherigen Fassung des Absatzes 1.

Zu Nummer 60 (§ 61 – Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis, Verordnungsermächtigung)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21 – (Juris) entschieden, dass die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen wegen ihrer entscheidenden Bedeutung für Auswahlentscheidungen nach Maßgabe von Artikel 33 Absatz 2 GG in Rechtsnormen geregelt sein müssen. Bloße Verwaltungsvorschriften reichen hierfür nicht aus. Dienstliche Beurteilungen müssen mit einem Gesamturteil abschließen, in das sämtliche vom Dienstherrn bewertete Einzelmerkmale der drei Kriterien des Artikels 33 Absatz 2 GG (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) einfließen. Der Gesetzgeber hat das System – Regelbeurteilungen oder Anlassbeurteilungen – sowie die Bildung eines Gesamturteils vorzugeben.

Weitere Einzelheiten, wie etwa der Rhythmus von Regelbeurteilungen, der Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, der Beurteilungsmaßstab oder Vorgaben für die Vergabe der höchsten und der zweithöchsten Note (Richtwerte), können Rechtsverordnungen auf Grundlage einer hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage überlassen bleiben.

Mit der Neufassung des § 61 wird eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Rechtsgrundlage für dienstliche Beurteilungen geschaffen und um eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen ergänzt.

Zu § 61 Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bisherigen Regelungsinhalt von § 61 Absatz 1 Satz 1.

Zu § 61 Absatz 2

Auch im Beurteilungswesen sind die Gleichheitssätze des Artikels 3 Absatz 3 GG zu beachten. Nach Nummer 425 des Koalitionsvertrages haben die Koalitionspartner vereinbart, die rechtliche Gleichstellung von LSBTIQ* voranzubringen. Dazu gehören die rechtliche sowie die gesellschaftliche Gleichstellung und Akzeptanz. Diese Zielsetzung soll auch in den Vorschriften zum Beurteilungswesen Eingang finden. Die Erst- und Zweitbeurteilerinnen und -beurteiler sollen sicherstellen, dass die in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aufgeführten Benachteiligungsgründe (wie Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität) keinen Einfluss auf die Beurteilung haben. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der zu Beurteilenden sind ohne Ansehung dieser persönlichen Merkmale zu bewerten.

Zu § 61 Absatz 3

Absatz 3 enthält die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21 – zwingend vom Gesetzgeber selbst zu treffende Vorgabe der Bildung des abschließenden Gesamturteils unter Würdigung aller Einzelmerkmale. Dies umfasst auch die Merkmale der Befähigung.

Zu § 61 Absatz 4

Absatz 4 enthält die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21 – zwingend vom Gesetzgeber selbst zu treffende Entscheidung über das Beurteilungssystem (Regelbeurteilungen oder bloße Anlassbeurteilungen, gegebenenfalls Letztere als Ausnahme der Erstgenannten; eine Verpflichtung zur Einführung eines ausschließlichen Regelbeurteilungssystems besteht mithin nicht).

Vor diesem Hintergrund wird festgelegt, dass Beamtinnen und Beamte auch künftig regelmäßig und zu festen Stichtagen, mindestens alle drei Jahre, dienstlich zu beurteilen sind. Die Vorgabe orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach eine Beurteilung aktuell ist, wenn sie nicht länger als drei Jahre zurückliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Februar 2009 – 2 A 7/06 – (Juris)). Gemäß Satz 2 sind dienstliche Beurteilungen auch zu erstellen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung). Der Anlass ist in der dienstlichen Beurteilung zu vermerken. Einzelheiten hierzu werden untergesetzlich geregelt.

Hinsichtlich des Regelbeurteilungssystems hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 2. Juli 2020 – 2 A 6.19 – (Juris, Rn. 11) Folgendes ausgeführt:

„Regelbeurteilungen beziehen sich auf einen grundsätzlich identischen Beurteilungszeitraum, haben einen gemeinsamen Stichtag und sind nicht durch ein besonderes Ereignis – insbesondere die Ausschreibung eines höherwertigen Statusamtes oder eines förderlich zu besetzenden Dienstpostens – veranlasst. Diese Einheitlichkeit gewährleistet, dass die dienstliche Beurteilung für sämtliche Beamte die zu beurteilenden Merkmale nicht nur punktuell, sondern gleichmäßig erfasst und sie auch in ihrer zeitlichen Entwicklung unabhängig von einer konkreten Auswahlentscheidung bewertet (BVerwG, Urteile vom 7. Juni 1984 – 2 C 54.82 – Buchholz 238.5 § 26 DRiG Nummer 2 S. 13, vom 26. September 2012 – 2 A 2.10 – NVwZ-RR 2013, 54 Rn. 10 und vom 9. Mai 2019 – 2 C 1.18 – ZBR 2020, 35 Rn. 41). Demgegenüber begegnen Anlassbeurteilungen grundsätzlich Bedenken, weil sie gerade im Hinblick auf eine anstehende Auswahlentscheidung erstellt werden und damit der Verdacht entstehen kann, sie dienen – zielgerichtet – lediglich der Durchsetzung von vorgefassten, Artikel 33 Absatz 2 GG nicht genügenden Personalentscheidungen. Ohnehin ist die Aussagekraft einer ausnahmsweise zulässigen Anlassbeurteilung begrenzt. Da sie einen deutlich kürzeren Zeitraum als die Regelbeurteilung abbildet, muss die Anlassbeurteilung aus der Regelbeurteilung entwickelt werden und darf diese lediglich fortentwickeln. Je kürzer der betrachtete Zeitraum seit der letzten Regelbeurteilung und je größer der einem Bewerber nunmehr attestierte Bewertungsunterschied ausfällt, desto mehr trifft den Beurteiler die Pflicht, einen solchen Leistungssprung oder -abfall zu begründen und ggf. zu plausibilisieren (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. November 2012 – 2 VR 5.12 – BVerwGE 145, 112 Rn. 30 und Urteil vom 9. Mai 2019 – 2 C 1.18 – ZBR 2020, 35 Rn. 41).“

Vor diesem Hintergrund bzw. mit Blick darauf, dass das Regelbeurteilungssystem eine kontinuierliche und sich regelmäßig wiederholende Beurteilung gewährleistet und zudem wechselnde Beurteilerinnen und Beurteiler ermöglicht, wird dieses System als besser geeignet angesehen, um eine den Anforderungen des Artikels 33 Absatz 2 GG entsprechende Auswahlentscheidung treffen zu können. Es wird daher – trotz des damit verbundenen Verwaltungsaufwands – auch künftig als vorzugswürdig erachtet.

Die Möglichkeit, ein reines Anlassbeurteilungssystem vorzusehen, wird nur für den Laufbahnzweig Schuldienst eröffnet. Bereits nach geltendem Recht werden dort Anlassbeurteilungen erstellt (vgl. § 14 der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung). Hierbei handelt es sich somit um eine bereits etablierte und bewährte Praxis.

In Bezug auf Beamtinnen und Beamte des Laufbahnzweigs des Schuldienstes ist aufgrund laufbahnrechtlicher Besonderheiten anstelle des Regelbeurteilungssystems ein Anlassbeurteilungssystem geboten. Diese Besonderheit spiegelt sich zudem im Landesbesoldungsgesetz und im Haushaltsplan wider. Das Eingangsamt einer Lehrkraft ist regelhaft zugleich auch das Endamt. Das bedeutet, dass Lehrkräfte im Unterschied zu Beamtinnen und Beamten anderer Laufbahnen im Laufe ihres beruflichen Werdegangs nicht befördert werden und im Eingangsamt bis zur Pensionierung verbleiben. Eine Ausnahme hiervon stellen die funktionsbezogenen Beförderungsämter (z. B. Schulleiterinnen und Schulleiter, stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter) sowie die funktionslosen Beförderungsämter dar. Diese Stellen werden mit Stand 2. Oktober 2023 von insgesamt 1.493 Lehrkräften besetzt, davon sind 255 funktionslose Beförderungsstellen. Die funktionslosen Beförderungsämter sind im Haushaltsplan auf ca. 400 Stellen begrenzt. Gemessen an den insgesamt 13.397 Lehrkräften, die mit Stand 2. Oktober 2023 an den öffentlichen Schulen tätig sind, ist der Anteil dieser Lehrkräfte mit 11,14 Prozent so gering, dass eine regelmäßige Beurteilung aller Lehrkräfte mangels Regelbeförderung nicht erforderlich ist.

Im Unterschied zu anderen Laufbahnen verbleiben damit 88,86 Prozent aller Lehrkräfte im Eingangsamt und erleben im gesamten Berufsleben keine Beförderung, sodass nur eine geringe Anzahl von Auswahlentscheidungen in diesem Bereich zu treffen ist. Im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens eines funktionsbezogenen Beförderungsamtes bzw. eines funktionslosen Beförderungsamtes wird die erforderliche Bestenauslese durch Anlassbeurteilungen hinreichend gewährleistet. Anlassbeurteilungen sind periodischen Beurteilungen grundsätzlich als gleichwertig anzusehen und deshalb untereinander ohne Weiteres vergleichbar (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 14. August 2015 – 3 CE 15.993 – Rn. 24; Beschluss vom 28. Oktober 2013 – 3 CE 13.1518 - Rn. 32).

Mit Blick auf diese Besonderheiten im Schuldienst würde der Aufwand bei der Durchführung von Regelbeurteilungen in einem unangemessenen Verhältnis zu dem zu erreichenden Ziel stehen.

Zu § 61 Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 61 Absatz 1 Satz 2.

Zu § 61 Absatz 6

Um den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung zu tragen, sollen die Grundsätze für dienstliche Beurteilungen sowie für das Beurteilungsverfahren künftig in eigenständigen Rechtsverordnungen geregelt werden. Bisher waren diese Grundsätze in den jeweiligen Laufbahnverordnungen sowie in Richtlinien verortet, wie z. B. in den Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten der Landesverwaltung vom 23. September 2013 (BeurtRL) (AmtsBl. M-V S. 706), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. Mai 2017 (AmtsBl. M-V S. 374). Absatz 6 enthält die insoweit erforderlichen Verordnungsermächtigungen.

Die vorgenannten BeurRL für die Beamtinnen und Beamten des Landes wurden gemäß § 45 Satz 1 erster Halbsatz der Allgemeinen Laufbahnverordnung durch die Landesregierung erlassen. Die Ermächtigung zur Regelung der nunmehr entsprechend anzufertigenden Rechtsverordnung ergibt sich aus Satz 1. Eigenständige Rechtsverordnungen z. B. des Bildungs- oder Justizdienstes werden auf Grundlage der Ermächtigung in Satz 2 geregelt. Damit erhalten die für die Gestaltung der Laufbahn zuständigen obersten Landesbehörden – wie bisher – die Möglichkeit, eigenständige Regelungen, jetzt durch Rechtsverordnung, zu schaffen, um die Besonderheiten der Laufbahn berücksichtigen und abbilden zu können. Neben völlig eigenständigen Regelungen ist auch denkbar, dass die Rechtsverordnungen nach Satz 2 lediglich Abweichendes regeln, im Übrigen aber die Rechtsverordnung nach Satz 1 gilt.

Damit wird – unter Beachtung der Vorgaben des Artikels 57 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – eine allgemeine Regelungsbefugnis für weitere Festlegungen eröffnet. Die Inhalte werden in Absatz 7 konkretisiert.

Unabhängig von den in den Rechtsverordnungen festzulegenden Grundsätzen gelten die Vorgaben der Absätze 1 bis 5 einheitlich für alle Beamten im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes.

Zu § 61 Absatz 7

Absatz 7 konkretisiert den Inhalt der zu erlassenden Verordnungen und gibt die Mindestanforderungen vor. Ausdrücklich eingeschlossen ist die Befugnis, auch den von der Beurteilungspflicht ausgenommenen Personenkreis, wie z. B. den Verzicht auf Regelbeurteilungen, etwa ab einer bestimmten zeitlichen Nähe zum gesetzlichen Ruhestandseintritt, zu bestimmen.

Zu § 61 Absatz 8

Absatz 8 entspricht – redaktionell angepasst – dem bisherigen § 61 Absatz 2. Wer Dienst-vorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, richtet sich nach § 3 Absatz 2.

Zu Nummer 61 (§ 61a – Fiktive Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung; Referenzgruppenbildung, Verordnungsermächtigung)

Nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. März 2025 (BVerwG 2 VR 4.24), Randnummer 47, müssen Auswahlentscheidungen über die Vergabe eines öffentlichen Amtes den Anforderungen aus Artikel 33 Absatz 2 GG genügen; sie können daher nur auf Gesichtspunkte gestützt werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber betreffen. Ausnahmen oder Modifikationen des Grundsatzes der Bestenauswahl kommen nur zur Berücksichtigung von Belangen in Betracht, denen ebenfalls Verfassungsrang eingeräumt ist, und bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (BVerfG, Kammerbeschlüsse vom 2. April 1996 – 2 BvR 169/93 – NVwZ 1997, 54 <54 f.> und vom 12. Juli 2019 – 2 BvR 612/19 – NVwZ 2019, 1760 Rn. 17 f.). Modelle, bei denen – wie im Fall der fiktiven Fortschreibung – Auswahlentscheidungen ohne Berücksichtigung der aktuellen Leistung und damit unter Abweichung der von Artikel 33 Absatz 2 GG vorgegebenen Kriterien erfolgen sollen, bedürfen damit einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Aus dieser müssen sich jedenfalls die Entscheidung für ein bestimmtes Fördermodell sowie die Festlegung der zentralen, die Förderung maßgeblich beeinflussenden Kriterien ergeben.

Vor diesem Hintergrund wird die fiktive Fortschreibung im neuen § 61a einer gesetzlichen Normierung zugeführt. Die nähere inhaltliche Ausgestaltung und das Verfahren der fiktiven Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung erfolgt in Rechtsverordnungen auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage (siehe Absatz 4).

Zu Absatz 1

Die fiktive Fortschreibung von Beurteilungen kommt nur in Fällen in Betracht, in denen im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach Artikel 33 Absatz 2 GG keine aktuelle dienstliche Beurteilung vorliegt. Außerhalb von Auswahlverfahren im Sinne des Artikels 33 Absatz 2 GG findet keine fiktive Fortschreibung von Beurteilungen statt.

Die Nummern 1 und 2 bilden zum einen Fallgruppen, wo eine hauptberufliche Tätigkeit außerhalb des Dienstherrn erfolgt, aber diese anders ausgeübt wird. Daher werden gemäß Satz 2 die Beurteilungen der aufnehmenden Stelle, wo die Beamtin oder der Beamte während der Beurlaubung tätig ist, herangezogen. Sie müssen „übersetzt“ und in das System des Dienstherrn, zu dem die Beamtin oder der Beamte nach Ablauf ihrer oder seiner Beurlaubung zurückkehren wird, eingeordnet werden.

Zum anderen bilden die Nummern 3 und 4 Fallgruppen, in denen mangels (ausreichend) dienstlicher Tätigkeit keine dienstliche Beurteilung möglich ist bzw. eine Ausnahme von der Regelbeurteilung besteht. Die Tätigkeit in der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung oder als Gleichstellungsbeauftragte darf sich nicht negativ auf die berufliche Entwicklung auswirken. Sowohl die Schwerbehindertenvertretung als auch die Personalvertretung sind vom Personal der Dienststelle gewählt. Sie sind deshalb unabhängige Stellen. Auch die Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin wird gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 des Gleichstellungsgesetzes von den weiblichen Beschäftigten gewählt. Gemäß § 19 Absatz 2 des Gleichstellungsgesetzes ist die Gleichstellungsbeauftragte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden und unterliegt insoweit auch nicht der dienstlichen Beurteilung. Gemäß § 38 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Personalvertretungsgesetzes entfallen für freigestellte Mitglieder des Personalrats dienstliche Beurteilungen. Bei teilweise freigestellten Mitgliedern des Personalrats erstrecken sich die dienstlichen Beurteilungen nur auf die verbliebene dienstliche Tätigkeit. Teilzeitbeschäftigungen sind nach dem Landesbeamtengesetz mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit möglich. Daher wird hier für eine dienstliche Beurteilung ebenfalls eine dienstliche Tätigkeit von mindestens 25 vom Hundert vorausgesetzt. Soweit weniger dienstliche Tätigkeit verbleibt, ist keine dienstliche Beurteilung mehr möglich und daher eine fiktive Fortschreibung vorzunehmen.

Absatz 1 ist bewusst offen formuliert, da nicht nur die fiktive Fortschreibung von Regelbeurteilungen, sondern im Ausnahmefall auch von Anlassbeurteilungen ermöglicht werden soll. Näheres dazu ist in den Rechtsverordnungen auszuführen. Sofern – wie im Bereich der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich der Schulleitung – ausschließlich Anlassbeurteilungen erstellt werden, können auch nur diese fortgeschrieben werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Verpflichtung zur Bildung von Referenzgruppen und enthält Angaben zur erforderlichen Größe der Referenzgruppe. In der Regel besteht eine Referenzgruppe aus zehn Personen. In den Fällen, in denen nicht genügend Referenzpersonen zur Verfügung stehen, kann die Referenzgruppe auch aus weniger als zehn Personen bestehen, wobei die Mindestgröße von fünf Personen – inklusive der betreffenden Beamtin oder des betreffenden Beamten – nicht unterschritten werden darf.

Es ist dabei rechtlich geboten, zumindest eine Mindestanzahl an Referenzpersonen festzulegen. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Dabei sind die Anforderungen an die Größe einer Vergleichsgruppe unterschiedlich. Sie bewegen sich in einem Bereich von „mindestens 30“ Beamten (BVerwG, Beschluss vom 31. Dezember 2012 – 1 A 1684/10) bis zu – in Ausnahmefällen und entsprechend begründet – zulässigerweise fünf Beamten (BVerwG, Beschluss vom 14. Dezember 2018 – 1 WB 32/18).

Eine Referenzgruppe, die lediglich vier Personen – einschließlich des Antragstellers – umfasst, ist nicht hinreichend groß, um eine sachgerechte fiktive Nachzeichnung des beruflichen Werdegangs zu gewährleisten [...] (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 2014 – 1 WB 6/13 –, juris, Rn. 37). In diesem Fall ist vielmehr – innerhalb des diesbezüglichen Einschätzungsspielraums des Dienstherrn – auf eine andere geeignete Methode oder ein anderes geeignetes Verfahren der Nachzeichnung überzugehen (vgl. ebenda, Rn. 39).

Für den Fall der Unterschreitung der Mindestanzahl an Referenzpersonen in einer Referenzgruppe kann bei Auswahlentscheidungen auf § 7a LBG M-V zurückgegriffen werden, sodass in diesen Ausnahmefällen wissenschaftlich fundierte eignungsdiagnostische Instrumente zum Einsatz kommen können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Vorgaben, nach welchen Kriterien die Referenzgruppe zu bilden ist. Ausgangspunkt ist die letzte dienstliche Beurteilung der Person, deren dienstliche Beurteilung fortgeschrieben werden soll. Als Mindestkriterien sollen die Mitglieder der Referenzgruppe nach Satz 2 in der letzten dienstlichen Beurteilung gemessen am Gesamturteil gleich beurteilt worden sein und derselben Besoldungsgruppe angehören. Satz 3 enthält zusätzliche Hilfskriterien, nach denen die Personen für die Referenzgruppe ausgewählt werden können.

Zu den Vorgaben der Rechtsprechung ist Folgendes auszuführen: Zur fiktiven Nachzeichnung der dienstlichen Beurteilung muss der Dienstherr, ausgehend von der letzten dienstlichen Beurteilung, eine Vergleichsgruppe mit solchen anderen Beamtinnen und Beamten bilden, die zum selben Zeitpunkt derselben Besoldungsgruppe angehörten, eine vergleichbare Tätigkeit ausübten und vergleichbar beurteilt waren (OVG NRW, Beschluss vom 5. Oktober 2012 – 1 B 681/12 und Beschluss vom 31. Januar 2022 – 6 B 1878/21). Bei der Auswahl des Personenkreises, der bei der fiktiven Fortschreibung vergleichend herangezogen wird, steht dem Dienstherrn ein weites Ermessen zu. Er kann dabei in typisierender Weise vorgehen und den Verwaltungsaufwand in praktikablen Grenzen halten sowie die Erörterung von Personalangelegenheiten anderer Beamtinnen und Beamter auf das unvermeidliche Maß beschränken (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. April 1997, 2 C 38.95, ZBR 98, 46).

Als Vergleichskriterien kommen – gegebenenfalls auch kumulativ – u. a. die Besoldungsgruppe, das Gesamturteil der letzten Regelbeurteilung, der Dienstposten, die Funktion sowie der Geburts- oder Einstellungsjahrgang in Betracht. Maßstab für die fiktive Beurteilungsfortschreibung ist weder der einzelne „Überflieger“ (vgl. OVG Saarland, Urteil vom 18. April 2007, 1 R 19/05, NVwZ-RR 07, 793) noch der einzelne „Ausreißer“ nach unten. Entscheidend ist vielmehr die Entwicklung in der überwiegenden Mehrheit der vergleichbaren Fälle. Mit Satz 4 wird auf § 7a Satz 3 verwiesen, der, sofern die Voraussetzungen für die Bildung einer Referenzgruppe für eine Auswahlentscheidung nicht vorliegen, den Einsatz weiterer Auswahlinstrumente ermöglicht.

Zu Absatz 4

Um den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung zu tragen, soll die nähere inhaltliche Ausgestaltung und das Verfahren der fiktiven Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung in Rechtsverordnungen geregelt werden. Absatz 4 enthält die insoweit erforderlichen Verordnungsermächtigungen.

Eigenständige Rechtsverordnungen z. B. des Bildungs- oder Justizdienstes werden auf Grundlage der Ermächtigung in Satz 2 geregelt. Damit erhalten die für die Gestaltung der Laufbahn zuständigen obersten Landesbehörden die Möglichkeit, eigenständige Regelungen durch Rechtsverordnung zu schaffen, um gegebenenfalls die Besonderheiten der Laufbahn berücksichtigen und abbilden zu können.

Zu den Nummern 64 und 68 (§ 64 – Umfang der Teilzeitbeschäftigung, Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen; § 66 Urlaub ohne Dienstbezüge, Urlaub zur Betreuung und Pflege)

Durch die Änderungen in § 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 66 Absatz 2 Nummer 2 wird klargestellt, dass auch Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenkassen als Grundlage heranzuziehen sind.

In § 66 Absatz 2 wurde der Passus „wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen“ neu eingefügt. Dies ist im Rahmen einer Rechtsangleichung erforderlich. Zum einen erfordert bereits Absatz 1 das Nichtentgegenstehen dienstlicher Gründe, sodass bei Absatz 2 ein strengerer Maßstab anzulegen ist. Zum anderen wird ein Gleichklang mit § 64 Absatz 2 Satz 1 hergestellt, der bei gleichen Tatbestandsvoraussetzungen das Nichtentgegenstehen zwingender dienstlicher Gründe voraussetzt.

Zu den Nummern 65 und 66 (§ 64a – Kurzzeitige Verhinderung, Pflegezeit; § 64b – Familienpflegezeit)

Um eine Übereinstimmung mit den anderen Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung herzustellen, wird der Begriff dienstliche „Belange“ durch den Begriff dienstliche „Gründe“ ersetzt. Inhaltlich handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung, aus der sich keine andere Wertung ergibt.

Zu Nummer 82 (§ 80a – Pauschale Beihilfe)**Zu Absatz 1**

Die Regelung führt mit der pauschalen Beihilfe eine neue Form der Leistung zur Beteiligung des Dienstherrn an den Kosten der Krankenversicherung ein. Der Umfang der pauschalen Beihilfe dient der Ergänzung der Eigenvorsorge in der Krankenversicherung. Vor dem Hintergrund der Versicherungsneutralität des Dienstherrn wird die Pauschale unabhängig davon geleistet, ob eine Krankenvollversicherung in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung abgeschlossen wird.

Die Entscheidung für die pauschale Beihilfe ist freiwillig und unwiderruflich. Neben der pauschalen Beihilfe besteht kein Anspruch auf individuelle Beihilfe. Kein Wahlrecht haben allerdings die vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit einer beihilfekonformen privaten Krankenversicherung, die die erforderlichen Voraussetzungen des § 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bezüglich der Erfüllung von Vorversicherungszeiten und Erklärung des Beitritts zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung innerhalb von drei Monaten nach Verbeamtung nicht erfüllen. Bei einem Großteil der vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, aber auch einem kleineren Teil der Neueinstellungen kommt die Neuregelung deshalb nicht zum Tragen, da ein Wechsel in die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung aufgrund der Restriktionen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen ist. Diese haben mit der Neuregelung nur die Möglichkeit, sich vollständig in der privaten Krankenversicherung zu versichern. Die Neuregelung richtet sich im Wesentlichen an bereits in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie künftige Beamtinnen und Beamte.

Zu Absatz 2

Zu Aufwendungen für die Pflege wird eine aufwendungsbezogene und ergänzende Beihilfe nach Maßgabe des § 80 des Landesbeamtengesetzes gewährt. Dies gilt auch für den Anspruch auf individuelle Beihilfe zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger im Pflegefall. Insoweit werden mit der pauschalen Beihilfe keine Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung erstattet. Dies entspricht dem „Hamburger Modell“ der pauschalen Beihilfe.

Zu Absatz 3

Mit der Neuregelung wird die Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags bzw. bei privater Krankenversicherung höchstens der hälftige Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif als pauschale Beihilfe gewährt. Bestimmt sich die Höhe des Beitrags in der gesetzlichen Krankenversicherung nach der Höhe des Einkommens, wird die Höhe der pauschalen Beihilfe bei den Beihilfeberechtigten zudem auf den auf die Besoldung oder die Versorgungsbezüge entfallenden Anteil der (hälftigen) Beiträge beschränkt. Fürsorgegründe gebieten lediglich eine Erstattung der auf das Arbeitseinkommen entfallenden Beiträge, da eine Beteiligung des Dienstherrn an höheren Beiträgen, die in der persönlichen Lebenssphäre begründet sind, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwendung von Steuermitteln nicht geboten sind.

Diese Beschränkung ist sachgerecht, da bei beihilfeberechtigten Beamtinnen und Beamten in der gesetzlichen Krankenversicherung nur eine freiwillige Mitgliedschaft in Betracht kommt, bei der grundsätzlich alle Einnahmen des Mitglieds verbeitragt werden, denn die Beitragsbelastung soll die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigen (§ 240 SGB V). Hierunter fallen z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Bei einer Pflichtmitgliedschaft werden hingegen im Wesentlichen nur das Arbeitsentgelt oder die Rente bzw. vergleichbare Einnahmen verbeitragt (§ 226 SGB V). Auch im Vergleich zu Arbeitgebern mit versicherungspflichtigen Beschäftigten ist es nicht angezeigt, für eine Beitragslast von freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beihilfeberechtigten aufzukommen, die nicht auf Besoldung oder Versorgungsbezüge zurückzuführen sind. Dies ist der persönlichen Lebenssphäre des Beihilfeberechtigten zuzurechnen.

Prämienrückzahlungen der Versicherungen sind im Verhältnis der gewährten Pauschale zum Versicherungsbeitrag zu erstatten, sodass es hier zu keiner finanziellen Besserstellung im Vergleich zur aufwendungsbezogenen und ergänzenden Beihilfe kommen kann.

Zu Absatz 4

Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind auf die pauschale Beihilfe anzurechnen.

Zu Absatz 5

Änderungen der Höhe des an die Krankenversicherung zu entrichtenden Beitrags sind durch die Beihilfeberechtigten unverzüglich mitzuteilen, um längere Zeiträume von Über- oder Unterzahlungen mit entsprechenden Rückforderungs- oder Nachzahlungsansprüchen zu vermeiden.

Zu Absatz 6

Für Fälle des Wechsels der Mitgliedschaft in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bzw. bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die pauschale Beihilfe höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt.

Zu Absatz 7

Haben sich Beihilfeberechtigte nach Absatz 1 für die pauschale Beihilfe entschieden, erhalten diese auch für ihre berücksichtigungsfähigen Personen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 80 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes eine pauschale Beihilfe. Der Anspruch auf Beihilfe für berücksichtigungsfähige Personen folgt somit dem Anspruch des Beihilfeberechtigten bzw. seiner einmalig getroffenen Entscheidung. Dies setzt durch den Bezug auf Absatz 1 insoweit voraus, dass auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung oder eine vollständige private Krankenversicherung besteht. Da berücksichtigungsfähige Angehörige im Gegensatz zu den Beihilfeberechtigten in der gesetzlichen Krankenversicherung auch pflichtversichert sein können, wird der Tatbestand auf diesen Umstand erweitert.

Dies kann z. B. bei pflichtversicherten Studentinnen und Studenten (§ 5 Absatz 1 Nummer 9 SGB V) eine Rolle spielen, die ihre Beiträge vollständig selbst tragen müssen (§§ 252, 254 SGB V). Sofern der Pflichtmitgliedschaft hingegen beispielsweise eine versicherungspflichtige Arbeitstätigkeit zugrunde liegt, kommt die Regelung des Absatzes 4 zum Tragen, wonach Beiträge eines Arbeitgebers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses (z. B. § 257 SGB V) auf die pauschale Beihilfe anzurechnen sind. Da der Arbeitgeber die Beiträge in der Regel bereits zur Hälfte trägt, reduziert sich dadurch die pauschale Beihilfe auf „Null“. Dieses Ergebnis erscheint vor dem Hintergrund sachgerecht, dass damit berücksichtigungsfähige Angehörige wie alle anderen Beschäftigten behandelt werden.

Da insbesondere bei berücksichtigungsfähigen Erwachsenen der Nachweis der Berücksichtigungsfähigkeit (Unterschreiten der Einkommensgrenze) erst im Laufe eines Kalenderjahres z. B. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Vorjahr möglich ist, soll die Bewilligung und Zahlung der pauschalen Beihilfe für berücksichtigungsfähige Erwachsene so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Rückforderung erfolgen, bis das Vorliegen der Voraussetzungen des § 80 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vollständig nachgewiesen ist. Hierbei handelt es sich um eine Nebenbestimmung im Sinne des § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, die, da es sich bei der Entscheidung über den Antrag auf Gewährung pauschaler Beihilfe um keine Ermessensentscheidung handelt, nach § 36 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nur zulässig ist, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Bei dem Widerrufsvorbehalt handelt es sich um einen besonderen Fall der auflösenden Bedingung. Der Widerrufsvorbehalt weist auf die Möglichkeit des späteren Widerrufs hin und schließt damit die Entstehung schutzwürdigen Vertrauens aus, was auch bei dem Fall der rückwirkenden Rücknahme der bewilligten pauschalen Beihilfe nach § 48 Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zum Tragen kommt, da in diesem Zusammenhang davon auszugehen ist, dass der Verwaltungsakt zur Bewilligung der pauschalen Beihilfe rückwirkend unrichtig geworden ist und insoweit nach § 48 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes binnen Jahresfrist zurückgenommen werden kann.

Dies soll die rückwirkende Aufhebung einer durch Verwaltungsakt bewilligten pauschalen Beihilfe problemlos ermöglichen, wenn sich im Laufe des Jahres herausstellt, dass die Voraussetzungen (rückwirkend) weggefallen sind. Umgekehrt wird damit dafür Sorge getragen, dass der Anspruch laufend geleistet werden kann und ein Zuwarten bis zum abschließenden Nachweis der Berücksichtigungsfähigkeit nicht erforderlich ist. Eine ähnliche Problematik stellt sich auch bei berücksichtigungsfähigen Kindern, bei denen der abschließende Nachweis der Kindergeldberechtigung und damit des für den Beihilfeanspruch maßgeblichen Anspruches auf Familienzuschlag auch erst im Nachgang abschließend erbracht werden kann.

Zu Absatz 8

Unbeschadet eines Antrags auf pauschale Beihilfe kann es besondere Härtefälle geben. Die Regelung orientiert sich an der bisher ergangenen Rechtsprechung zu Härtefällen in der Beihilfe.

Demnach wird ein besonderer Härtefall nicht bereits dann anzunehmen sein, wenn die gesetzliche oder private Krankheitskostenvollversicherung eine Leistung nicht oder nicht vollständig erstattet. Die Leistung, für die die Beihilfe im Rahmen eines Härtefalls beantragt wird, muss grundsätzlich nach § 80 des Landesbeamtengesetzes beihilfefähig sein. Ferner müssen die entsprechenden Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nach § 80 des Landesbeamtengesetzes erfüllt sein. Sofern sich die Krankenversicherung anteilig an den Kosten, auch auf freiwilliger Basis, beteiligt, ist eine Beihilfegewährung im Rahmen eines Härtefalls nicht möglich. Die Leistungen müssen form- und fristgerecht bei der Krankenversicherung beantragt worden sein. Sofern beispielsweise ein Voranerkennungsverfahren bei der Krankenversicherung unterlassen wurde, ist eine Beihilfegewährung im Härtefall nicht möglich. Zusätzlich zur Nichterstattung durch die Krankenversicherung muss die beihilferechtigte Person nachweisen, dass sie die Aufwendungen auch nicht durch eine zumutbare Zusatzversicherung (z. B. Zahnzusatzversicherung) hätte absichern können. Des Weiteren müssen die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse einen besonderen Härtefall rechtfertigen. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen unbedingt notwendig waren und 10 vom Hundert des laufenden Bruttobezugs, mindestens aber 360 Euro, übersteigen. Die Beihilfe im Rahmen eines Härtefalls wird nach Maßgabe des § 80 des Landesbeamtengesetzes gewährt.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Feststellung, Zahlung und Rückforderung der pauschalen Beihilfe.

Zu Nummer 83 (§ 81 – Mutterschutz, Elternzeit)

§ 81 sieht bislang vor, dass die Landesregierung durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Beamtinnen und Beamte regelt. Die Rechtsverordnungen sollen damit geltendem Bundesrecht entsprechen.

Derzeit gelten die Mutterschutzverordnung vom 14. April 1994 sowie die Elternzeitlandesverordnung vom 22. Februar 2002, die jeweils zuletzt im Jahr 2010 geändert worden sind.

Um dem Regelungsauftrag des § 81 zu entsprechen, die Rechtsverordnungen dem geltenden Bundesrecht anzupassen, wird die Vorschrift dahingehend gefasst, dass die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Rechtsvorschriften über den Mutterschutz und die Elternzeit direkt nunmehr entsprechend anzuwenden sind. Es bedarf damit keiner eigenen Rechtsverordnungen des Landes mehr. Die Mutterschutzverordnung und Elternzeitlandesverordnung werden gemäß Artikel 4 aufgehoben. Mit der Aufhebung finden die neu anzuwendenden Vorschriften des Bundes nicht nur auf die Beamtinnen und Beamten, sondern auch auf Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Anwendung. Bei der anzuwendenden Rechtsverordnung des Bundes handelt es sich um die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – MuSchEltZV). Aufgrund der Vorgabe, dass lediglich die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Rechtsvorschriften über den Mutterschutz und die Elternzeit entsprechend anzuwenden sind, gilt § 10 MuSchEltZV, der eine Sonderregelung zur Teilzeitbeschäftigung für Richterinnen und Richter im Bundesdienst enthält, in Mecklenburg-Vorpommern nicht.

Da die Mutterschutz- und Elternzeitverordnung des Bundes regelmäßig an die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes angepasst wurden, die Mutterschutzverordnung und die Elternzeitlandesverordnung jedoch zuletzt im Jahr 2010, werden mit der Neuregelung Rechtsänderungen für Mecklenburg-Vorpommern eintreten. Beispielhaft wird angeführt, dass bislang nach § 2 Absatz 4 Satz 1 der Elternzeitverordnung während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen ist, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Nach dem zukünftig anzuwendenden § 7 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung des Bundes ist unter den gleichen Voraussetzungen eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 32 Wochenstunden im Durchschnitt eines Monats zu bewilligen.

Es sei angemerkt, dass mit der entsprechenden Anwendung der Erholungs- sowie der Sonderurlaubsverordnung des Bundes positive Erfahrungen gemacht wurden. Notwendige Aktualisierungen im Beamtenrecht, die zumeist ihre Grundlage im Arbeitnehmerrecht haben, werden vom Bund regelmäßig zeitnah umgesetzt.

Zu Nummer 86 (§ 83a – Erfüllung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen)

Die Übergangsvorschrift in Absatz 5 wird aus Gründen der Rechtsbereinigung gestrichen.

Zu Nummer 87 (§ 84 – Verarbeitung personenbezogener Daten, Führung und Inhalt der Personalakten sowie Zugang zu Personalakten)

Unter Verweis auf das Regelungsregime der Datenschutz-Grundverordnung (Spezifizierungsklausel, Wiederholungsverbot) wurden spezifische Datenschutzvorschriften gestrichen, soweit diese bereits in der Datenschutz-Grundverordnung geregelt sind. Die Streichungen bedeuten daher nicht, dass die bisherigen Vorschriften obsolet sind, sie finden sich nur bereits in einer übergeordneten Rechtsnorm.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte wies auf eine Unstimmigkeit zwischen § 10 Absatz 1 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes und § 84 Absatz 1 Satz 1 hin. Die Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach § 84 Absatz 1 Satz 1 nur erlaubt, soweit dies im Rahmen der Personalverwaltung oder -wirtschaft erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. § 10 Absatz 1 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes erwähnt darüber hinaus u. a. noch Dienstvereinbarungen. Dieser Begriff fehlt in § 84 Absatz 1 Satz 1. Es scheint sich hier um eine Regelungslücke zu handeln, da kein Grund ersichtlich ist, warum Dienstvereinbarungen nicht erfasst sein sollten. Der Bedarf in der Praxis ist jedenfalls vorhanden (z. B. bei BEM-Verfahren). Ansonsten müsste in jedem Einzelfall noch die Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden, was der Praxis nicht gerecht wird und zu unnötigem Verwaltungsaufwand führt.

In Absatz 2 waren die Sätze 2, 3 und 4 zu streichen, da das zitierte Signaturgesetz am 29. Juli 2017 außer Kraft getreten ist. Es wurde weitgehend durch die Verordnung (EU) Nummer 910/2014 (eIDAS-Verordnung) verdrängt und durch das Vertrauensdienstegesetz abgelöst.

Absatz 6 ist neu hinzugekommen. Er regelt die Anforderungen an die Überführung der Personalakte in Papierform in die digitale Personalakte im Wege des ersetzenden Scannens. Zudem dient er der Verhinderung einer doppelten Personalaktenführung. Wegen des in § 50 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes normierten Gebots, nur eine Personalakte zu führen, muss die digitale Personalakte nach ihrer Einführung die einzige Personalakte sein. Die Papierakte ist nach Abschluss der Übertragung in die elektronische Akte nicht mehr weiterzuführen und nach spätestens fünf Jahren zu vernichten. Um Übertragungsfehler erkennen und korrigieren zu können, wird für einen begrenzten Zeitraum das Weiterbestehen der nicht mehr zu verändernden Papierakte hingenommen. Nach dem Fünfjahreszeitraum ist die Papierakte zwingend zu vernichten.

Zu Nummer 89 (§ 87 – Auskunft an die betroffene Beamtin oder den betroffenen Beamten)

§ 87 Absatz 3 wurde um die Möglichkeit ergänzt, bei der Auskunft aus elektronisch geführten Personalakten auch eine elektronische Version statt eines Ausdruckes zu fertigen.

Zu Nummer 90 (§ 88 – Übermittlung von Personalakten und Auskunft aus Personalakten)

Unter Verweis auf das Regelungsregime der Datenschutz-Grundverordnung (Spezifizierungsklausel, Wiederholungsverbot) wurden spezifische Datenschutzvorschriften gestrichen, soweit diese bereits in der Datenschutz-Grundverordnung geregelt sind. Die Streichungen bedeuten daher nicht, dass die bisherigen Vorschriften obsolet sind, sie finden sich nur bereits an anderer Stelle.

§ 88 Absatz 2 wird um die Möglichkeit ergänzt, dass der Auftragsverarbeiter einen weiteren externen Datenverarbeiter beauftragen kann (Unterauftrag, Subdelegation). Dies ist erforderlich, weil die Personalakten künftig ausschließlich elektronisch geführt und zentral verarbeitet werden sollen. Die elektronische Personalakte ist als Dokumentenmanagementsystem zu verstehen, also eine Schriftgutverwaltung zum Erfassen, Bearbeiten, Verwalten und Archivieren von digitalen Dokumenten wie z. B. Urkunden.

Die Zuständigkeit für den Einsatz, die Weiterentwicklung und Pflege der elektronischen Personalakte liegt bei dem Landesamt Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (ZDMV). Das Errichtungsgesetz ZDMV vom 13. Dezember 2022 (GVObI. M-V S. 637) ist zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Gemäß § 3 Absatz 1 des Errichtungsgesetzes ZDMV werden dem Landesamt verschiedene Aufgaben übertragen, u. a. die Bereitstellung von zentralen und fachbezogenen IT-Services (Nummer 1) sowie die Beauftragung von IT-Dienstleistern für die Umsetzung und den Betrieb (Nummer 2).

Die Entwicklung der elektronischen Personalakte erfolgt für die gesamte Landesverwaltung. Das Projekt ist damit ein „Einer für alle“-Projekt, so auch die Begründung für die Bereitstellung der Projektstellen für die Mitarbeiter durch das Finanzministerium. Es handelt sich mithin um einen zentralen IT-Service, nicht um einen fachbezogenen IT-Service. Für das Verfahren elektronische Personalakte ist die Programmierung einer Datenbank erforderlich. Ferner sind die vorhandenen Papierakten zu digitalisieren und im Anschluss daran zu vernichten.

Neu aufgenommen wurde in Absatz 2, dass der Auftragsverarbeiter durch den verantwortlichen Dienstherrn nach § 203 Absatz 4 des Strafgesetzbuches zur Geheimhaltung zu verpflichtet ist. Eine derartige Verpflichtung muss Gegenstand des abzuschließenden Vertrages sein. Da sich diese jedoch nicht aus Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung, sondern aus § 203 Absatz 4 StGB ergibt, wird eine entsprechende „Erinnerung“ im vorliegenden Gesetz verankert.

Im neuen Absatz 2 Satz 5 wird, damit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Einklang mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet ist, als Nummer 5 ergänzt, dass der Auftragsverarbeiter die oberste Dienstbehörde über alle Unterlagen unterrichtet, die für die Feststellung nach Artikel 28 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich sind.

Zu Nummer 92 (§ 90 – Aufbewahrung von Personalakten)

Die Ergänzung in Absatz 4, dass Personalakten und sonstige Personalunterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungszeit gelöscht oder vernichtet werden, sofern sie nicht vom Landesarchiv übernommen werden, ist erforderlich wegen der Einführung der elektronischen Personalakte. Nach dem Standard-Datenschutzmodell von Mecklenburg-Vorpommern ist „vernichten“ im elektronischen Sinne die Vernichtung des Datenträgers. Bei der Löschung der elektronischen Personalakte sollen jedoch die Inhalte, nicht jedoch die Speichermedien entfernt werden.

Zu Nummer 95 (§ 93 – Errichtung)

Aus systematischen Gründen wurde die Bestimmung, dass der Landesbeamtenausschuss sich eine Geschäftsordnung gibt, aus § 97 herausgelöst und nunmehr in § 93 verortet.

Zu Nummer 98 (§ 96 – Aufgaben des Landesbeamtenausschusses; Unterausschüsse)

§ 96 Absatz 3 sieht bisher vor, dass der Landesbeamtenausschuss nach Ablauf seiner Amtszeit über die Durchführung seiner Aufgaben einen Geschäftsbericht erstattet. In Zukunft soll auf die Erstellung des Geschäftsberichtes verzichtet werden. In den letzten beiden Amtszeiten gab es keine entsprechende Nachfrage, die überwiegende Zahl der Bundesländer verzichtet mittlerweile ebenfalls auf die Erstellung eines Geschäftsberichtes. Diese Maßnahme dient der Entbürokratisierung und setzt Zeit für die Erledigung anderer Aufgaben frei. Gleichwohl wird intern eine Statistik geführt werden, um im Bedarfsfall Auskunft über die Art und die Zahl der Entscheidungen des Landesbeamtenausschusses geben zu können.

Zu Nummer 99 (§ 97 – Sitzungen)

Der neue Absatz 2 dient zur gesetzlichen Festlegung, dass stets eine Niederschrift anzufertigen ist. Bisher wurde dies lediglich in der Geschäftsordnung des Landesbeamtenausschusses geregelt.

Durch den neuen Absatz 3 wird festgelegt, dass die Sitzungen des Landesbeamtenausschusses grundsätzlich als Präsenzsitzung stattfinden sollen, um einen bestmöglichen Austausch zwischen den Mitgliedern zu ermöglichen. Satz 2 eröffnet jedoch künftig die Möglichkeit, dass die oder der Vorsitzende des Landesbeamtenausschusses in Ausnahmefällen die Durchführung der Sitzung mittels Video- oder Audiokonferenz anberaumen kann. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht zum Sitzungsort anreisen oder vor Ort teilnehmen können. Dahingehend werden Regelbeispiele angeführt, wonach eine Teilnahme nicht angezeigt bzw. nicht möglich ist. Dies kann beispielsweise eine Pandemie sein, wodurch eine Präsenzsitzung wegen rechtlicher Bestimmungen oder aus Gründen des Infektionsschutzes nicht möglich ist. Aber auch durch meteorologische Ereignisse wie beispielsweise einen Sturm oder einen Orkan kann die Anreise zum Sitzungsort zu gefährlich oder unmöglich sein. Es wird klargestellt, dass einzelne teilnahmeberechtigte Personen zugeschaltet werden können oder dass die Sitzung ausschließlich als Videokonferenz mit den teilnahmeberechtigten Personen durchgeführt werden kann. Ferner sind die Bestimmungen der Nummern 1 bis 3 einzuhalten.

Die Anforderung nach Nummer 1 umfasst, dass die jeweilige Dienststelle den Mitgliedern des Landesbeamtenausschusses auf deren Verlangen die von ihr getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit in geeigneter Weise nachweist. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die verhindern, dass nicht teilnahmeberechtigte Beschäftigte oder von der Dienststelle beauftragte Personen wie Administratorinnen und Administratoren sowie weiteres IT-Personal, das die IT-Infrastruktur der Dienststelle betreut, Kenntnis vom Inhalt der Sitzung nehmen können.

Das vorgesehene Widerspruchsquorum von mindestens vier ordentlichen Mitgliedern (bei neun ordentlichen Mitgliedern nach § 94 Absatz 1) gewährleistet einen angemessenen Minderheitenschutz.

Die geeigneten organisatorischen Maßnahmen, die der Landesbeamtenausschuss nach Nummer 3 zum Schutz der Vertraulichkeit treffen muss, beschränken sich auf solche, auf die der Landesbeamtenausschuss Einfluss nehmen kann. Dies kann beispielsweise die Nutzung von Kopfhörern oder Headsets sein. Zudem sollten Türen und Fenster möglichst geschlossen werden und es dürfen sich keine weiteren Personen im Raum aufhalten.

Durch den neuen Absatz 4 Satz 4 soll auch den Beauftragten der beteiligten Verwaltungen und anderen Personen die Möglichkeit eröffnet werden, an den jeweiligen Tagesordnungspunkten mittels Video- oder Audiokonferenz teilzunehmen.

Zu Nummer 102 (Neufassung des § 101 – Dienstweg bei Anträgen und Beschwerden)

Meldungen oder Offenlegungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz beinhalten ein Begehren auf Abhilfe eines Verstoßes. Ein solches Begehren ist von Beamtinnen und Beamten grundsätzlich unter Einhaltung des Dienstweges im Sinne des § 101 Absatz 1 zu verfolgen. § 101 wurde daher um Absatz 3 ergänzt, um dem Hinweisgeberschutzgesetz Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 103 (§ 103 – Vertretung des Dienstherrn)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Regelungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes anzuwenden sind. Hier wurde bislang versäumt, nach Inkrafttreten des Landesbeamtenversorgungsgesetzes den bis dahin geltenden Bezug auf das Bundesgesetz anzupassen.

Zu Nummer 110 (§ 111 – Dienstkleidung, Ersatz von Sachschäden, Kennzeichnungspflicht, Verordnungsermächtigung)

Durch das Gesetz des Bundes zur Regelung des Erscheinungsbildes von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2021 (BGBl. S. 2250 ff.), wurden u. a. die Vorgaben für das Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten in § 34 des Beamtenstatusgesetzes einer bundesrechtlichen Regelung zugeführt (vgl. hierzu die Begründung zur Änderung des § 58). Aufgrund dessen ist die Regelung in § 111 Absatz 2, die gerade erst durch das am 1. Juni 2021 in Kraft getretene Besoldungsneuregelungsgesetz neu eingeführt wurde, wieder aufzuheben.

Zu Nummer 113 (§ 114 – Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Feuerwehrdienst)

§ 114 Satz 2 wird ergänzt um die 24-Stunden-Dienste. Die Arbeitszeitverordnung enthält eine Definition des Schichtdienstes (vgl. § 12 Nummer 3 AZVO M-V). Danach ist Schichtdienst der Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht. Nach dieser Definition fällt der 24-Stunden-Dienst begrifflich nicht unter den Begriff des Schichtdienstes, weil der 24-Stunden-Dienst regelmäßig zur gleichen Zeit beginnt und endet.

Die Ergänzung des § 114 hat zur Folge, dass sich bei den Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr, die in einem 24-Stunden-Dienst arbeiten, die Regelaltersgrenze verringert. Zwei vollständig erbrachte Jahre im Schichtdienst verringern die Regelaltersgrenze um einen Monat. Für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes führt bisher das Ableisten von Wechselschichtdienst und Schichtdienst zu einer Verringerung der Regelaltersgrenze. Hiermit wird den körperlichen Anforderungen, die diese Dienste mit sich bringen, Rechnung getragen. Da der feuerwehrtechnische Dienst in der Vergangenheit dazu übergegangen ist, sich in 24-Stunden-Diensten zu organisieren, soll dieser Praxis mit der vorgeschlagenen Änderung Rechnung getragen werden.

Mit dieser Rechtsänderung wird den Festlegungen des Urteils des VG Greifswald vom 3. Juli 2023 (6 A 957/22 HGW) entsprochen. Das VG Greifswald führt aus, dass nach der bestehenden Rechtslage die Anrechnung von 24-Stunden-Diensten auf die Regelaltersgrenze nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung erforderlich, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Auf die Übergangsvorschrift in § 121 Absatz 2 wird hingewiesen.

Zu Nummer 114 (§ 115 – Beamtinnen und Beamte des Strafvollzugsdienstes)

Mit dem Verweis auf § 109 Absatz 1 LBG M-V gilt für Beamtinnen und Beamte des Strafvollzugsdienstes die Reihenuntersuchungspflicht wie im Polizeivollzugsdienst. Nach Absatz 2 war – analog zum Polizeivollzugsdienst – Dienstunfähigkeit anzunehmen, wenn nicht zu erwarten war, dass die volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt werden würde, es sei denn, die besonderen gesundheitlichen Anforderungen waren aufgrund der auszuübenden Funktion nicht mehr uneingeschränkt erforderlich.

Auf Anregung des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz wird der Verweis auf Absatz 2 gestrichen, da, so die Begründung, der Prognosezeitraum von zwei Jahren zu lang sei und zu überlangen Verfahrensdauern in Dienstunfähigkeitsfällen führe. In der Mehrzahl der Bundesländer gebe es keinen derart langen Prognosezeitraum.

Nach der Streichung des Verweises auf Absatz 2 gelten für die Beschäftigten des Strafvollzugsdienstes die allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 BeamStG in Verbindung mit § 41 Absatz 2 LBG M-V; diese sehen einen Prognosezeitraum von sechs Monaten vor. Die Pflicht zur Durchführung von Reihenuntersuchungen nach Absatz 1 besteht fort.

Zu Nummer 118 (§ 120 – Übergangsvorschriften für zu beurteilende Beamtinnen und Beamte; § 121 – Übergangsvorschriften für die Berücksichtigung von 24-Stunden-Diensten)**Zu § 120**

Die Regelung im bisherigen § 120 hat sich durch Zeitablauf erledigt.

In Satz 1 wird klargestellt, dass die auf Grundlage des § 61 in der Fassung vom 11. Mai 2021 erlassenen Ausführungsvorschriften zum Beurteilungsrecht bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 61 Absatz 6 Satz 1 fortgelten. Satz 2 trifft eine entsprechende Regelung für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen einschließlich der Schulleitung.

Zu § 121

Sofern gemäß § 35 Absatz 5 Satz 1 sowie § 114 Satz 1 in Verbindung mit § 108 Absatz 4 Satz 1 bei der Verringerung der Regelaltersgrenze anrechenbare Dienste berücksichtigt werden sollen, sind durch die Beamtinnen und Beamten festgelegte Anzeigefristen von drei bzw. fünf Jahren einzuhalten. Diese Anzeigefristen stehen der unmittelbaren Berücksichtigung der nunmehr aufgenommenen 24-Stunden-Dienste entgegen. Mit der Übergangsregelung wird diesbezüglich Abhilfe geschaffen und die unmittelbare Berücksichtigung ermöglicht.

Zu den Nummern 119 und 121 (Aufhebung der §§ 122, 124 bis 128)

Die §§ 122 und 124 bis 128 können aufgehoben werden, weil es sich um Übergangsregelungen handelt, deren Anwendungserfordernis sich zwischenzeitlich erledigt hat.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesdisziplingesetzes)

Bei den nachfolgend aufgeführten Änderungsbefehlen handelt es sich um materielle Änderungen bzw. Klarstellungen. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung an das zum 1. Juni 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern, mit dem auch das Besoldungs- und Versorgungsrecht neu geregelt wurde. Die übrigen Änderungen betreffen die Anpassung des Gesetzestextes an die geschlechtergerechte Sprache, rechtsförmliche Änderungen sowie die Umstellung auf die neutrale Bezeichnung der obersten Landesbehörden.

Zu Nummer 18 (§ 18 – Verwertungsverbot; Entfernung der Disziplinarvorgänge aus der Personalakte, Anbietung an das Landesarchiv)

Die Disziplinarakte erfüllt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (beispielhaft: Beschluss vom 8. Mai 2006 – 1 DB 1/06) die Voraussetzungen des materiellen Personalaktenbegriffs. Dazu gehören auch alle in diesem Zusammenhang geführten Nebenakten (z. B. Verwaltungsvorermittlungen), auch wenn diese nicht zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens geführt haben. Damit sind die Vorschriften zum Umgang mit Personalakten auch auf die Disziplinarakte anwendbar.

Zu § 18 Absatz 3 und 4

Das Landesarchivgesetz regelt in § 6, dass Behörden alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem staatlichen Archiv zur Übernahme anbieten müssen. Die Pflicht zur Anbietung erstreckt sich auch auf Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, welche nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung oder nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht werden müssten oder könnten. Nach der Begründung zu § 6 des Landesarchivgesetzes geht die Regelung als Spezialvorschrift anderen Rechtsvorschriften vor. Anzubieten sind auch Unterlagen der Polizei und des Verfassungsschutzes sowie Verschlusssachen (Drucksache 2/2310 S. 21).

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Landesarchivgesetzes bestehen Schutzfristen, d. h., personenbezogenes Archivgut darf erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder, wenn das Todesdatum nicht bekannt ist, 90 Jahre nach dessen Geburt genutzt werden. Wenn beides nicht mehr feststellbar ist, darf das Archivgut erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden.

Aus der gefassten Vorschrift folgt, dass die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte – vor Eintritt des Verwertungsverbots gemäß § 18 Absatz 1 und 2 oder der Einstellung nach Absatz 4 – über die vorgesehene Anbietung an das staatliche Archiv zu informieren und auf die Möglichkeit einer die Abgabe hinausschiebenden Antragstellung hinzuweisen ist. Wird der Antrag gestellt, erfolgt die Anbietung an das staatliche Archiv nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Sofern die Antragstellung unterbleibt, sind Unterlagen zu disziplinarrechtlich relevanten Vorgängen (auch Vorermittlungen) dem staatlichen Archiv anzubieten.

Das Archiv prüft eigenständig und übernimmt die von ihm als archivwürdig bestimmten Unterlagen (vgl. § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 des Landesarchivgesetzes).

Lehnt das staatliche Archiv die Übernahme der Disziplinarakten ab, sind diese gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 von Amts wegen zu vernichten.

Zu Nummer 34 (§ 34 – Einstellungsverfügung; Beendigung)

Gemäß § 22 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Tages der Ablegung der Laufbahnprüfung, sofern durch Landesrecht nichts anderes vorgeschrieben ist. Nach § 30 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes sind Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihnen das Bestehen der Laufbahnprüfung bekannt gegeben worden ist, wobei das Beamtenverhältnis jedoch frühestens nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst festgesetzten Zeit endet. Damit liegt ein Fall der Entlassung vor, der gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zu einer Beendigung des Disziplinarverfahrens per Gesetz führt.

Disziplinarverfahren, die nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf noch nicht abgeschlossen sind, konnten daher bislang nicht fortgesetzt werden, auch wenn unmittelbar im Anschluss an den Vorbereitungsdienst ein neues Beamtenverhältnis – auf Probe – begründet wurde.

Mit der Neuregelung wird die Möglichkeit geschaffen, das Disziplinarverfahren fortzusetzen, wenn ein Beamtenverhältnis auf Probe begründet wird. Allerdings betrifft dies nur die Fälle, in denen kein Dienstherrnwechsel stattfindet, sondern die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe durch den bisherigen Dienstherrn erfolgt. Bei einem Dienstherrnwechsel wird wie bisher das Verfahren weder durch den bisherigen noch durch den künftigen Dienstherrn fortgeführt.

Bei begründeten Zweifeln an der Eignung kann bereits das Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes beendet werden. Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 23 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes möglich.

Zu den Nummern 35 (§ 35 – Disziplinarverfügung) und 36 (§ 36 – Erhebung der Disziplinaranzeige)

Gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 bzw. § 36 Absatz 1 Satz 2 LDG M-V ist die Disziplinarverfügung bzw. die Disziplinaranzeige von der oder dem Dienstvorgesetzten oder bei Abwesenheit von der Person zu unterzeichnen, die die Funktion ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung wahrnimmt. Die allgemeine Vertretung übernimmt, wer nach dienstinternen Regelungen (Dienstanweisung, Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan etc.) beauftragt worden ist, die oder den Dienstvorgesetzten allgemein zu vertreten.

Zu Nummer 69 (§ 82 – Ausübung der Disziplinarbefugnisse)

Für Fälle, in denen der Dienstposten der allgemeinen Vertretung der oder des Dienst-vorgesetzten (aktuell) nicht besetzt ist und zugleich eine disziplinarrechtliche Vertretung erforderlich ist, können auch Beschäftigte in der mittleren Hierarchieebene kommissarisch mit der Vertretung betraut werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Nach dem Spiegelstrichzusatz zum Amt einer Ministerialrätin/eines Ministerialrates in der Besoldungsgruppe B 2 setzt dieses Amt die Leitung eines großen oder bedeutenden Referates oder einer Referatsgruppe bei einer obersten Landesbehörde voraus. Entsprechendes gilt für das Amt einer Ministerialdirigentin/eines Ministerialdirigenten in der Besoldungsgruppe B 6, das die Leitung einer großen oder bedeutenden Abteilung bei einer obersten Landesbehörde voraussetzt.

Ausgehend davon sind die Funktionen der stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in den obersten Landesbehörden sowie der stellvertretenden Staatssekretärinnen und Staatssekretäre entsprechend der langjährigen Bewertungspraxis mit der Besoldungsgruppe B 2 bzw. der Besoldungsgruppe B 6 bewertet worden. Durch die mit der Referats- oder Abteilungsleitung verbundene Stellvertretung wurde die Funktion aus dem Kreis der übrigen Referats- bzw. Abteilungsleitungen herausgehoben. Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit herausgehobener Stellenbesetzungsverfahren in der Landesverwaltung hat der Landesrechnungshof diese Bewertungspraxis bemängelt, da sie nicht im Einklang mit den entsprechenden Ämterregelungen in der Besoldungsordnung B stehe.

Auf die bestehenden Unsicherheiten bei der Dienstpostenbewertung und demzufolge auch den Stellenbesetzungsverfahren soll durch einen jeweils zusätzlichen Spiegelstrichzusatz beim Amt einer Ministerialrätin/eines Ministerialrates in der Besoldungsgruppe B 2 und beim Amt einer Ministerialdirigentin/eines Ministerialdirigenten in der Besoldungsgruppe B 6 reagiert werden, der die stellvertretende Abteilungsleitung bzw. die Stellvertretung einer Staatssekretärin/eines Staatssekretärs den bezeichneten Ämtern zuweist.

Zu Nummer 1 (Besoldungsgruppe B 2)

Mit der Änderung wird entsprechend der bisherigen Bewertungspraxis die Funktion der Leitung eines Referates oder einer Referatsgruppe auch dann der Besoldungsgruppe B 2 zugewiesen, wenn damit die ständige Vertretung einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters bei einer obersten Landesbehörde verbunden ist.

In der gewachsenen Behördenpraxis umfasst die Stellvertretung weit mehr als eine reine Vertretung im Abwesenheitsfall. Vielmehr ergibt sich häufig die Notwendigkeit, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Aufgaben der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters auch während deren oder dessen dienstlicher Anwesenheit übernimmt. Solche Situationen treten z. B. bei Terminkollisionen auf. Daraus folgt, dass die Stellvertretung jederzeit umfassend über alle wesentlichen Vorgänge und Entscheidungen innerhalb des Hauses informiert sein muss, um fortlaufend bei Einbindung in die Amtsgeschäfte der Abteilungsleitung tätig werden zu können.

Diese Anforderungen heben die Stellvertreterfunktion aus dem Kreis der nach fachlichen Gesichtspunkten eingerichteten Referate und gegebenenfalls Referatsgruppen heraus, sodass eine Zuordnung zur Besoldungsgruppe B 2 sachgerecht ist. Dieser Bewertungsansatz ist dem Besoldungsrecht nicht fremd. So sind z. B. die Funktionen der ständigen Vertretungen von Schulleiterinnen und Schulleitern in der Besoldungsordnung A gegenüber den übrigen Lehrämtern um eine Besoldungsgruppe oder eine Amtszulage herausgehoben.

Zu Nummer 2 (Besoldungsgruppe B 6)

Mit der Änderung wird entsprechend der bisherigen Bewertungspraxis die Funktion der Leitung einer Abteilung auch dann der Besoldungsgruppe B 6 zugewiesen, wenn damit die ständige Vertretung einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs einschließlich der Chefin oder des Chefs der Staatskanzlei verbunden ist.

In der gewachsenen Behördenpraxis umfasst die Stellvertretung weit mehr als eine reine Vertretung im Abwesenheitsfall. Vielmehr ergibt sich häufig die Notwendigkeit, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Aufgaben der Amtschefin oder des Amtschefs auch während deren dienstlicher Anwesenheit übernimmt. Solche Situationen treten z. B. bei Terminkollisionen auf. Daraus folgt, dass die Stellvertretung jederzeit umfassend über alle wesentlichen Vorgänge und Entscheidungen innerhalb des Hauses informiert sein muss, um fortlaufend bei Einbindung in die Amtsgeschäfte tätig werden zu können. Die stellvertretende Amtsleitung ist daher nicht nur als temporäre Vertretung während der Abwesenheit der Amtsleitung zu verstehen, sondern als eine kontinuierliche und verantwortungsvolle Führungsaufgabe. Diese Rolle erfordert ein hohes Maß an Eigenverantwortung und eine tiefgreifende Kenntnis der Abläufe. Die Stellvertretung sichert die Handlungsfähigkeit der Leitung.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Mit der Bekanntmachungserlaubnis erhält das Ministerium für Inneres und Bau die Erlaubnis, das Landesbeamtengesetz und das Landesdisziplinalgesetz in der aktuellen, konsolidierten Fassung bekannt zu machen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes (vorbehaltlich Absatz 2) und das Außerkrafttreten der Mutterschutzverordnung sowie der Elternzeitlandesverordnung, da gemäß § 81 des Landesbeamtengesetzes zukünftig die für Beamtinnen und Beamte des Bundes geltenden Rechtsvorschriften über den Mutterschutz und die Elternzeit entsprechend anzuwenden sind.

Absatz 2 regelt, dass die Pauschale Beihilfe zum 1. Mai 2026 eingeführt wird.